



**»MONTAFONIUM NOSTRUM« –  
DAS MONTAFON IN DER ZEIT UM UND  
NACH 1500. VOM SCHWEIZERKRIEG BIS  
ZUM DREISSIGJÄHRIGEN KRIEG**

**1 Die historische Geografie**

Wenn man die Frage nach dem Montafon um 1500 stellt, bietet sich zuerst die historische Geografie als ein Schlüssel der Erkenntnis an. Was sagen die zeitgenössischen Geografen über das Aussehen des Tals? Fünf Autoren sollen uns einen Einblick in die historische Geografie geben: Ladislaus Suntheim (1440–1513), Sebastian Münster (1488–1552), Lorenz Felix (+ 1567), Duri Chiampel (ca. 1510–1582) und Johann Georg Schleh (1581–1645). Diese gehören unterschiedlichen Generationen und Ständen an: Suntheim war ein Geistlicher, Domherr in Wien; Münster war Universitätsprofessor in Basel; Felix war ein Geistlicher in Bludenz und Anteilberechtigter an einer Montafoner Erzgrube; Chiampel war Reformator, Historiograf und Dichter; Schleh war hohenemsischer Hofdiener. Alle fünf sind in der Tradition der »Germania Illustrata« zu sehen, verfolgen aber in ihren Darlegungen durchaus verschiedene Ziele. Sie berichten auch zum Teil über verschiedene Zeiten in einem Abstand von jeweils zirka 50 Jahren, in denen auch das Montafon deutlichen Veränderungen ausgesetzt war, die sich in ihren Darstellungen widerspiegeln.

Ladislaus Suntheim

Am Beginn der geografischen Literatur über das Montafon steht die »Rhetiae descriptio« (Beschreibung Rätiens) des Ladislaus Suntheim. Der in Ravensburg um 1440 geborene Suntheim hatte seit 1460 in Wien studiert. Er promovierte 1465 zum Bakkalaureus der freien Künste, wurde Priester und erhielt 1473 zwei Messpfründen an St. Stephan in Wien. Hier trat er mit bedeutenden Humanisten wie dem Nürnberger Konrad Celtis und vermutlich auch dem Bregenzer Jakob Mennel in Verbindung. Damals wurde sehr intensiv die Idee einer »Germania Illustrata«<sup>1</sup> diskutiert: In Wort und Bild sollte das gesamte deutsche Reich geografisch und landeskundlich erforscht und aus der Autopsie dargestellt werden. Um diese Aufgabe zu erfüllen, reiste Ladislaus Suntheim 1498 und 1502/03 nach Süddeutschland und ins Elsass. 1504 wurde er Domherr zu St. Stephan in Wien, wo er 1513 starb<sup>1</sup>.

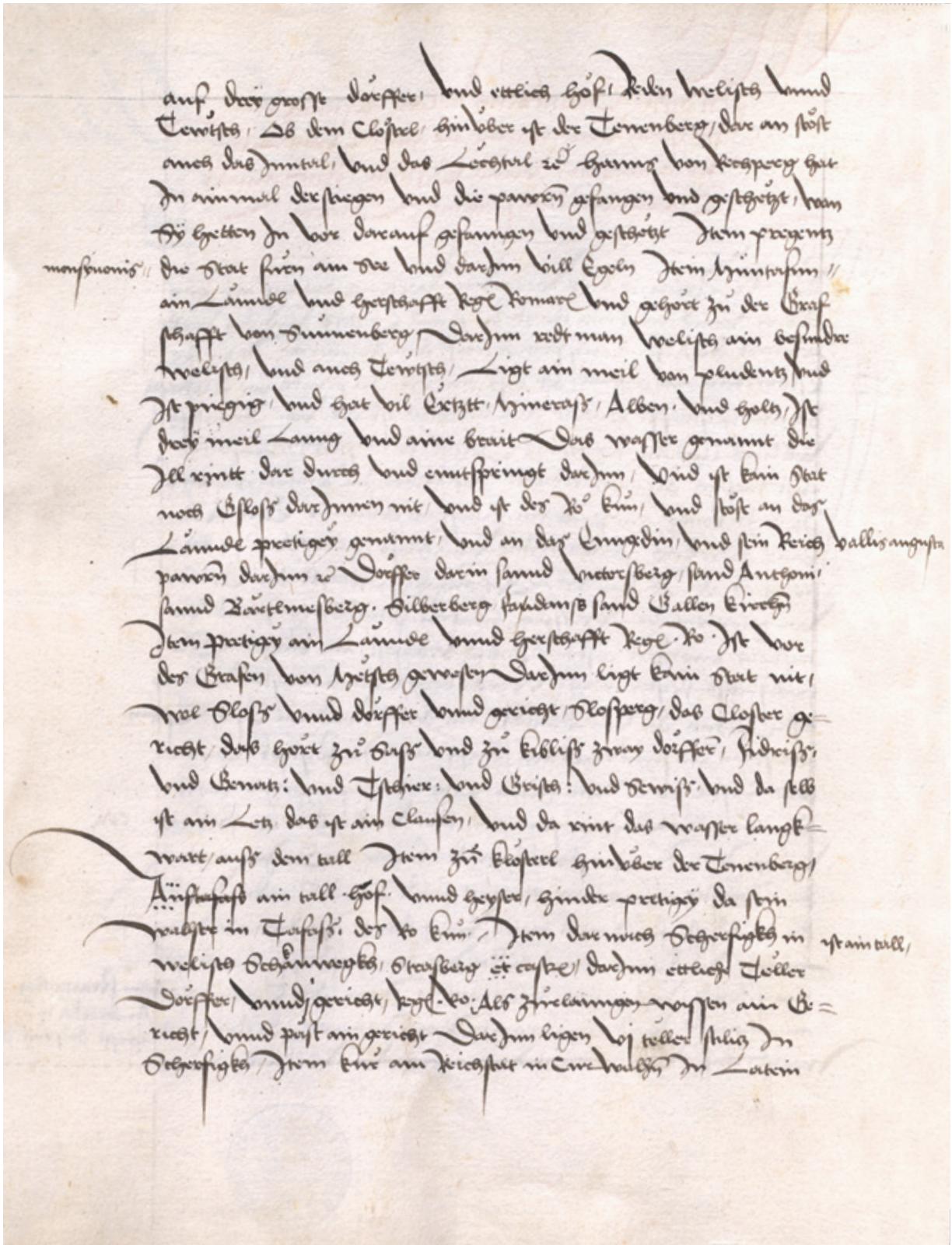
Suntheim sammelte seine Reiseaufzeichnungen, die als Grundlage für die »Germania Illustrata« gedacht waren. Die entsprechende Sammelhandschrift ist daher kein ausgearbeitetes Manuskript, sondern eine rohe und unkorrigierte Materialsammlung. So enthält auch der Abschnitt, den er über das Montafon zu Papier gebracht hat, eine Reihe von Fehlern und Ungenauigkeiten. Dennoch kommt kein topografischer Bericht unserem Thema »Das Montafon um 1500« näher, als die von Suntheim vorgelegte Beschreibung:

*Item Muntafun / monsyuonis / ain Länndl vnd  
Herschafft Regum Romanorum vnd gehört zu der Graf-  
schaft von Sonnenberg, darinn redt man Welisch, ain  
besundre Welisch, vnd auch Tewtsch, ligt ain meil von  
Pludentz vnd ist pirgig, vnd hat vil Ertztt, Mineraß,  
Alben vnd Holtz, Ist drey meil lang vnd aine brait.  
Das wasser genannt die Ill rint dar durch vnd enntspringt  
darinn, vnd ist kain Stat noch Gsloß darinnen nit, vnd  
ist des Römischen Königs, vnd stößt an das Länndl  
Pretigey genannt, vnd an das Enngadin [am Rand:  
Vallis angusta]. Vnd sein Reich pawren darinn usw.  
Dörffer darin sannd Victorsberg, sandt Anthoni, sannd  
Bartlemesberg, Silberberg, Fandanß, sand Gallen Kirchen.<sup>2</sup>*

Zwei grobe Schnitzer des Geografen fallen hier gleich ins Auge: Einmal die falsche Einordnung von St. Victorsberg, die dadurch zu erklären ist, dass der landfremde Suntheim sich wohl an diesen Ort in gebirgiger Lage unbestimmt erinnerte; dann verführten ihn aber wohl die vielen Ortsnamen wie St. Anton, St. Bartholomäberg, St. Gallenkirch dazu, auch St. Victorsberg ins Montafon zu verlegen, zumal auch andere Dörfer nach Heiligen benannt wurden: Schruns hieß St. Jodok, Silbertal St. Nikolaus. Zweitens bleibt unzutreffend, dass das Montafon zur Grafschaft Sonnenberg gehören soll. Während er zweimal unterstreicht, dass das Montafon dem Römischen König gehöre, blieb ihm die weitere administrative Einteilung Vorarlbergs fremd. Es fehlen in dem Abschnitt über das Montafon alle Andeutungen über die geschichtlichen Hintergründe; wichtig war für Suntheim nur der Ist-Zustand: die aktuelle Topografie. Dennoch bleibt hier vielleicht eine Einschränkung zu machen: Im 15. Jahrhundert, nachdem Bludenz, das Montafon und Feldkirch österreichisch geworden waren, die in fremden Händen befindliche Grafschaft Sonnenberg aber diese Gebiete trennte, vertraten die Juristen des Erzherzogs von Tirol die These von einer bis zum Arlberg reichenden übergeordneten Landgrafschaft Feldkirch, um sich damit Rechte in Sonnenberg zu sichern. Nach der Eroberung Sonnenbergs wurde dieses folgerichtig mit Bludenz-Montafon unter einen gemeinsamen Vogt gestellt. Das mag Suntheim dazu veranlasst haben, die beiden Länder als Einheit zu sehen.

<sup>1</sup> Burmeister 1965, 119–125.

<sup>2</sup> Burmeister 1965, 123.



Ladislaus Suntheim, Beschreibung des Montafons (beginnend in der sechsten Zeile).

Umso mehr sind die positiven Aspekte dieses Artikels zu nennen. Wichtig ist der Name, der nicht gleich verständlich ist. Er versucht mit »mons yvonis« eine etymologische Erklärung: Mons Yvonis, der Berg des Yvo, klingt auf den ersten Blick überzeugend. Aber auch hier fehlt es am historischen Hintergrundwissen. Es gibt kaum irgendeine Verbindung des Montafons zum hl. Ivo, dem Bischof von Treguier in der Bretagne, dem Schutzpatron der Juristen; jedenfalls lässt die Legende des hl. Ivo keine Verbindungen zum Montafon erkennen, weshalb die Deutung Suntheims in der Luft hängt und abzulehnen bleibt.

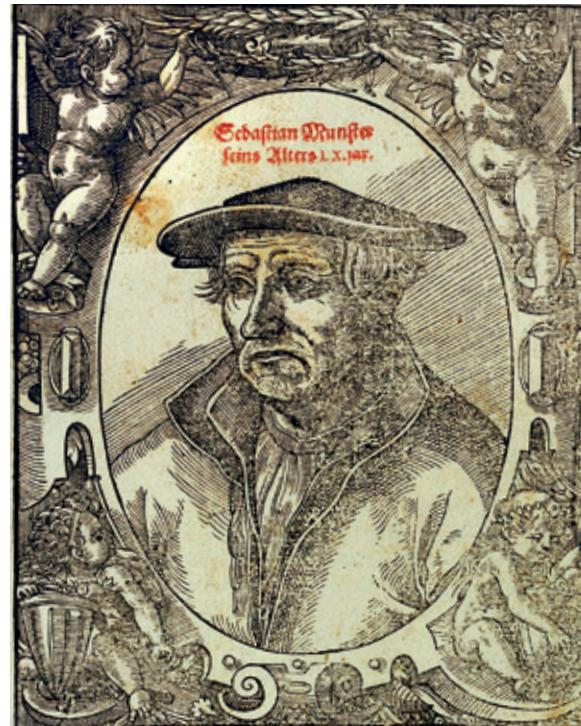
Das Montafon ist für Suntheim ein »Länndl«, das heißt ein eigenes, selbstständiges, wenn auch kleines Land. Auch heute wird das noch weithin so empfunden. Dabei spielt zweifellos eine Rolle, dass dieses Land durch mehrere Jahrhunderte zweisprachig gewesen ist. Man spricht darin »Welsch«, im weitesten Sinne eine romanische Sprache, hier denkt Suntheim aber wohl ans Italienische; denn er fügt hinzu, dass es sich um eine besondere welsche Sprache handelt, für die es damals den Begriff des Rätoromanischen noch nicht gab. Aber Suntheims Charakterisierung ist durchaus richtig. Und ihm mag, als er das Montafon bereiste, aufgefallen sein, dass sowohl die Ortsnamen als auch die Familiennamen teils romanisch, teils aber deutsch klangen. Deshalb unterstreicht er auch in seinem Bericht, dass man neben dem Romanischen auch Deutsch spreche, also zwei Sprachen nebeneinander.

Dann interessieren ihn vor allem die geografischen Fakten. Dazu gehört einmal die Entfernung zu der nächsten Stadt, nämlich Bludenz, die eine Meile beträgt. Das Tal selbst ist drei Meilen lang und eine Meile breit. Es ist ein gebirgiges Land. Es wird begrenzt vom Prättigau und vom Engadin. Durch das Tal strömt die Ill, die hier auch ihren Ursprung hat. Sehr gut hat Suntheim mit ganz wenigen Worten die Wirtschaft des Montafons erfasst: Es gibt reiche Bauern, also eine gewinnbringende Landwirtschaft, die sich nicht zuletzt auch auf die Alpwirtschaft stützt. Es gibt einen großen Reichtum an Wäldern. Und schließlich bietet das Land sehr viel Erze und sonstige Mineralien, die es zu einem Bergaugebiet machen. Es fällt ihm aber auch auf, dass es ungeachtet dieses mehrfachen Reichtums keine Städte im Montafon gibt, sondern nur einige Dörfer, die er in geografisch logischer Weise aufzählt: St. Anton, St. Bartholomäberg, Silberberg, Vandans und St. Gallenkirch.

Ein Reisender, der sich um 1500 für das Montafon interessiert und die Möglichkeit gehabt hätte, bei Suntheim nachzuschlagen, hätte dort durchaus gediegene Informationen über Land und Leute, Geografie und Wirtschaft gefunden.

## Sebastian Münster

Während aber Suntheims Bericht ungedruckt blieb und daher kaum zugänglich war, fand Münsters »Kosmographey« eine weite Verbreitung. Sie war nach der Bibel das meistgedruckte Werk des 16. Jahrhunderts. Die »Kosmographey« erschien nicht nur in 28 deutschen Auflagen, sondern wurde auch ins Lateinische, Französische, Italienische und Tschechische übersetzt. Der hier abgedruckte Text stammt aus der deutschen Ausgabe von 1550; er blieb über die Jahrzehnte unverändert und begegnet



Sebastian Münster, Illustration in der »Kosmographey«.

uns in dieser Version noch in der letzten deutschen Auflage von 1628, wo lediglich eine historische Bemerkung angefügt wurde. Ganz Europa konnte sich an Hand von Münster über das Montafon informieren. Reisende konnten Münster wie einen »Baedeker« gebrauchen, wie der französische Philosoph Michel de Montaigne in seinem Reisebericht von 1580 über Italien, die Schweiz und Deutschland bezeugt<sup>3</sup>. Münster wurde als der »Strabon Deutschlands« gefeiert.

*Von Bludenz do die Alfentz in die Ill laufft gegen Mittag, ghat das Muntafun der Ill nach. Dis ist ein vehe vnd molcken reich thal, darin vil bergwerck sein, etwan sylberreich, aber ietzunt gibt es nur stahel vnd eisen, stoßt an das Pretigöw vnd gehört vnder die her-schafft Bludentz, wölche sampt dem Sonnenbergischen gericht einen vogt von dem hauß Oestereich empfahrt. Das Walgöw, Montafun vnd Nebelgöw, zu latin Vallis Drusiana, vor zeiten vnd auch heüt Capitulum vallis*

<sup>3</sup> Rat 1955, 34.



Sebastian Münster, Beschreibung des Montafons in der »Cosmographie«.

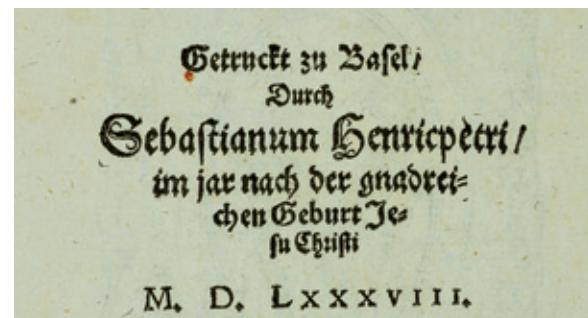
*Drusiane genant, oder pagus Rhetius, ist vor alten zeiten bewonet von den Rhetiern Chuorwelscher sprachen, darnach haben sich die Alemannier in den selbigen nider gelassen, des halb es teütscher sprachen worden, hat aber den alten namen behalten Walgöw, das ist Walgöw<sup>4</sup>.*

Münster geht hier teilweise mehr ins Detail als Suntheim. Er beschreibt die geografische Lage genauer: Das Tal erstreckt sich von Bludenz aus südwärts die Ill hinauf bis an die Grenzen des Prätigaus. Viehreichtum und Bergbau werden erwähnt wie bei Suntheim, doch werden hier bereits Veränderungen deutlich. Einst ging der Bergbau auf Silber, jetzt aber wird nur mehr Stahl und Eisen produziert. Die politische Zuordnung ist sehr exakt: das Montafon gehört zu Bludenz, untersteht aber mit Sonnenberg einem gemeinsamen österreichischen Vogt. Es fällt auf, dass Münster nichts mehr vom Waldreichtum des Montafons schreibt. Zeigt hier der Kahlschlag im Bergbau seine Wirkungen<sup>5</sup>?

Andererseits weist die Beschreibung Suntheims auch einige Vorzüge gegenüber Münster auf, namentlich in der Namenserklärung, in der Aufzählung der Dörfer, bei den Mineralien, den reichen Bauern, dem Hinweis auf das Engadin als Nachbar. Insgesamt ist die »Cosmographie« Münsters sehr stark historisch ausgerichtet, wie auch aus dem Abschnitt über das Montafon deutlich wird. Münster beschreibt die Existenz beider Sprachen, wobei er nicht mehr

<sup>4</sup> Münster 1550, 641.

<sup>5</sup> Diese Beschreibung bezieht sich auf das Wappen der Stadt Feldkirch, in deren Einflussbereich der Walgau lag. Dazu

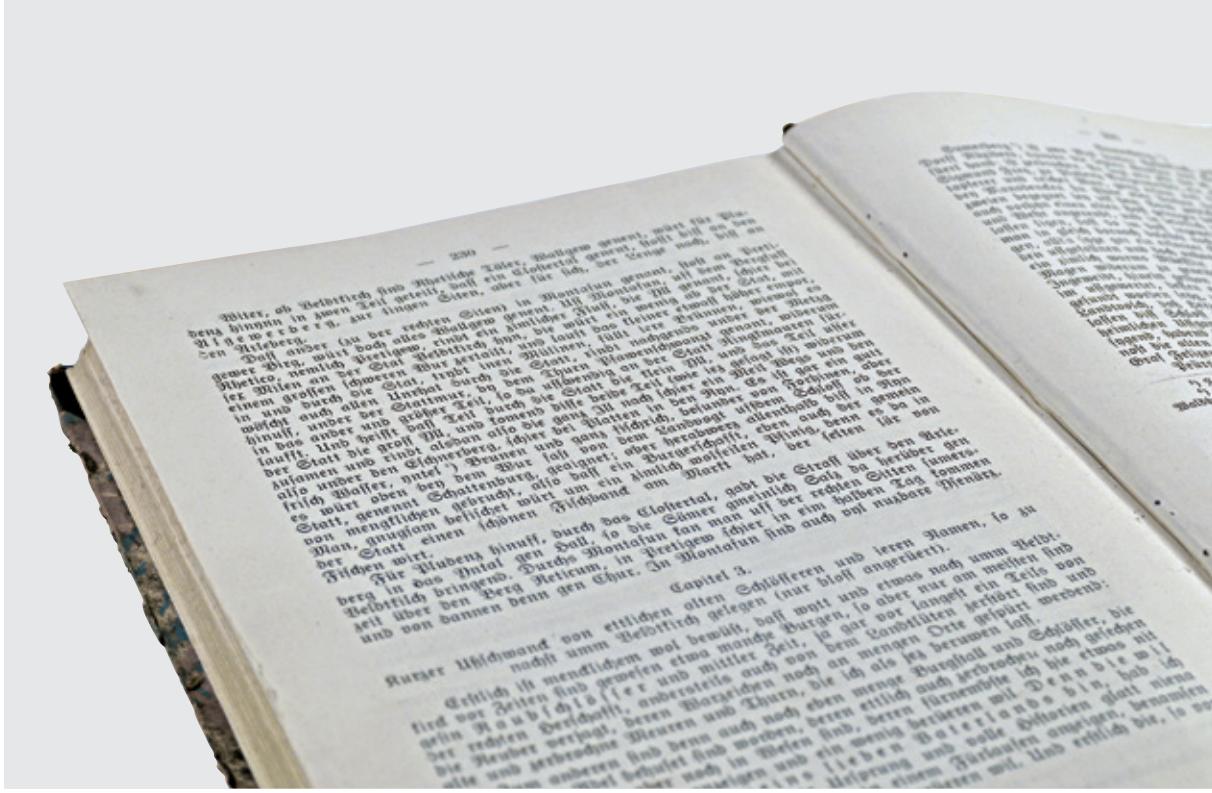


Die in der Vorarlberger Landesbibliothek in Bregenz aufbewahrte Ausgabe der »Cosmographie« stammt aus dem Jahr 1588.

unscharf von »Welsch« spricht, sondern mit dem Begriff Churwelsch das Rätoromanische meint. Die eingewanderten Alemannen haben erst das Deutsche verbreitet; doch sind, wie er am Beispiel Walgau zeigt, die alten romanischen Namen geblieben, die auch für das Montafon heute noch charakteristisch sind. Im Abschnitt über den Walgau, der hier ausgelassen wurde, bezieht Münster sogar heraldische Aspekte mit ein: Der Walgau führt eine schwarze Fahne im weißen Feld<sup>5</sup>, Bludenz hingegen ein schwarzes Einhorn im weißen Feld; von einem Montafoner Wappen, das es ja seit dem 15. Jahrhundert auch schon gab<sup>6</sup>, weiß Münster nichts.

passt auch die Gegenüberstellung zum Wappen von Bludenz.

<sup>6</sup> Sander 1903.



Lorenz Felix, Beschreibung des Montafons (publiziert in: Alemannia NF 1, 1935).

## Lorenz Felix

Benedikt Bilgeri hat 1936 »Eine Landesbeschreibung aus dem 16. Jahrhundert« eines unbekannten Autors veröffentlicht<sup>7</sup>. Diese Landesbeschreibung enthält zwei kurze Abschnitte über das Montafon. Der Autor erwähnt oberhalb von Feldkirch zwei »Rhetische Täler, Wallgew genent«, dessen erstes, das Klosterthal, sich bis zum Arlberg erstreckt.

*Dass ander (zu der rechten Siten) ist Montafun genant, stost an Pretigewer Birg, würt doch alles Wallgew genent. Uss Montafun, uff dem Bergfuß Rhetico, nemlich Pretigew, rindt ein zimlicher Fluss, die Yll genant, schier bei sex Milen an der Stat Veldtkirch hyn [...] Durchs Montafun kann man uff der rechten Sitten sumerszeit über den Berg Reticum, in Pretigew schier in eim halben Tag kommen und von dannen denn gen Chur. In Montafun sind auch vyl nuzbare Ysenärz<sup>8</sup>.*

Diese Landesbeschreibung ist ähnlich wie jene Suntheims eine unfertige Materialsammlung, die wichtige Stichworte festhält, ohne sie aber richtig auszumalen. Bilgeri datiert die Beschreibung auf zirka 1565. Anhaltspunkte dafür gibt einerseits die kurz vor der Niederschrift erfolgte Wahl des Churer Bischofs Beatus a Porta im Mai 1565<sup>9</sup>, andererseits der noch als lebend bezeichnete Bludenzer Bürgermeister Siegmund Frey, der noch in diesem Jahr

1565 gestorben ist<sup>10</sup>. Die Quellen sind die älteren historischen Teile von Joachim Vadians Scholien zu Pomponius Mela (Wien 1518) und Ägidius Tschudis »Rhaetia« (Basel 1538), für die aktuellen Teile Achilles Pirmin Gasser, der besonders zuverlässige Beiträger zu Sebastian Münsters Kosmographie (Basel 1550 u. ö.).

Die Zuschreibung der Autorschaft an Lorenz Felix ist neu; sie ist hier erstmals zur Diskussion gestellt und bedarf daher einer eingehenderen Begründung. Bilgeri sieht im Autor der Landesbeschreibung einen »Vorarlberger von Geburt, wohl aus der Feldkircher Gegend«. Warum könnte er nicht auch ein Bludenzer sein? Lorenz Felix weist eine Reihe von Merkmalen auf, die auf ihn als Autor schließen lassen. Schon der Vorname Lorenz deutet auf den Patron der Bludenzer Kirche St. Laurentius. Der Autor gibt mehrfach Anhaltspunkte für seine engen Beziehungen zu Bludenz. So verweist er auf die häufigen fachlichen Diskussionen, die er mit dem Bludenzer Bürgermeister Siegmund Frey über die Geschichte der letzten Grafen von Sonnenberg geführt habe. Der Autor lobt Frey als einen alten, gottesfürchtigen, ernsthaften, tapferen und reichen Mann, dessen Großvater oder Urgroßvater mit den Grafen von Sonnenberg Händel gehabt habe. Ein weiteres Indiz für die Herkunft aus Bludenz sind die Erben des Lorenz Felix<sup>11</sup>; denn da dieser nicht

<sup>7</sup> Bilgeri 1936, 227-231. Das Original befindet sich im Stiftsarchiv St. Gallen, Signatur Cod. Fab. XXVII, Miscellanea Historica, Bl. 305r-307r.; vgl. dazu Jurot/Gamper 2002, 96-97.

<sup>8</sup> Bilgeri 1936, 230.

<sup>9</sup> Kundert 1972, 495-496.

<sup>10</sup> Tschaikner 1996, 177 (auch 517).

<sup>11</sup> Ihre Namen werden genannt in VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1067.

verheiratet war, sind in diesen Erben die nächsten Verwandten zu sehen. Und diese stammen ausnahmslos aus Bludenz: Jörg Neier, Marianna Felixin, vertreten durch ihre Vögte Jakob Frey<sup>12</sup> und Jakob Prügel<sup>13</sup>, und Lienhart Felixen Kinder, vertreten durch ihren Vogt Joseph Zürcher. Die Familie Felix, der die genannten Erben zuzurechnen sind, gehörte um 1600 zum Bludenzer Patriziat<sup>14</sup>.

Geht man vom Jahr 1565 als dem Jahr der Abfassung dieses historisch-chorografischen Berichts aus, so fällt auf, dass der 1565 gewählte Churer Bischof Beatus a Porta, geboren 1530, als »ein zimlich jung Man« geschildert wird, der Bürgermeister Frey hingegen, dessen erste Amtsperiode in die Jahre 1540/41 fällt, als »ein alter [...] Man«. Da der Autor überdies erwähnt, dass er seine Gespräche mit Frey geführt habe, »do ich noch Pfarrer zu Pludenz war«, und weiter präzisiert, dass er etwa neun Jahre Pfarrer in Bludenz war, sind die Gespräche mit Frey in die späteren Amtsjahre des Bürgermeisters zu verlegen, also im extremsten Fall etwa 1565 minus neun Jahre, das heißt, zwischen 1556 und 1565, weil der Autor vermutlich noch 1565 seine Heimat verlassen hat (»die will ich also usserhalb meins lieben Vaterlands bin«). Für die spätere Zeit spricht auch die Darstellung des Autors, dass die Bludenzer »ein ganz gottsfürchtig, demütig, frums, ersams, catholisch [...] Volck« seien, was wohl erst für die späten 1540er Jahre in dieser Form zutrifft.

Obwohl die Landesbeschreibung von Lorenz Felix nur ein Torso ist, enthält sie Aussagen über das Montafon, die einen guten Kenner der Landschaft voraussetzen. Das beginnt bei der genauen Beschreibung der Ill, setzt sich fort bei dem Passübergang ins Prättigau und nach Chur mit der Angabe der Wegzeit, die auf eigene Erfahrung schließen lässt, und endet mit dem am Schluss kurz hingeworfenen Satz: *In Montafon sind auch vyl nuzbare Ysenärz*. Das waren für den Autor Stichwörter, die er bei der weiteren Ausarbeitung nicht vergessen wollte. Das allgemein Bekannte konnte er jederzeit aus Münster oder anderen Autoren ergänzen.

Folgt man den Darlegungen von Andreas Ulmer und Johannes Schöch, so bietet sich als Pfarrer von Bludenz für die fragliche Zeit kaum ein anderer als Lorenz Felix an<sup>15</sup>. Lorenz Felix, vermutlich ein

Bruder des Johann Felix, der 1505/25 Pfarrer von Bartholomäberg war, hatte 1508 in Wittenberg studiert und dort 1510 den akademischen Grad eines Baccalaureus artium erworben, wenn auch die Identität dieses Studenten mit dem Bludenzer Pfarrer gewisse Zweifel aufwirft<sup>16</sup>. Diese Zweifel kommen nicht zuletzt daher, dass Lorenz Felix erst am 11. Juli 1549, das heißt, vier Jahrzehnte nach seinem Studium, auf das Muttergottes-Benefizium in Bludenz präsentiert wird<sup>17</sup>. Für die Identifizierung des Autors der Landesbeschreibung spielt diese Frage aber keine Rolle. Ebenso spielt es keine Rolle, dass Lorenz Felix als Inhaber des Muttergottesbenefiziums möglicherweise nur Pfarrvikar von Bludenz war<sup>18</sup>. Für den Leser der Landesbeschreibung ist der Begriff »Pfarrer« nicht im technischen Sinn aufzufassen: Er ist ebenso gut als »Pfarrvikar«, »Kaplan« oder einfach nur als »Priester« oder »Seelsorger« zu verstehen. Es hat den Anschein, dass Lorenz in seinen letzten Jahren von Bludenz nach Chur wechselte, wie auch Bilgeri annimmt. Ein Indiz für einen solchen Wechsel könnte das überschwängliche Lob sein, das Felix frei nach 1 Timotheus 3, 2 seinem neu gewählten Churer Herrn Beatus a Porta spendet: Er sei »hochgelert, ganz gottsfürchtig von Jugend uff, küesch, nüechter, zechtig, ernsthafft, sanftmüetig, in Summa mit allen Tugenden reichlich begabet, die der hl. Paulus in einem Bischof erforderet«. Felix verbindet hier, was für einen Geistlichen naheliegend ist, die historisch-deskriptive Methode mit der theologisch-spekulativen. Dass der Bischof »einhellig von den Canonicis« gewählt wurde, klingt nach Insiderwissen. Lorenz Felix starb am 20. Februar 1567, wie uns nicht aus Bludenz, sondern aus dem Bischöflichen Archiv in Chur bekannt ist<sup>19</sup>.

Aus Bludenz erfahren wir hingegen etwas ganz anderes. Hier hatte die Regierung in Innsbruck 1567 den Vogt Hektor von Ramschwag angewiesen, den Bergrichter Jos Henggi gegen die Bludenzer »Mafia« zu unterstützen, unter anderem sollte dem Gewerken Peter Schmidt gegen die Erben des Priesters und Bludenzer Bürgers Lorenz Felix zu seinem vor dem Berggericht erstrittenen Recht verholfen werden<sup>20</sup>. »Herr« Lorenz Felix, »ain Priester alhie im Landt gewesen«, der aber in diesem Jahr gestorben sei, hatte etliche Jahre lang gemeinsam mit dem Berggerichtsschreiber Peter Schmidt dem Älteren und

<sup>12</sup> Bürgermeister von Bludenz 1570/71 u. ö., vgl. Tschaikner 1996, 517.

<sup>13</sup> Bürgermeister von Bludenz 1583/84 u. ö., vgl. Tschaikner 1996, 517.

<sup>14</sup> Tschaikner 1996, 170.

<sup>15</sup> Ich korrigiere hiermit ausdrücklich und nicht nur stillschweigend meine eigene Annahme, dass Lorenz Felix wohl nicht der Verfasser der Landesbeschreibung war (Burmeister 1996, 149).

<sup>16</sup> Solche Zweifel lassen auch Ulmer/Schöch 1971, 106, nicht

ohne Grund anklingen; ebenso Vasella 1948, 123, Nr. 167.

<sup>17</sup> Ulmer/Schöch 1971, 175.

<sup>18</sup> Ulmer/Schöch 1971, 106; Tschaikner 1996, 225, Anm. 709.

<sup>19</sup> Bischöfliches Archiv Chur, M 60; Vasella 1932, 1-212, hier Nr. 70; Vasella 1948, 100-131, hier S. 123, Nr. 165; Ulmer/Schöch 1971, 106 u. 175.

<sup>20</sup> Zu dem Streitfall, der sehr gut belegt ist, vgl. VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 5, Nr. 28; Sch. 112, Nr. 1067; Welti 1971, 65-67.

dessen Ehefrau als Lehensträger die Grube Unserer Frau in Unter-Gafluna im hinteren Silbertal »vor freyem Willen vnzwungen vnnd vntrungen auff Hoffnung vnd auff Glückh« ausgebeutet, an der er mit einem Neuntel beteiligt war. Als Geistlicher konnte er nicht selbst mit dem Grubenanteil belehnt werden, sondern bedurfte dazu eines Lehenträgers. Schmidt forderte vor dem Berggericht von den Erben die Zahlung der ausstehenden Saumkosten zu einem Neuntel; der Bergrichter Jos Henggi (II.) gab ihm mit Urteil vom 9. Juni 1567 Recht<sup>21</sup>. Mit dieser Bergwerksbeteiligung des Lorenz Felix würde sein Hinweis auf »vyl nuzbare Ysenärz« eigenem Erleben entsprungen sein.

### Duri Chiampel

Der Engadiner Reformator Duri Chiampel, auch als Ulrich Campell bekannt, stammte aus Susch (Graubünden), übersetzte die Psalmen (1562) und Kirchenlieder in den unterengadinischen Dialekt des Rätoromanischen, desgleichen einen Katechismus. Chiampel schrieb auch eine »Historia Raetica« (1577). Er ist nach 1582 in Tschlin (Graubünden) gestorben.

Das für uns wichtigste Werk ist die lateinisch verfasste »Raetiae alpestris topographica descriptio« (1570/73). Zeitlich liegt Chiampel also nahe bei Felix. Beide schreiben auch aus der Bündner Perspektive (Felix lebte in Chur), die freilich bei dem Patrioten Chiampel sehr viel stärker zum Ausdruck kommt. Beide sind gute Kenner des Tals und wissen, wovon sie schreiben. Chiampel kannte auch Münsters Kosmografie. Seine Ausführungen beginnen mit der Ill, deren Ursprung im Rätikon, deren Länge und Verlauf. Auch Chiampel versucht sich mit einer Namensdeutung. Das Montafon habe von alters her den rätschen Namen »Montafun« gehabt. Vadian, den auch Felix zitiert, habe in seinen Melascholien die Orthografie des Namens richtig gestellt; er glaube nämlich, der Name sei »Montasunium« zu schreiben und leite sich von den Grafen von Sonnenberg ab: »mons« = Berg, »sunium« = Sonne. Chiampel geht dann auf die benachbarten Alpentäler ein.

Für den Bündner Patrioten Chiampel ist das Montafon so etwas wie ein von Österreich geraubtes Stück seines rätschen Vaterlandes. Er führt, wenn auch vielleicht nur beiläufig, das »Montafonium nostrum« (unseres Montafon!) an. Und für ihn, der zu den Schöpfern der rätoromanischen (unterengadinischen) Schriftsprache gehört, stehen die sprachlichen Verhältnisse ganz im Vordergrund. So erwähnt er eine Kirche (»basilica«) und ein Dorf,

das die Deutschen »zu St. Gallenkirchen« nennen, das aber früher bei den Rätern »Baselgia da Saing Gialg« hieß. Dann führt er Schruns als »Scherum« an, dessen Namen er von »serum« (= Molken) herleitet, womit er ganz nebenbei einen versteckten Hinweis auf die Vieh- und Alpwirtschaft des Tals gibt. Chiampel schließt mit einem Hinweis auf Tschagguns, das bei ihm »Tschuccun« beziehungsweise »Tzucconium« heißt. Er leitet diesen Namen von »truncus« (= Baumstumpf) her, sodass man auch hier wiederum an einen versteckten Hinweis auf den Kahlschlag denken könnte. Chiampels Beschreibung geht dann auf den Walgau über, wo zu seiner Zeit das Deutsche gebräuchlich sei, das Rätoromanische sich aber gehalten habe, zumindest bei den Großvätern und älteren Personen (»grandaevi et provectoris aetatis homines«), die das Rätsche besser und perfekter sprächen als das Deutsche, wenn auch ein wenig barbarischer und ungepflechter<sup>22</sup>.

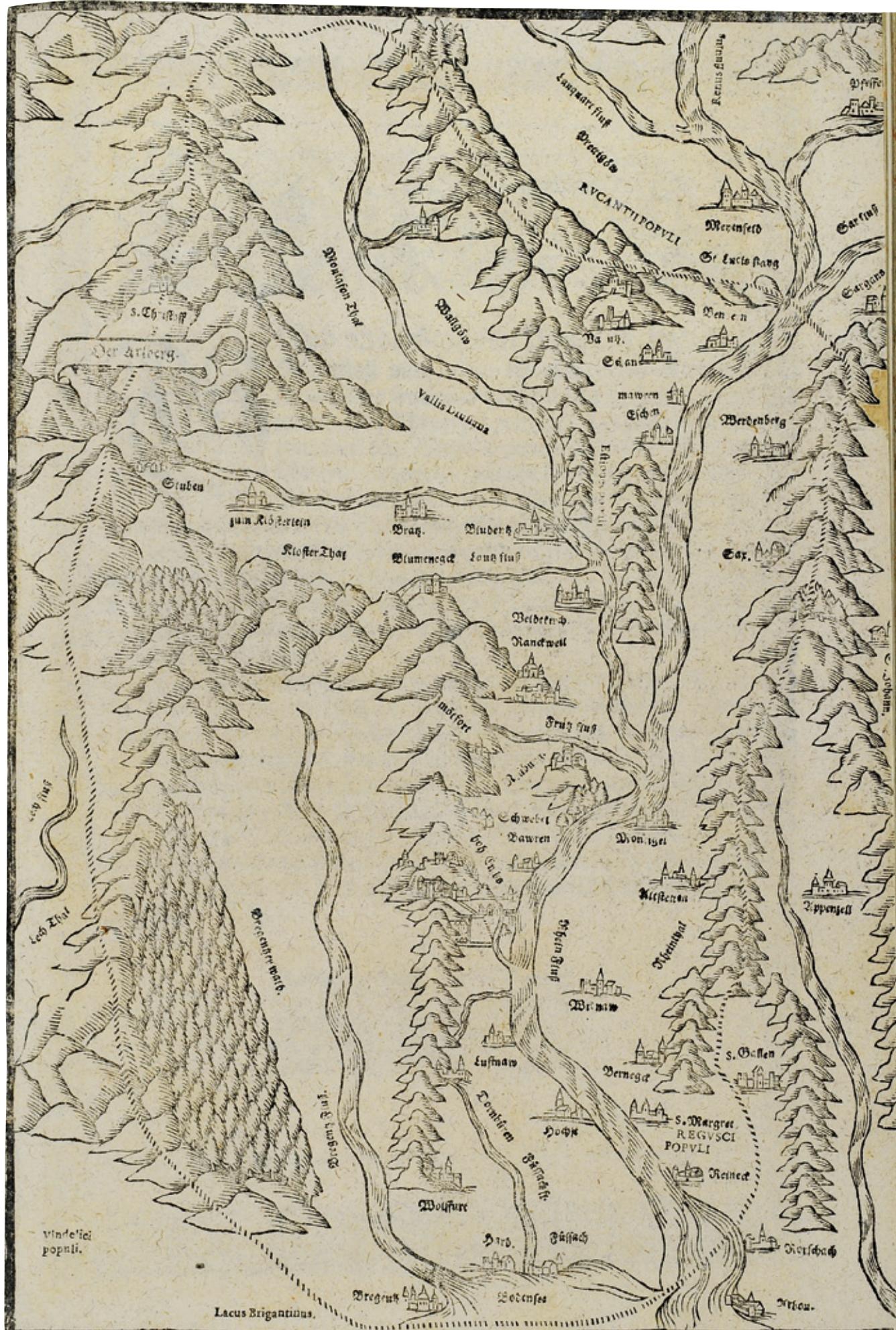
So viel zu der Sprache im Walgau. Wie aber sieht es im Montafon aus? Darüber berichtet Chiampel an anderer Stelle seines Buchs, und zwar in den für ihn besonders wichtigen einleitenden Kapiteln über die Grenzen Rätiens, wo es um die Abgrenzung zu Österreich geht. »Die Wallgöwer« (hier ist der Walgau in einem weiteren Sinne verstanden und schließt das Montafon mit ein), die von den Unterengadinern und andern Rätern nur durch das Rätikongebirge getrennt würden, gälten heute alle als Österreicher. Doch hätten sich bei ihnen bis jetzt viele Überreste der rätschen Nation erhalten als ein klares Zeichen dafür, dass ihre Vorfahren einst Räter gewesen seien. Denn die rätsche Sprache habe bei ihnen noch nicht aufgehört, und es würden dort bis heute, vor allem im Montafon und in Galtür, einige Geschlechter gefunden, welche die rätsche Sprache besser und leichter sprächen als die deutsche, wenn auch viel ungepflechter als die Engadiner und übrigen Räter. Hinzu komme, dass die Montafoner auch dann, wenn sie sich der deutschen Rede bedienten, den Dialekt gebräuchten, der den Bewohnern des Rätikons und den Davosern eigen sei<sup>23</sup>.

Insgesamt liefert uns Chiampel einen Bericht, der voller Überraschungen ist. Das Montafon sei ein Land, das historisch zu Rätiens (Graubünden) gehört habe und dessen Bevölkerung in Sprache und Brauchtum immer dorthin ausgerichtet gewesen sei, auch wenn es politisch zu Österreich gehöre und sich die deutsche Sprache weitgehend durchgesetzt habe. Die geografischen Fakten stimmen, auf die Wirtschaft geht er allenfalls zwischen den Zeilen ein, ganz im Vordergrund stehen die sprachlichen Verhältnisse. So sehr Chiampel sich hier auch bemüht, die Reste

<sup>21</sup> Das Urteil liegt vor in: VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1067.

<sup>22</sup> Kind 1884, 353-354.

<sup>23</sup> Kind 1884, 7-8.



Johann Georg Schleh, Emser Chronik (1616): Karte des späteren Vorarlberg.

des Rätoromanischen aufzudecken, so bleibt doch der Eindruck bestehen, dass er hier im Montafon nur mehr den für ihn schmerzlichen Untergang dieser Sprache miterlebte. Chiampel, dessen Übersetzungen dazu beitragen, dass sich das Rätoromanische in Graubünden bis heute erhalten konnte, konnte es nicht so leicht hinnehmen, dass »sein Montafon« politisch, konfessionell und sprachlich einen anderen Weg ging.

Johann Georg Schleh

Ein Jahrhundert nach Suntheim und ein halbes Jahrhundert nach Münster sieht das Montafon schon wieder anders aus, obwohl grundlegende Strukturen unverändert geblieben sind. Johann Georg Schleh wollte mit seiner »Emser Chronik« dem politischen Anspruch seines Herrn, des Grafen Kaspar von Hohenems, dienen. Zeitweise waren die Hohenemser österreichische Vögte über Bregenz, Feldkirch und Bludenz und fühlten sich als Nachfolger der Grafen von Montfort zur Herrschaft über das ganze Land berufen, nachdem sie 1613 zu ihrem Territorium Hohenems auch noch die Herrschaften Vaduz und Schellenberg erworben hatten. Johann Georg Schleh, aus Rottweil gebürtig, Enkel und Schüler des berühmten Kosmografen Johannes Tibianus<sup>24</sup> (1541-1611), stand seit 1603 in Diensten der Hohenemser Grafen als Schreiber, Kammerdiener und Organist.

*Die Landschafft der Herrschaft Bludentz ist das Thal Montafun, sich der Yll nach hinein biß ans Engadin erstreckende, biß in 1 stunden lang, hat 8 Pfarren als St. Anton, St. Bartholomes Berg, Vandans, Tschagguns, Schruns, allda das edle Vischwasser die Nitz [sic!] aus dem Silberthal 6. stund wegs weit lauffend in die Yll fällt, Silberthal, St. Gallen Kirchen vnnd zu hinderst Gaschuren. Ius patronatus alle dem Thumbprobst zu Chur vnd der Zehenden dem Thumb Capittel daselbst zugehörig.*

*Das Gericht ist bißhero vnder dem Stattgericht Bludentz gehalten vnnd Statt vnnd Landt ein Gericht, deren beyden Richter der Vndervogt zu Bludentz ist, haben sonstn schöne Freyheiten, vnder wellichen, daß sie das ihrig versetzen vnnd verkauffen mögen, ohne begrüßt deß Herren, vnnd werden die freye Hofjünger genannt: Ist ein Volckreich Thal, darneben Vieh vnd Molckreich, tragt auch Obs vnd Korn, hat etwan vil Berckwerck gehabt, von Silber vnd Eysen, der zeit aber erloschen, hat auch Wasserbäder vnd ander Mineral, die Berg seind alles hohe, wilde gebirg, darinnen treffenliche Alppen.<sup>25</sup>*

Zwei Holzschnitte, das von der päpstlichen Tiara gekrönte Montafoner Wappen mit den zwei gekreuzten Schlüsseln und eine Bergwerksdarstel-

lung illustrieren diesen Bericht, wobei letztgenannter Holzschnitt eigentlich etwas verwundert, da Schleh doch feststellt, der Bergbau sei »der zeit erloschen«.

Schleh hat gegenüber Suntheim den besseren Durchblick. Von der Zugehörigkeit zum Römischen König ist keine Rede mehr, sie ist selbstverständlich. Aber die administrativen Verhältnisse sind treffend geschildert: Das Montafon ist die Landschaft der Herrschaft Bludenz, politisch Bludenz zugeordnet. Für Suntheim lag es nur in der geografischen Nähe der Stadt Bludenz. Schleh hebt insbesondere noch das Gericht hervor, an dessen Spitze der Untervogt zu Bludenz steht. Aber die Bemerkung »bißhero« scheint anzudeuten, dass ein Wandel erwartet oder wenigstens zeitweise immer wieder gefordert wird, auch wenn es noch bis 1775 dauern sollte, ehe das Landgericht Schruns eröffnet wurde. Stadt und Land haben weitreichende Privilegien. Der rechtliche Status der freien Hofjünger wird besonders hervorgehoben. Ganz besonders findet auch die kirchliche Administration Schlehs Aufmerksamkeit: Das Land gliedert sich in acht Pfarreien: St. Anton, St. Bartholomäberg, Vandans, Tschagguns, Schruns, Silbertal, St. Gallenkirch und Gaschurn. Das Patronsrecht, das heißt, das Recht, dem Bischof einen Kandidaten für eine Pfarrstelle vorzuschlagen, liegt beim Dompropst zu Chur, während die Einkünfte aus dem Zehnt dem dortigen Domkapitel zustehen.

Die Zahl der Dörfer hat zugenommen, wohl insbesondere durch die Verselbstständigung von Pfarrfilialen (Gaschurn 1587 von St. Gallenkirch, Schruns 1597 von Bartholomäberg, St. Anton 1646 von Bludenz, Vandans 1650 von Tschagguns). Aber auch von der Zweisprachigkeit ist 1616 keine Rede mehr; ganz offenbar wurde das Romanische in den vergangenen hundert Jahren zurückgedrängt. Und noch etwas ist verschwunden: der Bergbau auf Silber und Eisen. Aber Schleh wird hier genauer, als es Suntheim war, ja er fügt sogar eine Bergwerks-Illustration bei. Das hat durchaus auch einen Sinn; der Ausdruck »der zeit erloschen« schließt nicht aus, dass der Bergbau nicht wiederbelebt werden könnte, wie das denn im 18. Jahrhundert durchaus der Fall gewesen ist. Auch die Mineralien Suntheims kehren bei Schleh wieder, und zwar in Form von Schwefel- und Mineralbädern. Ein solches Wildbad bestand etwa im Gampadels<sup>26</sup>. Vom Waldreichtum ist bei Schleh ebenso wie bei Münster, Felix oder Chiampel keine Rede mehr. Sonst hat sich die Wirtschaft nicht geändert. Schleh ist wohl auch in diesem Punkt genauer, indem er die Viehwirtschaft und die übrige Landwirtschaft (Obst, Getreide) trennt. Und im Rahmen der Viehwirtschaft behaupten die trefflichen

<sup>24</sup> Über ihn vgl. Oehme 1956. <sup>25</sup> Schleh 1616, 61. <sup>26</sup> Welti 1974/2, 478.

Alpen ihren besonderen Stellenwert. Geblieben ist zuletzt auch die Geografie, die hohen, wilden Gebirge, die Ill, zu der jetzt noch ergänzend das »edle Fischwasser der Nitz« hinzutritt. Geblieben ist die Nachbarschaft zum Engadin, während das Prättigau nicht mehr erwähnt wird. Neu gegenüber Suntheim ist die zutreffende Bemerkung über die große Bevölkerungszahl. Schon um 1500 war das Montafon mit 3000 Einwohnern eine der volksreichsten Landschaften Vorarlbergs; um 1600 lag die Bevölkerungszahl bei 4500 Personen<sup>27</sup>.

#### Ergänzende Betrachtungen zu den Landesbeschreibungen

Vergleicht man die drei Landesbeschreibungen (die Gelehrten der Zeit kannten für sie auch den Fachterminus »Chorografie«), so stößt man auf feste Topoi sowie auch auf Elemente der Konstanz oder des Wandels.

Ein Beispiel für einen Topos ist die etymologische Erklärung des Namens Montafon, wie wir sie bei Suntheim gefunden haben. Die Deutung ist bis heute ein Rätsel geblieben, so zahlreich auch die Erklärungsversuche gewesen sind, die zuletzt in den grotesken Streit um die ‚richtige‘ Schreibung des Namens »Montafon« oder »Montavon« ausgeartet sind<sup>28</sup>. Nach Bergmann<sup>29</sup> und Ulmer<sup>30</sup> leitet sich der Name vom romanischen »munt« (Berg) und »davon« (hinter) her, würde also Hinterberg bedeuten. Welti weist darauf hin, dass die Monatafner selbst 1806 den Namen ihres Tals auf die vielen Brunnen (lat. »fontes«) zurückführten und ihn als »Brunnental« erklärten<sup>31</sup>. Hingegen glaubt Zösmair, dass mit dem Namen ursprünglich nur ein einzelner Berg, nämlich der Kristberg (Silberberg) bezeichnet wurde, von dem der Name sich dann auf das ganze Tal ausgedehnt habe<sup>32</sup>.

Für die Landesgrenzen aufschlussreich ist der Bericht, den Hauptmann Pappus im Sommer 1610 verfasste<sup>33</sup>. Der aus Lindau gebürtige Hauptmann David Pappus (1563-nach 1620) war zum alten Glauben konvertiert und seit 1606 Vogteiverwalter in Bludenz<sup>34</sup>. Im Sommer 1609 stieg er im dienstlichen Auftrag ins Gebirge, um die Grenzen seines Verwaltungsbezirks zunächst nach Blumenegg hin,

<sup>27</sup> Klein 1969, 81.

<sup>28</sup> Bilgeri 1956/1, 255-266; vgl. dazu die Bemerkung von Welti 1971, 62, Anm. 1; siehe zuletzt Bußjäger 2007.

<sup>29</sup> Bergmann 1853, 13, Anm. 4.

<sup>30</sup> Ulmer 1925, 567.

<sup>31</sup> Welti 1971, 34, Anm. 1.

<sup>32</sup> Zösmair 1922, 6; Vallaster 1974/8, 142.

<sup>33</sup> Der Bericht ist im vollen Wortlaut abgedruckt bei Irtenkauf 1985, 42-51.

dann 1610 in Richtung Tirol, Engadin, Prättigau, Vaduz und Sonnenberg zu besichtigen und zu beschreiben. Auf dieser zweiten Reise wurde er von einem Diener, Hauptmann Wolf Partold, Peter Welte, zwei Forstknechten und einem Proviantträger begleitet, schließlich noch von zwei Montafoner Schützen, Christa Barball und Klaus Manal. Der Bericht, den er über seine 25-tägige »mit Gefahr Leibs und Lebens« überstandene Reise 1612 verfasste, enthält unter anderem eine genaue Beschreibung aller Landmarken und betont immer wieder die Rauheit und Wildheit der Landschaft, wie das auch in späteren Berichten immer wiederkehrt (so beispielsweise 1770 bei Gabriel Walser, wie wir später noch sehen können). David Pappus schied 1617 aus seinem Amt; sein Nachfolger wurde wiederum ein Lindauer: Rudolf Heinrich Kurz von Senftenau, Obristhauptmann der Herrschaften vor dem Arlberg, der sich um die Wiederbelebung des Bergbaus im Montafon bemühte und Gesteinsproben an das Bergamt in Innsbruck sandte<sup>35</sup>.

Auch andere Geografen des 16. Jahrhunderts haben sich besonders für den Montafoner Bergbau interessiert. So stellte etwa Ägidius Tschudi 1538 in seiner »Rhaetia« fest: *In Montafun plurimae et commodissimae inveniunter ferri fodinae* (Im Montafon findet man sehr viele und sehr bequem abbaubare Erzgruben)<sup>36</sup>.

#### Die Kartografie

2

Neben den geografisch-historischen Chorografien vermitteln uns auch kartografische Darstellungen in den historischen Landkarten ein Bild des Montafons. Das Tal wird erst spät ein eigenständiges Thema auf Landkarten. In der hier zu beschreibenden Zeitepoche wird es meist in Karten der Schweiz, Österreichs, Vorarlbergs und allenfalls noch des Bodensees am Rande mit behandelt, sodass die Darstellungen insgesamt eher unbefriedigend und unergiebig sind. Die älteste Schweizerkarte von Konrad Türst um 1495/97 trägt dem Tal in ganz knapper Form Rechnung: Von »Pludetz« verläuft die Ill aufwärts in ein Tal »Montafon genant«. Die Schweizerkarten des

<sup>34</sup> Seine Bestallung war zunächst auf Widerruf erfolgt; vgl. TLA, Dienstreverse, Serie II, Rep. 248, Nr. 88. Schon 1607 wurde statt seiner Graf Kaspar von Hohenems zum Vogt bestellt, der jedoch in der Folge Pappus als Verwalter beibehielt und 1607 neu bestallte; vgl. Irtenkauf 1985, 39.

<sup>35</sup> TLA, Dienstreverse, Serie II, Rep. 248, Nr. 300; Welti 1971, 87 u. 124.

<sup>36</sup> Tschudi 1538, 65; Münster benutzte dieses Buch als Quelle für seinen Bericht.

Straßburger Ptolemäus von 1513 und von 1520 kennen das Montafon nicht, obwohl sie ein Tal einzeichnen, das von Bludenz entlang der Ill in Richtung der »Alpes Rhetie« geht<sup>37</sup>.

Zu den älteren kartografischen Darstellungen gehört die Bodenseekarte des Ägidius Tschudi von 1530/32<sup>38</sup>, die freilich auch wenig ergiebig ist (siehe Abbildung auf nächster Seite). Das Montafon ist hier ein breites, ganz von Bergen eingeschlossenes Tal. Die Beschriftung beschränkt sich auf den Talnamen »Montafun«, die Ill (»Yll fl[uvius]«) und den Rätikon (»Rhaetico Mons«). Auch die späteren Schweizer Karten von Johannes Stumpf 1544 oder Sebastian Münster 1550 nehmen vom Montafon keine Notiz.

Die kartografische Darstellung des Montafons in der Vorarlberg-Karte des Johann Georg Schleh von 1616<sup>39</sup> muss als weitgehend verunglückt gelten. Das Land, als »Montafon Thal« bezeichnet, liegt zwischen zwei Gebirgszügen, ist aber nach Süden völlig offen. Die Ill ist eingezeichnet, aber ohne Benennung, ebenso ein Nebenfluss der Ill, mit dem vermutlich – gemäß der Beschreibung – das »edel fischwasser der Nitz« (eigentlich »Litz«) gemeint ist, nur dass diese bei Schleh nicht links, sondern rechts in die Ill mündet. Etwas flussaufwärts ist ein kartografisches Symbol für eine Stadt eingetragen, womit vermutlich an Schruns gedacht ist, nur liegt auch dieses auf der falschen Seite der Ill.

In das Jahr 1625 gehört eine kolorierte Karte Vorarlbergs, die zu militärischen Zwecken aus Furcht vor einem Einfall aus Graubünden angelegt wurde<sup>40</sup> (Abb. S. 193). Auf dieser Karte erstreckt sich das »Thal Montfon« (sic!) von Bludenz auf einer Durchzugsstraße entlang bis nach »Schrons« und »Galle Khirch«; sonst ist nur mehr »Khristberg« eingezeichnet. Man mag aus dieser nicht sonderlich aussagekräftigen Karte immerhin die Bedeutung dieser drei Orte für das Montafon herauslesen; ein sehr bestechendes Element dieser Karte ist allerdings die weißlich gefärbte Gletscherregion der Schesaplana.

Auf spätere Karten soll hier nicht mehr eingegangen werden; sie werden zunehmend inhaltsreicher und besser und gipfeln in der Spezialkarte »Das Montafun mit angraenzenden Orthen von Gabriel Walser« aus dem Jahre 1770<sup>41</sup> (Abb. S. 192). Dieser Karte gehen zahlreiche Wanderungen Gabriel Walsers (1695–1776), der evangelischer Pfarrer in

Berneck im schweizerischen Rheintal war, durch das Montafon voraus. Die Bergwelt des Montafons hinterließ bei ihm einen ungeheuer starken Eindruck: »Ich darf wohl sagen, dass auf so vielen Alpenreisen, die ich durch die Schweiz und das Bündnerland, und auch durch das Tyrol gemacht, keinen so scheußlichen und wilden Ort angetroffen als wie hier«<sup>42</sup>

## Geschichtlicher Überblick

3

Auf das neue Jahrhundert fiel schon ein Jahr zuvor ein tiefer Schatten. Im Schweizer- oder Schwabenkrieg forderten die Eidgenossen am 16. Februar 1499 die Übergabe von Bludenz. Der Vogt, der die Übergabe verweigerte, musste fliehen. Nachdem der Walgau am 18. Februar den Eidgenossen geschworen hatte, leisteten auch die Bludenz und Montafoner am 19. Februar 1499 den Unterwerfungseid. Ohne Rücksicht auf diesen erzwungenen Eid nahmen die Bludenz und Montafoner am 20. April 1499 an der für Österreich verhängnisvollen Schlacht von Frastanz teil. Der Walgau, Bludenz und das Montafon hatten 500 Tote zu beklagen. Zusammen mit den Schwazer Bergknappen waren die Montafoner im so genannten »stählernen Haufen« gegen die Schweizer angetreten; der Überlieferung nach fielen 1000 der 1200 Bergknappen<sup>43</sup>. Der Krieg war damit aber noch nicht zu Ende. Im Juni 1499 teilte König Maximilian I. mit, dass von ihm keine Hilfe zu erwarten sei; er habe aber in Überlingen die Hilfe des Schwäbischen Bundes angefordert, um Bludenz zu retten. Die Bludenz und Montafoner sollten die Stadt mit Büchsen, Pulver und Proviant versorgen; auch sollten sie alles Vieh auf die Alpen treiben und dort verstecken, ein Wunsch, der sich insbesondere an die Montafoner wandte. Der gegenseitige Raub von Vieh gehörte zwar in den folgenden Wochen zur Tagesordnung, aber Bludenz blieb von einem Angriff verschont.

Am 22. September 1499 wurde der Friede von Basel geschlossen, der die lange Feindschaft zwischen Österreich und der Schweiz beendete und durch die Erbeinigung 1511 mit der Schweiz sowie die Ewige Erbeinigung mit Graubünden von 1518 eine lange Friedenszeit bis zum Dreißigjährigen Krieg einleitete<sup>44</sup>. Damit war für das ganze folgende

37 Zu den genannten Karten vgl. die Faksimiledrucke in Grosjean 1971, Karte Nr. 1-3.

38 Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 664, 203-204; Reproduktion in: Vorarlberg-Archiv 01030.

39 Schleh 1616; Reproduktion: Vorarlberg-Archiv 01032.

40 Original im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, Pl. 2653; vgl. dazu Bonaconsa 1979, 53-59.

41 Kolorierte Federzeichnung in der Kantonsbibliothek Appenzell AR in Trogen; Faksimile durch den Verlag Dorfpresse in Langnau am Albis 1987; Reproduktion in Vorarlberg-Archiv 02208.

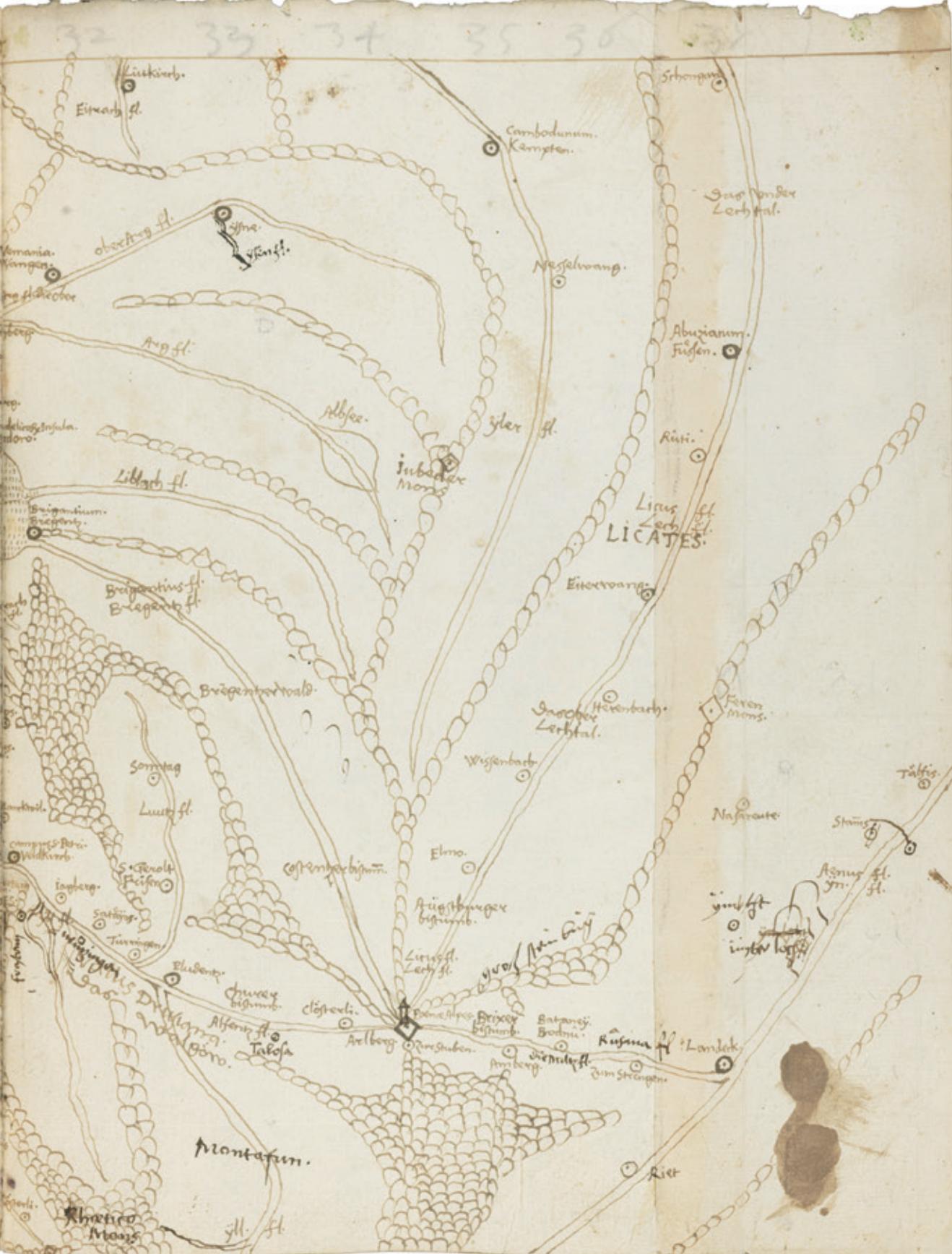
42 Zu der Karte vgl. Jauslin 1956, 326-331; Jauslin 1957, 116-122; Burmeister 1987, 1-12.

43 Welti 1974/2, 478.

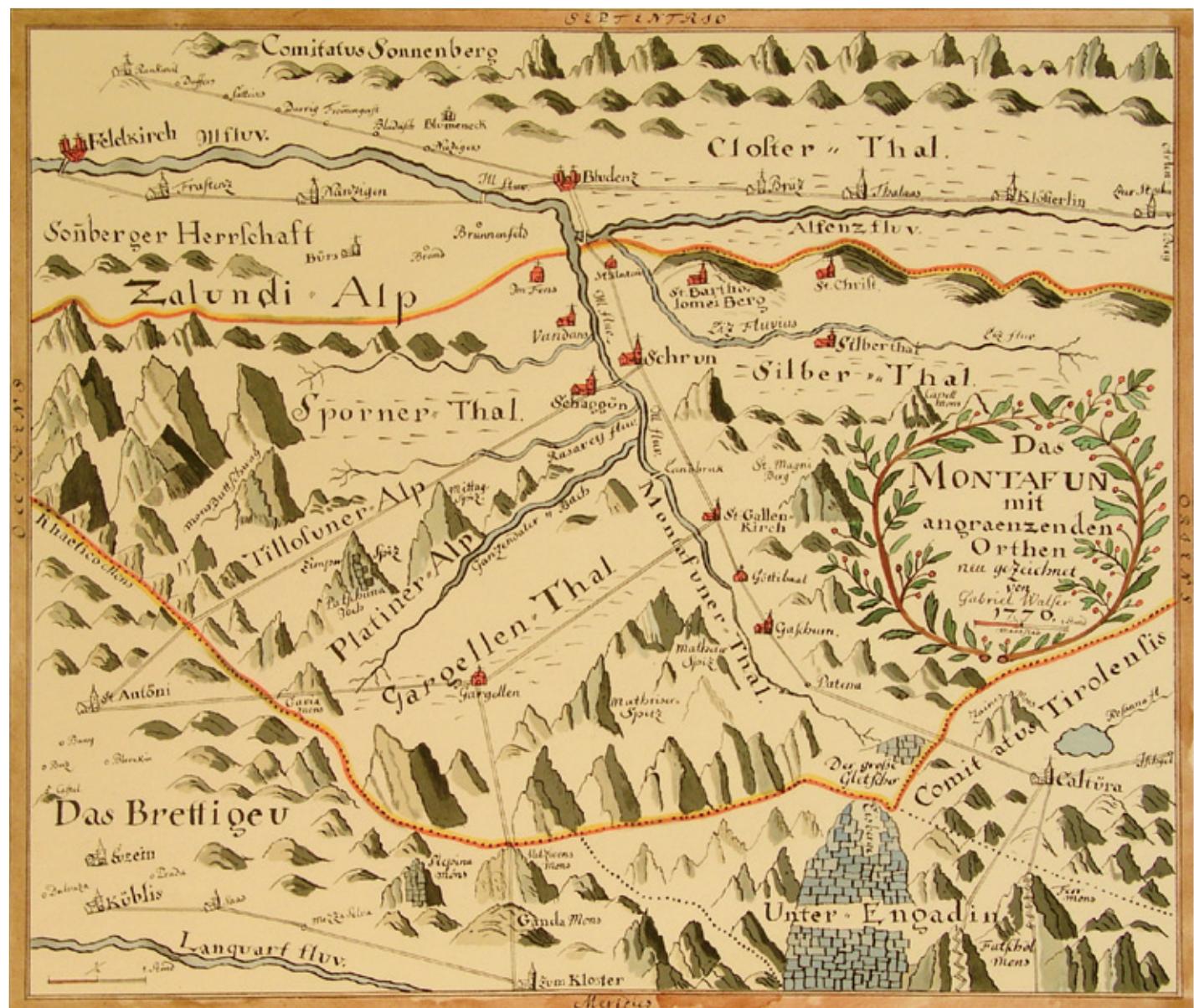
44 Tschaikner 1996, 129-130.



Ägidius Tschudi, Bodenseekarte mit der Darstellung des Montafons (1530/32).



»MONTAFFONIUM NOSTRUM« – DAS MONTAFON IN DER ZEIT UM UND  
NACH 1500. VOM SCHWEIZERKRIEG BIS ZUM DREISSIGJÄHRIGEN KRIEG



Gabriel Walser, »Das Muntafun« (1770).



Karte der Region Allgäu-Vorarlberg von 1625.

»MONTAFFONIUM NOSTRUM« – DAS MONTAFON IN DER ZEIT UM UND  
NACH 1500. VOM SCHWEIZERKRIEG BIS ZUM DREISSIGJÄHRIGEN KRIEG

Jahrhundert für das Montafon die Kriegsgefahr gebannt, auch wenn sie dann und wann wieder aufflackerte.

Von großer Bedeutung für die künftige Entwicklung des Tals war die Bildung der Landstände, die sich nach ersten Ansätzen im 15. Jahrhundert recht eigentlich erst im 16. Jahrhundert ausbildeten. Die drei Städte Feldkirch, Bregenz und Bludenz traten mit 21 ländlichen Gerichten in Abständen zu Landtagen zusammen, auf denen vor allem über die Landesverteidigung und über die Steuern beraten wurde. Das Montafon war, obwohl es kein eigenes Gericht hatte, von Anfang an vertreten. Bei der Errichtung der Landesverteidigungsordnung von 1511 wirkte ein offizieller Vertreter des Montafons mit.

Die Geschichte des Montafons wurde in dem Jahrzehnt zwischen 1524 und 1534 vor allem durch die Reformation und den Bauernkrieg geprägt, wie später noch zu berichten sein wird.

In der epochalen Auseinandersetzung der Reformation und der Gegenreformation setzte sich überall in Vorarlberg die altgläubige Gegenreformation durch. Die Regierung in Innsbruck stützte mit scharfen Kontrollen den katholischen Glauben, etwa durch die Beichtregister, wie sie 1532 erstmals in Feldkirch angelegt wurden. Es sollte sichergestellt werden, dass jeder Erwachsene wenigstens einmal im Jahr beichten und kommunizieren ging, worüber die Obrigkeit auf Befehl König Ferdinands I. Listen führen ließ. Auch für das Montafon wurden, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, solche Listen angelegt.

Im Juli 1546 kam es im Schmalkaldischen Krieg zu einer ersten größeren kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den Konfessionen. Damals mussten auch die Montafoner zur Musterung antreten. Eine Namensliste, geordnet nach den Gemeinden, hat Alfons Leuprecht veröffentlicht<sup>45</sup>.

1548 wurden anlässlich der gewaltigen Rekatholisierung von Konstanz in großer Zahl Vorarlberger, darunter auch Montafoner, Truppen nach Konstanz verlegt, um die dort neu errichtete österreichische Macht zu behaupten. Man befürchtete einen Angriff der reformierten Eidgenossen, der allerdings unterblieb.

1572 drohte ein Einfall der Bündner in das Montafon, der das Tal in Alarmbereitschaft versetzte.

Eine militärische Katastrophe für das Montafon wurde ein österreichischer Einfall über das Schlappiner Joch ins Prättigau im Oktober 1621. Denn diesem folgte 1622 ein Gegenschlag der Prättigauer ins Montafon, die eine Brandschatzung von 4000 Gulden erhoben sowie 300 Kühe und anderes Vieh als Beute heimführten. Die Montafoner

holten sich 1622 200 Kühe zurück. Wenig später rückte wiederum eine österreichische Kriegsmacht nach Graubünden ein. Der Dreißigjährige Krieg hatte das Land erfasst. 1625 drangen wieder die Prättigauer ins Montafon ein. 1634 wurden Truppen im Montafon einquartiert, und die kriegerischen Unruhen hielten auch in den folgenden Jahren noch an. Der Aufforderung an die Montafoner, wehrfähige Männer zur Verfügung zu stellen, entging man mit der Ausrede, dass sich die 18- bis 46-jährigen Gesellen meist außer Landes befänden. Die temporäre Migration war zum Alltag der Montafoner geworden.

In unserer Zeitepoche wurde das Montafon wie andere Landschaften im Alpenraum und auch sonst in Mitteleuropa immer wieder von Pestepidemien oder auch anderen Seuchen, die man als Pest bezeichnete, heimgesucht. Um 1550 wurden während einer Pestepidemie sämtliche Schöffen des Berggerichts dahingerafft<sup>46</sup>.

Besonders heftig wütete die Pest während des Dreißigjährigen Krieges, gefördert durch Hunger und durchziehende Soldaten. 1629 starben bei Gortipohl 35 Menschen an der Pest, in Galgenul 40, in Gamprätz 30 Menschen. 1630 forderte die Pest ihre Opfer in Vandans<sup>47</sup>.

Von sonstigen Katastrophen, Überschwemmungen, Erdbeben oder Bergstürzen blieb das Tal im 16. Jahrhundert meist verschont, oder es fehlen die entsprechenden Quellen. Auch Berichte über Lawinenabgänge liegen für unsere Zeitepoche nur



St. Gallenkirch, Pestkapelle beim Hüttnertobel.

<sup>45</sup> Leuprecht 1930/1, 13-14.

<sup>46</sup> Welti 1971, 61; Welti 1974/2, 479.

<sup>47</sup> Welti 1974/1, 429.

sehr spärlich vor. Die Chroniken melden Lawinen für die Jahre 1539 und 1578<sup>48</sup>.

Einen Höhepunkt in der Montafoner Geschichte bildete im Jahr 1587 ein Sieg im langjährigen Streit mit den Sonnenbergern um Besteuerungsrechte, der Stallehr dem Montafon zuführte<sup>49</sup>.

Will man ein Resümee über diese zirka 150 Jahre Geschichte des Montafons zwischen 1499 und 1648 ziehen, so bleibt festzustellen, dass es sehr unruhige Zeiten waren, die immer wieder von wirtschaftlichen Problemen (Rückgang des Bergbaus mit der Folge der Arbeitslosigkeit, Migration der Bevölkerung), von inneren Kämpfen zwischen Hofjüngern und Bergleuten, von Kämpfen mit durchreisenden Fremden, von permanenten Streitigkeiten mit Bludenz und Sonnenberg, von Religionskämpfen, von äußeren Kriegsereignissen, aber auch von schlimmen Seuchen wie der Pest überschattet waren. Das Montafon war kein von der übrigen Welt abgeschiedenes friedliches und ruhiges Tal, sondern gerade als Durchzugsland im besonderen Maße dem Unfrieden ausgesetzt.

#### 4 Der Vieh- und Geldmarkt

Die Spannungen zwischen dem Montafon und Bludenz

Es gehört zu den allgemeinen Einsichten, die wir aus der Geschichte gewinnen, dass zwischen Stadt und Land ein Gefälle zugunsten der Stadt besteht, die das Land gewöhnlich ins Hintertreffen geraten lässt. Das war auch beim Land Montafon gegenüber der Stadt Bludenz durch Jahrhunderte so<sup>50</sup>. Die Stadt Bludenz hatte die größeren Freiheiten, den Sitz des Vogts, des Gerichts, hier wohnten die reichen Bürger, die den ärmeren Montafonern zu Wucherzinsen das Geld liehen. Es war für die Montafoner überaus frustrierend, wenn die Bludenzer, im Hinblick auf die langen Wege der Talbewohner in die Stadt, die Gerichtssitzungen in voller Absicht erst um die Mittagszeit ansetzten, damit diese umso später endeten und die Parteien aus dem Montafon gezwungen waren, in Bludenz zu übernachten. Ein Gericht im Montafon hätte die Prozesskosten für die Talschaftsbewohner merklich gesenkt.

Die Überlegenheit der Bludenzer am Geldmarkt<sup>51</sup>, die Verhinderung der Entstehung eines Montafoner Viehmarkts<sup>52</sup> und das Festhalten am Gerichtsort

Bludenz gegen den Wunsch der Montafoner nach einem eigenen Gericht bildeten über die ganze hier zu betrachtende Zeit um 1500 bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges die Ursache für einen unlösbar scheinenden Dauerkonflikt.

Die Feststellung von Suntheim, das Montafon habe viele reiche Bauern, muss relativiert werden; denn der Reichtum der einen Gruppe hatte oft die Armut einer anderen Gruppe zur Folge. So mussten viele kleinere Bauern immer wieder Anleihen aufnehmen, um überleben zu können. Und Geld war für sie am einfachsten, wenn überhaupt, in Bludenz zu bekommen. Juden als Geldgeber waren in der Nähe kaum zu haben, es gab solche allenfalls in Rheineck oder am Bodensee in Meersburg, Langenargen oder Wasserburg, ganz abgesehen davon, dass man ihnen misstraute und zeitweise auch der Handel mit Juden strafbar war (vgl. jedoch unten). Noch aus dem 15. Jahrhundert stammt ein Verzeichnis jener Montafoner Schuldner, die durch die Bludenzer um Hab und Gut gebracht worden waren<sup>53</sup>. Aus dem Jahre 1609 existiert eine ähnliche Liste von Sonnenberger Schuldern, die den Bludenzer Geldgebern mit einer Gesamtsumme verpflichtet waren, die einem Wert von 10.000 Kühen entsprochen hätte. Schon 1602 hatte man Erhebungen über den Bludenzer Wucher anstellen lassen und dabei etwa folgende Praktiken aufgedeckt: Hans Zürcher hatte einem Montafoner 80 Gulden dargeleihen, sich dafür aber einen Schultschein über 200 Gulden ausstellen lassen, nach dem sich die Verzinsung richtete. Dessen Sohn Jakob Zürcher hatte 205 Gulden verliehen, sich aber einen Schultschein über 255 Gulden aushändigen lassen. Als Vater und Sohn eines »jüdischen Gemüths« befunden wurden, gaben sie vor, das Wucherverbot nicht gekannt zu haben<sup>54</sup>. Jakob Zürcher wurde wegen Wucherns zu einer Strafe von 2335 Gulden verurteilt. Auch viele andere wurden bestraft, unter anderem die Weltin, Salomon, Fritz, Wolf und immer wieder die Zürcher. 1613 bezahlten Matthias und Zacharias Zürcher »anstatt aller wucherer zu Bludenz« eine Strafe von 1400 Gulden<sup>55</sup>. 1635 äußerte sich der aus der Schweiz stammende Bludenzer Schulmeister Anton Schodaler, dass die Bludenzer die Montafoner ausbeuteten; es gebe keinen redlichen »Zürcher« und für den Untervogt Hans Jakob Rudolf sei der Galgen schon längst aufgerichtet. Er verdiene es, dass »ihme der Grind ins Feld gehauen würde«<sup>56</sup>. Die von Bludenz seien »schellmen und diebe«, was damals als eine

48 Vallaster 1974/4, 387.

49 Sander 1897; Tschaikner 2009.

50 Tiefenthaler 1953/54, hier besonders 51-53.

51 Tiefenthaler 1951/52, 191-249.

52 Tiefenthaler 1937, 187 ff.

53 Verzeichnis der Familiennamen der Montafoner Schuldner bei Sander 1897, 26; vgl. auch Strolz 1967, 451-454.

54 Tiefenthaler 1951/52, 201.

55 VLA, Vogta. Bludenz, 32/262; Tschaikner 1996, 188-190.

56 Tiefenthaler 1953/54, 52; Tschaikner 1996, 236-237 u. 256.



Viehmarkt

schwerwiegende Beleidigung galt. Schodaler wurde angeklagt und musste schließlich Bludenz verlassen.

Die Stadt Bludenz hielt von Michaeli (29. September) bis Weihnachten jährlich sieben Viehmärkte ab, die von weit her besucht waren, unter anderem aus Schwaben. Während die Bludenzener durch Interventionen bei der Regierung dahin drängten, den Montafonern den ihnen zugestandenen freien Verkauf wieder zu verbieten und sie dazu zu zwingen, ihr Vieh auf den Bludenzener Markt zu bringen, wehrten sich die Montafoner vehement dagegen, weil sie im Prättigau und im Engadin bessere Preise erzielten. So baten die Montafoner 1561 bei der Regierung in Innsbruck um ein eigenes Gericht und um eigene Viehmärkte für ihr »so schönes und volksreiches tal«, damit sie von Bludenz loskämen; denn die Bludenzener würden »uns ganz und gar begehrn niederzudrucken«<sup>57</sup>. Die Bludenzener ihrerseits wiesen die Regierung nachdrücklich auf die Zollausfälle hin, die durch den Viehverkauf der Montafoner ins Prättigau oder ins Engadin entstanden.

Im Jahr 1588 legten die Montafoner neuerlich eine Bittschrift in Innsbruck vor. Das Tal Montafon habe kein Gewerbe mit Leinwand, Parchent, Wein, Korn und anderen Kaufmannschaften, sondern müsse sich »allein des lieben viehs und was man davon erzigen tuet« behelfen. Die Bevölkerung des Tals sei daher bei weitem nicht so reich, wie es immer heiße; es gebe viele Einwohner, die außer ihrem Vieh nichts hätten und kaum ihre armen Weiber und Kinder durchbringen könnten. Ohne den freien Verkauf wären sie nicht in der Lage, ihre Schulden zurückzuzahlen, sie würden von ihren Gläubigern geplagt, in Acht und Bann getan und in das weite Feld oder gar an den Bettelstab getrieben<sup>58</sup>. Nach dem Erlöschen des Bergbaus war der Erlös aus dem Viehverkauf die einzige Einnahme-

quelle für die Montafoner geworden. Dabei ist schon für 1563 bezeugt, dass im Montafoner Viehhandel nur Bologneser und Schweizer Münzen verwendet wurden, das Vieh also nach Oberitalien, Graubünden und in die Schweiz, teilweise auch noch nach Oberschwaben exportiert wurde<sup>59</sup>. 1607 gab die Regierung den Montafonern die Zusage für ein eigenes Gericht und einen eigenen Viehmarkt in Schruns. Bludenz aber blieb hart; in einer Volksabstimmung sprachen sich 90 Prozent der Bludenzener für eine Beibehaltung des bisherigen Kurses gegenüber dem Montafon aus<sup>60</sup>. 1608 ließ der Untervogt Thomas Friz im Wirtshaus des Jos zum Keller öffentlich verlauten, wenn der Erzherzog die Privilegien für die Montafoner nicht zurücknehme, sei er meineidig geworden; er wurde daraufhin nach Innsbruck verladen. Der Streit aber schwelte weiter, besonders nachdem die Privilegien auf Drängen der Stadt Bludenz wieder aufgehoben worden waren. Das hämische Wort machte daraufhin in der Stadt die Runde, man habe die entlaufene Kuh wieder eingefangen.

Die Montafoner wandten sich jetzt an ihren Vogt Graf Kaspar von Hohenems. Sie schickten ihm im April 1611 eine Kuh, die in Hohenems wegen ihrer Schönheit großes Aufsehen erregte, und luden ihn ein, sich an Ort und Stelle über die Nöte des gemeinen Mannes zu informieren. Anfang Mai 1611 begab sich Graf Kaspar von Hohenems mit großem Gefolge nach Schruns. Auf einer stürmisch verlaufenen Landsgemeinde ergriff der Graf wiederholt das Wort, tadelte den Ungehorsam der Montafoner gegenüber der Regierung, sagte aber zu, vernünftige Beschwerden berücksichtigen zu wollen. Die Unzuträglichkeiten beim Bludenzener Gericht sollten abgestellt werden; auch solle unter gewissen Bedingungen der freie Verkauf aus den Ställen zugelassen werden. Der Graf aber konnte die in ihrem Rechtsbewusstsein tief gekränkten Montafoner nicht wirklich beruhigen<sup>61</sup>. Diese verzeichneten aber einen gewissen Erfolg damit, ihre Steuerkraft zu heben, indem sie einen großen Teil der im Montafon lebenden Bludenzener Ausbürger veranlassten, ihr Bürgerrecht niederzulegen und Montafoner Hofjünger zu werden.

Im gleichen Jahr 1611 hatte die Regierung eine Wucherkommission eingesetzt, deren Arbeit jedoch dadurch behindert wurde, dass die Bludenzener Wucherer ihre aussagewilligen Montafoner Schuldner beeinflussten, indem sie ihnen Schuldennachlässe versprachen, sie mit Korn und Geld beschenkten, ihnen in ihren Häusern und Kellern zu essen und zu trinken gaben, um sie danach »voller weis« nach

<sup>57</sup> Tiefenthaler 1953/54, 53.

<sup>58</sup> Tiefenthaler 1953/54, 53.

<sup>59</sup> Bilgeri 1977, 140 u. 376, Anm. 135.

<sup>60</sup> Tschaikner 1996, 194.

<sup>61</sup> Welti 1963, 57-58.

Hause zu schicken. Oder sie suchten ihre Schuldner im Montafon auf, um sie mit Schweigegeld von einer Aussage abzuhalten. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung legte der Bludenzner Stadtschreiber Hans Sturm sein Bürgerrecht nieder, um Montafoner zu werden<sup>62</sup>. In der Stadt wuchs die Kritik an der Ausbeutungspolitik, sodass sich 1614 Matthias Zürcher, dessen Familie schon immer eine führende Rolle im Wucher gespielt hatte, bescheinigen ließ, »dass er nit ein anfänger und rätfürer seye des muntafunerisch werkhs halben«<sup>63</sup>.

Nicht nur der Viehmarkt, sei er nun in Bludenz oder sei er fallweise auch im Montafon veranstaltet worden, zog immer wieder fremde Händler, Krämer und Hausierer an. Dazu zählten nicht zuletzt auch die in einem Mandat von 1551 bekämpften Walchen, Saphoyer und Zigeuner<sup>64</sup>. Für die Hofjünger wäre es ebenso wie für die Bergleute von großem Vorteil gewesen, wenn man einen Markt im Montafon zugelassen hätte. Das hätte nicht nur die Preise gesenkt, sondern auch dem unliebsamen »Fürkauf« (Aufkauf zu billigen Preisen und Weiterverkauf zu erhöhten Preisen) einen Riegel vorgeschoben. Ein Beispiel für einen solchen »Fürkauf« auf dem Bludenzner Markt wird aus dem Jahr 1554 berichtet. Zwei Metzger aus Ravensburg hatten dort gegen ein Verbot das Vieh aufgekauft; sie wurden mit einer hohen Geldstrafe von 22 Pfund und 15 Schilling belegt<sup>65</sup>. Die Metzger aus Schwaben (Konstanz, Ravensburg, Lindau) waren im Montafon immer präsent; sie zeigten auch stets ein großes Interesse daran, ihr Vieh über den Sommer auf die Montafoner Alpen zu stellen, um sie auf den herbstlichen Viehmärkten in Bludenz zu verkaufen.

Das Montafon war ein ausgesprochenes Durchgangsland. Wenn Johann Georg Schleh in seiner Karte die Straße nach Italien ohne jede Passhöhen einzeichnete, so wollte er damit vielleicht andeuten, dass dem Weg nach Süden über das Schlappiner Joch oder über andere Pässe keinerlei Hindernisse entgegenstanden. Und so war es auch wohl in der Tat. Das Montafon war ein sehr offenes Durchgangsland, in dem die Fremden zum Alltag gehörten. Dabei wird man die fremden Bergleute, die sozusagen heimisch waren, nicht einmal zu diesen Fremden hinzurechnen dürfen. Als Fremde gelten vielmehr die Prättigauer, die Engadiner, die Oberitaliener (Brescia, Val Camonica), die Schwaben, seien sie nun wohlhabende Metzger, seien sie Pferde- oder Viehhändler, seien sie auch nur Hausierer, die ihre Waren an den Mann bringen wollten. Der Montafoner hatte täglich mit diesen Fremden zu tun.

62 Tschaikner 1996, 190.

63 Tschaikner 1996, 195.

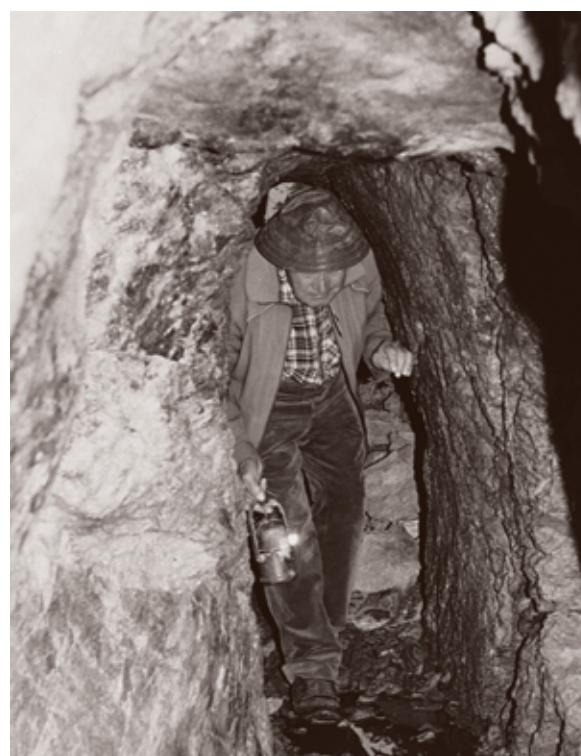
64 Welti 1971, 50.

Die Frevelbücher sind voll von diesen Fremden, die immer wieder auch Angriffsziele der Montafoner waren. Denn Kauf und Verkauf führten allzu leicht und allzu oft in Konfliktsituationen, die man auf der Stelle lösen musste, weil die fliegenden Händler, Krämer und Hausierer schon am nächsten Tag nicht mehr greifbar waren. Anders als die Einheimischen konnte man sie nicht vor Gericht laden, um Rechenschaft abzulegen. Ganz besonders kritisch war der Viehhandel, weil man die versteckten Mängel bei einem Pferd oder einer Kuh nicht sehen konnte und diese sich erst nach Tagen oder Wochen zeigten, wenn der Verkäufer schon längst nicht mehr im Lande war.

So bleibt es verständlich, wenn ein St. Gallenkircher einen »welschen« Schüsselträger nicht nur zu Boden schlug, sondern auch noch alle seine Schüsseln zertrat, die er seiner Frau verkauft hatte<sup>66</sup>. Aber natürlich konnte die Gesellschaft solche Störungen der öffentlichen Ordnung nicht hinnehmen; der gewalttätige Hofjünger wurde bestraft. 1554 wurde Adam Schoder mit acht Schilling und neun Pfennig bestraft, weil er einem fremden Krämer »trochene Streiche« versetzt hatte. Thonj Lienlin wurde in demselben Jahr mit einer Geldbuße belegt, weil er einem Schwaben Fauststreiche verabreicht hatte<sup>67</sup>.

## Der Bergbau

5



Der Bergbau spielte im Montafon bis ins 16. Jahrhundert eine große Rolle.

65 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 247.

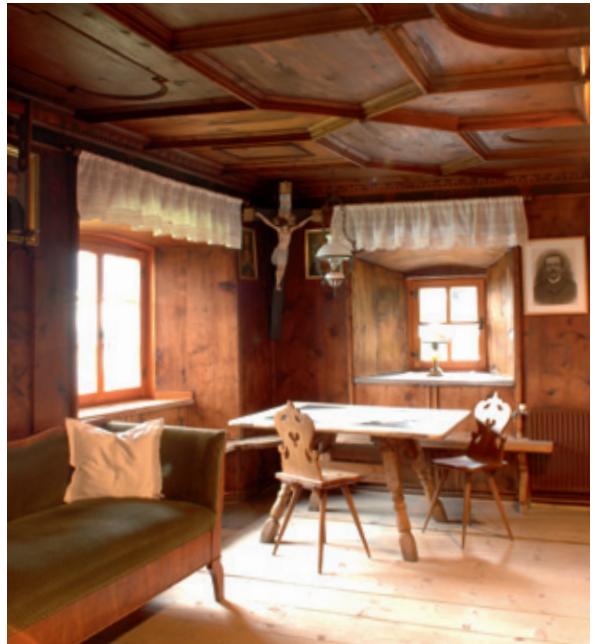
66 Welti 1971, 19, Anm. 1.

67 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 247.

Zur Topografie des Bergbaus, der Lage der Gruben und dergleichen mag es hier genügen, auf die detaillierten Ausführungen von Ludwig Welti<sup>68</sup>, Emil Scheibenstock<sup>69</sup> und Rüdiger Krause in diesem Band zu verweisen. Scheibenstock hat in einer klaren Übersicht gemeindeweise die Bergbaustätten beschrieben<sup>70</sup> und auch in einer Karte den Silberstollen von Bartholomäberg markiert<sup>71</sup>. Den wohl ältesten Plan aus dem Jahr 1584 verdanken wir dem Bergrichter Jos Henggi (II.), der die Gruben St. Helena und St. Barbara im Lobinger am Kristberg im Silberberg zeichnete<sup>72</sup>.

Die bis ins 16. Jahrhundert große Bedeutung, die der Bergbau im Montafon spielte, hatte zur Folge, dass sich im Tal eine eigene Berggerichtsbarkeit ausbildete, der die Bergleute unterstanden. Diese Sondergerichtsbarkeit ist in der Bergwerksordnung Kaiser Karls V. von 1520 und 1522 geregelt<sup>73</sup>. Der Bergbau war teils genossenschaftlich, teils kapitalistisch organisiert. Im Einzelnen waren die Berufe der Bergleute sehr stark differenziert. So finden wir Schmelzer, Gewerken, Berg- und Hutwerksverweser, Arbeiter, Hauer, »Schaider«, Erzkäufer, Diener der Schmelzer, Schreiber, Einfahrer, Huetleute, Erzknappen, Köhler, Holzknechte, Säumer, Zimmerleute, Schmiede, Schinner (Markscheider), Schichtmeister, Bergschmiede, Fröner<sup>74</sup> (Bergsteuereinzieher) und andere Personen, die im Bergbau beschäftigt waren und aufgrund dessen dem Berggericht unterstanden<sup>75</sup>. Der Wochenlohn betrug für Huetleute sechs Pfund Pfennig »Berner«, für Hauer fünf, für Knechte drei und musste bar ausbezahlt werden. Andere wurden nach ihrer Leistung entlohnt. Die Arbeitszeit betrug zehn Stunden. Fielen in eine Woche zwei Feiertage, so konnte einer gestrichen werden.

Die Bergleute im Tal waren in einer Bruderschaft organisiert, die als ihre eigenen Symbole ein »Fählein« und eine »Feldtrommel« führte. Beide wurden im Haus des Bergrichters aufbewahrt, ebenso wie auch eine »beschlagen Bixin zu dem Brueder gellt«<sup>76</sup>, also eine Sammelbüchse. Die Bruderschaft sorgte für ihre Kranken, ihre in Not geratenen Mitglieder, sie bestattete ihre Toten. Sie pflegte auch die Geselligkeit durch Tanz, Aufmärsche und Prozessionen, besonders an Festtagen<sup>77</sup>.



Die Stube im ehemaligen Gasthaus zum Adler (Bartholomäberg) heute.

In Bartholomäberg hatte ein Bergrichter seinen Sitz. Er hatte seine Ratsstube im ehemaligen Gasthaus zum Adler, einem rätoromanischen Haus mit Rundbogeneingang; hier ist heute noch das Wappen der Fugger anzutreffen, denen im 16. Jahrhundert die Bergrechte verpfändet waren. Im Bergrichterhaus wurde 1555 ein eigenes Gefängnis installiert, in dem Rechtsbrecher verwahrt wurden, ehe man sie ins Schloss nach Bludenz brachte<sup>78</sup>. Im Inventar des Bergrichters von 1585 erscheint eine »eiserne Kette zu den Gefangenen«<sup>79</sup>. Das Berggericht führte ein eigenes Gerichtsbuch<sup>80</sup>. Vermutlich beherbergte dieses Haus auch das Archiv des Berggerichts; doch wurden bisher keine Gerichtsbücher gefunden. Es gibt jedoch immer wieder Hinweise darauf. So enthält das Frevelbuch von 1586 den Verweis: »suoch in Pergrichters gschrifft«<sup>81</sup>. Im »Fuerbuch« wurden die Säumerkosten verzeichnet<sup>82</sup>. Es wird auch vom »Raith- vnd Fuerbuch« gesprochen (1587)<sup>83</sup>.

Ein Inventar vom 13. Juni 1585 gibt uns sehr genaue Auskunft über das Berggerichtsarchiv. Wir finden hier die besiegelten Bergwerksordnungen samt etlichen »Erfindungen und Erläuterungen darüber«; drei Gerichtsbücher, davon zwei ältere und ein neues; dann in Büschel zusammengebunden die Befehle an die Bergrichter, geordnet nach den

<sup>68</sup> Welti 1971, 54-90.

<sup>69</sup> Scheibenstock 1974, 41-51.

<sup>70</sup> Scheibenstock 1974, 47-48.

<sup>71</sup> Scheibenstock 1974, 46.

<sup>72</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1584.

<sup>73</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. II2, Nr. 1069; eine 1524 beschriftete Bergwerksordnung gehört in das Jahr 1520.

<sup>74</sup> Als solcher ist für 1518 Martin Löchl belegt; vgl. Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1518.

<sup>75</sup> Welti 1971, 62.

<sup>76</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. II2, Nr. 1067 (Inventar 1585).

<sup>77</sup> Welti 1971, 76.

<sup>78</sup> Welti 1971, 61-62.

<sup>79</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. II2, Nr. 1067.

<sup>80</sup> Welti 1971, 54.

<sup>81</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 33, Bl. 6r.

<sup>82</sup> Welti 1971, 66.

<sup>83</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. II6, Nr. 1096.

einzelnen Bergrichtern Jos Henggi (I.), Konrad Imhoff, Jörg Senger und Jos Henggi (II.), sowie ein Büschel mit Supplikationen sowie Amtsmängeln und schließlich 24 alte »Partt« (abgeteilte Faszikel) und vier Bücher. Eine Rekonstruktion oder auch nur Teilrekonstruktion dieses Archivs aus den zahlreich noch vorhandenen Akten im Vorarlberger Landesarchiv und im Montafoner Heimatmuseum wäre ein erster Schritt, diese untergegangene Rechtsinstitution, die wohl die bedeutendste des Tals war, wieder ins Bewusstsein zu bringen.

In den Bergwerksakten des Vorarlberger Landesarchivs sind weitere Inventare erhalten, so beispielsweise ein Inventar der Schmelzhütte zu Tschagguns von 1615; hier erscheint bemerkenswert, dass sich in dem Haus, in dem die Schmelzhütte untergebracht war, »ain Schreibstibl« befand<sup>84</sup>. Ein weiteres Inventar von 1585 verzeichnet die Gegenstände im St. Rochus Erbstollen<sup>85</sup>.

Das Berggericht tagte nur an bestimmten Feiertagen. Ein von der Regierung in Innsbruck ernannter Bergrichter führte den Vorsitz im Berggericht, das für alle aus dem Bergbaubetrieb anfallenden Streitigkeiten zuständig war, aber auch die Frevel der Bergleute bestrafte. Es war daher logisch, dass der Bergrichter immer wieder an den Frevelgerichten der Hofjünger anwesend war<sup>86</sup>; hier konnte er sich über die Frevel von Leuten informieren, die in seine Zuständigkeit fielen. Das Berggericht war aber auch zuständig, Stollen zu besichtigen oder Gruben an den Finder zu verleihen<sup>87</sup>. Auch galt es, die zahlreichen Konflikte mit den Hofjüngern zu schlichten, die ständig den Eingriffen der Bergleute ausgesetzt waren. Es bestand ein großer Bedarf an Holz, Lehmgruben mussten zur Verfügung stehen, Schäden entstanden etwa durch die Säumerei. Die Abgrenzung der Befugnisse des Berggerichts war nicht eindeutig geregelt, was immer wieder zu Kompetenzkonflikten mit dem Vogt oder dem Stadtgericht in Bludenz führte<sup>88</sup>.

Die Bezahlung des Bergrichters war nicht besonders hoch. Während Heinrich Putsch 1484 54 Gulden bezog, lag ein Bergrichtergehalt gewöhnlich um die 50 Gulden. Alt-Bergrichter Köberle bat 1528 um eine Altersbeihilfe, gegebenenfalls auch um ein kleines Amt. Jos Henggi (I.) erhielt 40 Gulden. Er suchte

aber schon 1529 um eine Gehaltserhöhung an und versprach, dafür fleißiger zu sein. Mit dem Rückgang des Bergbaus 1561 gingen die Einkünfte auf 20 Gulden zurück. Sigmund Senger erhielt nur mehr eine »Verehrung« von zehn Gulden<sup>89</sup>.

Dem Bergrichter standen mehrere erfahrene Knappen als Urteilssprecher (Schöffen) zur Seite. Als um 1550 bei einer Pest alle Schöffen wegstarben und die für sie berufenen Schöffen »wenig Verstand und Erfahrenheit« zeigten, wies die Regierung den Vogt an, erfahrene Bludenzer Schöffen dem Berggericht zuzuordnen<sup>90</sup>; das war keineswegs im Sinne der Montafoner, die seit Jahrzehnten das Übergewicht der Bludenzer Schöffen beim Märzengericht beklagten. Die Schöffen fungierten vor Gericht auch als Fürsprech (Anwalt). Berggerichtsgeschworene waren unter anderem 1567 Thomas Pargér, Hans Vonier, Hans Kreutz und Barthlme Haberstock<sup>91</sup>, 1589 Lienhard Schuoler, Peter Ganal und Sigmund Senger<sup>92</sup>, dann auch Nikolaus Barbisch, der 1593 in diesem Amt seit 40 Jahren tätig gewesen war<sup>93</sup>.

Dem Bergrichter waren weitere Hilfspersonen zugeordnet, unter anderem ein Berggerichtsschreiber. Namentlich bekannt sind Franz Gartner und Gallus Gartner (1548)<sup>94</sup> oder Peter Schmidt der Ältere (1567)<sup>95</sup>. Die Bezahlung des Berggerichtsschreibers war wesentlich geringer als die des Bergrichters; er konnte in der Zeit des Rückgangs des Bergbaus nur mehr dadurch überleben, dass er nebenher ein Gasthaus betrieb. Weiters stand dem Bergrichter auch ein Fronbote (Gerichtswaibel) zur Verfügung.

Noch 1525 war der Bergbau im Montafon in voller Blüte. »Haben wir viel Knappen im Land«, hieß es in den Beschwerden der Bludenzer, Montafoner und Sonnenberger zu Beginn des Bauernkriegs. Ein großer Teil der Bevölkerung lebte vom Bergbau, sei es als Bergleute, Schmelzer, Holzknechte oder Säumer. Die Bergleute, die meist fremder Herkunft und in der Regel unverheiratet waren, galten als von Natur aus rebellisch. So hieß es in der Beschwerdeschrift, dass sie die Ursache dafür seien, dass es im Land »will uffruehren, Rotierung und widerwillen« gebe.

Kaiser Karl V. erließ noch 1522 eine Bergwerksordnung. Diese nennt Bergwerke in Bartholomäberg und im Silbertal. 1525 entstand als ein Zeichen

<sup>84</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1069.

<sup>85</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1069.

<sup>86</sup> Beispiele: VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 22, Bl. 1r (1547), Hs. 24, Bl. 1r (1556), Hs. 25, Bl. 1r (1558); Hs. 33, Bl. 6r (1586).

<sup>87</sup> Beispiel einer urkundlichen Verleihung aus dem Jahre 1567 bei Scheibenstock 1974, 45.

<sup>88</sup> Vgl. dazu den bei Welti 1971, 68 ff. geschilderten Fall des Müllers und Berggerichtsgerichtsgeschworenen Claus Barbisch aus dem Jahr 1576.

<sup>89</sup> Vgl. Bilgeri 1977, 135, auch 439, Anm. 62.

<sup>90</sup> Welti 1971, 61.

<sup>91</sup> Welti 1971, 66.

<sup>92</sup> Welti 1971, 79.

<sup>93</sup> Welti 1971, 70.

<sup>94</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1548; 1549 berichtete Bergrichter Konrad Imhof über seine Schreiber.

<sup>95</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1067.

blühenden Bergbaus im Montafon der von der Bergwerksbruderschaft gestiftete St. Anna-Altar in der Pfarrkirche zu Bartholomäberg. Noch für 1533 ist ein Anwachsen des Bergbaus bezeugt; damals wurde für die Bergleute ein eigenes Schlachthaus erbaut.

Während die meisten Bergleute in kleinen Betrieben arbeiteten, waren die größeren Eisenbergwerke im Besitz auswärtiger Kapitalisten, die vor Ort ihre Faktoren einsetzten. Zu ihnen gehörten unter anderem Veit Jakob Tänzl zu Tratzberg, der 1526/27 Erz im Montafon abbaute und daraus in Rattenberg Silber schmelzen ließ, die Brüder Markus und Lukas von Kirch aus Lindau, Clemens Paur aus Linz, Kaspar Ebertz aus Isny. Als Investoren traten vor allem die Fugger auf. So gründeten 1538 die Augsburger Matthäus Zellmayr, Konrad Mair, Hieronymus Krafft und Balthasar Hundertpfund ein neues Eisenbergwerk im Montafon; sie errichteten in Tschagguns eine neue Schmelzhütte und Schmiede. 1574 wurden die Augsburger Gewerken Groschetz, Geiger, Hallen und Steinmünzli erwähnt<sup>96</sup>. Der Augsburger Peter Roch besaß 1587 einen Anteil am Bergwerk im Aschentobel in Bartholomäberg und im Silberberg.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts häufen sich die Anzeichen für einen Rückgang des Bergbaus. Um 1560 verkaufte Konrad Mair sein Bergwerk. Sein Faktor Peter Schmid betrieb eine Grube im Silbertal und eine Schmiede in Schruns. Konrad Mair verwendete 1571 das Wasser in Tschagguns nicht mehr für eine Schmelze oder Schmiede, sondern für eine Mahl- und Sägemühle. Das Gehalt des Bergrichters sank. 1589 wurde der Bergwerksbetrieb wegen der Pest gänzlich eingestellt und keine Gruben im Montafon mehr abgebaut. Gleichwohl gab man nie ganz auf. 1598 drückte der Verweser des Bergrichteramts die Hoffnung aus, dass neue Kapitalisten ins Land kämen. Erz sei »doch gnug vorhanden, wan mans Nuor an greyffen dedet«<sup>97</sup>. Gleichwohl fand der Bergbau um 1600 sein Ende,

auch wenn er künftig immer wieder für kurze Zeit aufleben sollte. Es ist charakteristisch für die damalige Situation, dass man auf den Tiroler Hans Auffinger mit seinem Berggeist zur Auffindung von Erzen, Gold und Silber, Vertrauen setzte<sup>98</sup>.

#### Liste der Bergrichter

Putsch, Heinrich, aus einer von Donauwörth nach Tirol eingewanderten Beamtenfamilie, gestorben 1513 in Feldkirch, verheiratet mit Elsa Zürcherin, Bergrichter 1484-1492, Untervogt 1485-1494, dann Hubmeister in Feldkirch, Epitaph in der St. Nikolauskirche in Feldkirch<sup>99</sup>.  
 Köberle, Stephan, Bergrichter seit 1493 (?), 1523 Alt-Bergrichter<sup>100</sup>.  
 Pfeil (Pheyel), Hans, Bergrichter 1520<sup>101</sup>, 1523-1526, 1528 Alt-Bergrichter<sup>102</sup>.  
 Henggi, Jos (I.), Bergrichter 1528-1540<sup>103</sup>.  
 Zürcher, Konrad, Bürgermeister von Bludenz 1520/21, 1535/38, 1542/43, 1544, Bergrichter 1546, Untervogt 1548-1564<sup>104</sup>.  
 Imhof, Konrad, wohl aus Augsburg (Nürnberg ?), gestorben 1555, Bergrichter 1549-1555; schreibt 1549 einen Bericht über eine Begehung des Gebiets um den Lünersee und den Tilsunasee<sup>105</sup>.  
 Senger, Georg, verheiratet mit einer Bludenzerin, »nicht schriftgelehrte«<sup>106</sup>, Bergrichter 1555-1561; besaß 1556 zwei Kuhrechte auf der Alpe Vergalda<sup>107</sup>, 1558 fand in seinem Haus in Schruns ein Märzen-Nachgericht statt<sup>108</sup>. Soll 1560/61 als alter, schwacher Mann, der unfähig ist, »hohe Berge zu ergehen«, abgelöst werden; verlangt 1562 vergeblich seine Wiedereinsetzung<sup>109</sup>.  
 Henggi, Jos (II.), wohl Sohn des Bergrichters Jos Henggi (I.), gestorben 1585, setzte sich 1562 auf Bitten von Konrad Mair gegen die Mitbewerber durch (den von Konrad Zürcher unterstützten Ulrich Ärni aus Feldkirch und den Bergrichter zu Imst), da Jos Henggi, »vnangesehen, das Er

<sup>96</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1574.

<sup>97</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Nr. 751.

<sup>98</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1607.

<sup>99</sup> Welti 1971, 17, Anm. 1, u. 36; Frey 1958, 157; Burmeister 1985, 142; Tschaikner 1996, 108 u. 520; Ulmer/Getzner 1999, 336-337.

<sup>100</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1523:

Alt-Bergrichter, war 40 Jahre im Amt; Welti 1971, 54 (Koberl); die Angabe 40 Jahre ist wohl nicht wörtlich zu nehmen; es ist aber möglich, dass Köberle schon um 1485 stellvertretend für Putsch das Amt verwaltet hat, da Putsch zugleich Untervogt war und beide Ämter wegen möglicher Kompetenzkonflikte nicht gut zu vereinigen waren.

<sup>101</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1069.

<sup>102</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1523,

1524, 1526, 1528; Welti 1971, 58 (Pheyel).

<sup>103</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1528, 1529; TLA, Buch Walgau, Bd. 3, Bl. 152v, zitiert nach Bilgeri 1977, 408, Anm. 35.

<sup>104</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 22, Bl. II.; Tschaikner 1996, 517 u. 529.

<sup>105</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1549, 1554; Welti 1971, 19, 60-62, 64, 66 u. 74.

<sup>106</sup> Welti 1971, 66 (nach Aussage seines Nachfolgers Jos Henggi II.).

<sup>107</sup> Burmeister 1973/1, 196.

<sup>108</sup> Welti 1971, 18, Anm. 2.

<sup>109</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1556, 1560, 1561, 1562; Welti 1971, 18 u. 64; VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 24, Bl. II.



*Die Nutzung des Waldes war für die Menschen von existentieller Bedeutung.*

noch Jung ist«<sup>110</sup>, in Lothringen Erfahrungen im Bergbau erworben hatte, Bergrichter 1562-1585; zog sich 1584 in einer Grube eine Fußverletzung zu und musste im Bett liegen; 1586 wurde provisorisch ein Berggerichtsverwalter eingesetzt<sup>111</sup>.

Henggi, Hans, Sohn des Bergrichters Jos Henggi, verheiratet mit Afra N., nahm 1583 als »Hensl Bergrichters son« an einer Sitzung des Frevelgerichts teil<sup>112</sup>, Bergrichter 1586-1589, nahm dann auf zehn Jahre den Dienst als syrgensteinischer Burgvogt in Achberg und Amtzell an<sup>113</sup>, Bergrichteranwalt 1602-1615<sup>114</sup>.

Zürcher, Hieronymus, aus Bludenz, Baumeister und seit 1578/79 wiederholt Bürgermeister von Bludenz<sup>115</sup>, wurde 1589 von der Regierung als Bergrichteramtsverwalter vorgesehen<sup>116</sup>.

Senger, Sigmund, von Schruns, Sohn des Bergrichters Georg Senger, war 1589 Urteilsprecher im Berggericht, 1590 bewarb er sich um das Bergrichteramt, zunächst ohne Besoldung zu dienen. 1591 wurde er jedoch eingesetzt, 1592 hielt er um den Kauf einer ehemaligen Schmelzhütte an, 1592 Bergrichter und Berganwalt, 1598 bat er um eine Gehaltserhöhung oder Entlassung, da er als Bergrichter in Davos besser bezahlt werde, 1598 Bergrichteramtsverwalter<sup>117</sup>.

## 6 Waldnutzung

Der Zeitraum des 16. und 17. Jahrhunderts fällt in die »solarenergetisch-agrarhochkulturelle« Epoche Mitteleuropas. In dieser Zeit war der primäre, ja sozusagen einzige Energieträger das Holz; die Steinkohle kam erst um 1800 ins Spiel, das Erdöl erst im 20. Jahrhundert<sup>118</sup>. Für die Menschen dieser Zeit-epoche war das Holz von existentieller Bedeutung, ja es gewann in dieser Zeit an Wert, es wurde merklich teurer<sup>119</sup>, sodass man ohne eine geregelte Waldnutzung nicht mehr auskommen konnte. Für das Montafon galt das in ganz besonderem Maße, weil die Wälder namentlich durch den Bergbau und durch die Alpwirtschaft immer schon sehr stark beansprucht worden waren. Der Bergbau hatte stets große Mengen an Holz erfordert, besonders zur Unterhaltung der Kohlenmeiler, aber auch zum Ausbau der Stollen. Etwas übertrieben optimistisch war wohl die Behauptung von Vogteiverwalter David

Pappus, Holz und Wasser zur Erbauung eines Schmelzwerks würden wohl noch »bis zu Endt der Welt« genug vorhanden sein<sup>120</sup>. Aber auch die Alpen waren meist durch Rodung von Wäldern entstanden. Eine Übernutzung des Waldes fand zudem dadurch statt, dass die Feldkircher im Montafon ungehemmt Holz schlügen und auf der Ill nach Feldkirch flößten, um es gewinnbringend ins Ausland zu verkaufen, was immer wieder zu Klagen Anlass gab. Die Talbewohner benötigten das Holz fortwährend als Bauholz für Häuser, Mühlen oder Wasserleitungen, dann als Schindelholz oder Brennholz. Und auch auf den Alpen kam man ohne Holz nicht aus; man brauchte es als Bauholz für Hütten, Stege, Brücken, Zäune, zur Fertigung von Geräten oder Geschirr und vieles andere mehr.

Hier entstand schon zu Beginn unserer Epoche eine Konfliktsituation zwischen den Bauern einerseits und der Obrigkeit andererseits. Zu den Beschwerden im Bauernkrieg gehörten alle Einschränkungen, denen sich die Bauern in der freien Nutzung des Waldes, der Jagd oder der Fischerei ausgesetzt sahen. Andererseits musste die Obrigkeit der bisher praktizierten ungehemmten Waldnutzung entgegentreten. Die Bauern sahen darin einen Eingriff in ihre alten Rechte und Gewohnheiten, den sie nicht so ohne weiteres hinnehmen wollten. Das zeigt ganz besonders anschaulich die Drohung eines Montafoners, er wolle den neu bestellten obrigkeitlichen Holzaufseher totschlagen.

<sup>110</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1069.

<sup>111</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1561, 1562, 1574, 1578, 1584, 1586, 1602; Welti 1971, 65 ff.

<sup>112</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 32, Bl. iv.

<sup>113</sup> Welti 1971, 73.

<sup>114</sup> Welti 1971, 80-81 u. 83-86.

<sup>115</sup> Tschaikner 1996, 517.

<sup>116</sup> Welti 1971, 73.

<sup>117</sup> Bergbauakten im Heimatmuseum Schruns sub anno 1592; Welti 1971, 79-81; Bilgeri 1977, 135, 437 u. 439-440.

<sup>118</sup> Vgl. dazu Marquardt 2003, 7-9 u. passim.

<sup>119</sup> Bilgeri 1977, 133.

<sup>120</sup> Welti 1971, 85.

Die Einsicht in das Nachhaltigkeitsprinzip führte aber dazu, dass sich dieser Konflikt noch im Laufe des späten 16. Jahrhunderts weitgehend auflöste. Zuerst versuchte die Herrschaft mit den Waldordnungen von 1588 oder 1611<sup>121</sup> einen wirksamen Schutz des Waldes zu organisieren. Jene Wälder, die der Holzproduktion für die Berg- und Schmelzwerke dienten, wurden in Bann gelegt. Niemand durfte hier ohne Bewilligung der Bergrichter, Waldmeister und Holzaufseher Holz schlagen. Auch das Holzschlagen unter der Aufsicht des Holzaufsehers durfte nur »in pester ordnung« vor sich gehen und sollte mit einer Wiederaufforstung Hand in Hand gehen. Es wurde zu einem Ziel der Waldordnung erklärt, nicht nur Holz zu sparen, sondern auch, dass zu »konftiger erzielung junger wäld guete ordnung gehalten und wol gehandelt werde«. Das geschlagene Holz musste unter Aufsicht abgezählt werden. Der Holzaufseher musste zweimal jährlich alle Wälder besichtigen. Angemessene Strafen sollten die Einhaltung der Waldordnung gewährleisten.

Aber auch auf die Bedürfnisse der Bauern wurde gebührend Rücksicht genommen; denn es sollten »unsere undertonen an holz auch nit mangel haben«. Ihnen sollten bestimmte Wälder, die für den Bergwerkbetrieb von geringerem Interesse waren, zugewiesen werden; hier sollte »ainem jeden zu seinem haus, auch zu weg, steg, pruggen, ästen und albmen, wo es am gelegentlichisten sein kann, die notdurft angezaigt und vergunt« sein, Holz zu schlagen, wenn auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, es möge »der überfluß darin mit allem fleiß verhiet werden«<sup>122</sup>. Eine wirtschaftliche Verwertung des Holzes, ein Holzschlag zum Verkauf des Holzes, kam kaum mehr in Frage. Der Holzaufseher sollte auch bei der Schlägerung dieser »haimbhölzer« durch die Untertanen darauf achten, dass sie »die afterschleg, est und wipfl, alles, was si zu prennholz bringen mügen, fleißig aufarbeiten, nit ligen und erfaulen lassen«. Und alles wird noch einmal auf den Punkt gebracht, dass »unsern undertonen gemainlich, ordentlich und dieser ordnung gemeß zu handlen, auch alles ernst aufgeladen und bevolchen sein«. Schließlich wandte sich die Waldordnung auch gegen den verschwenderischen Einsatz von Holz bei den Zäunen, nicht nur in den Dörfern, sondern auch auf den Alpen, die vielfach unnötig seien. Gänzlich verboten wurde auch, junges Buschwerk oder Stämme dem Vieh vorzuwerfen oder Geißen in die Wälder zu treiben.

Der Geist dieser hoheitlichen Waldordnungen drang sehr bald auch in die von den Untertanen selbst erlassenen autonomen Satzungen ein, vor

allem in die Gemeindeordnungen. Solche die freie Nutzung einschränkenden Bestimmungen, die sich die Untertanen selbst auferlegt hatten, wurden eher akzeptiert als die obrigkeitlichen Vorschriften, frei nach dem im Montafon geflügelten Wort »Wir wollen keine Vögte!«. Dennoch wird man die Augen nicht ganz davor verschließen können, dass diese autonomen Satzungen mit den Bludenzer Beamten besprochen worden sind.

Die Waldnutzung nimmt in allen Gemeindeordnungen einen wichtigen Platz ein. Jede Gemeinde kennt das dörfliche Amt eines Waldaufsehers, eines Waldvogts oder auch Auvogts und Bannwarts, der ein wachsames Auge auf die Holznutzung wirft. In Bartholomäberg weist der Waldvogt mit Rat der Geschworenen das Holz zum Bau neuer Häuser und Gemächer an. Ein Verkauf von Holz ist nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Geschworenen möglich. In Schruns wird auf jeden zu viel geschlagenen Stock, »groß oder klein«, ein Gulden Strafe erhoben; und wenn dieser Stock, »groß oder klein« aus den Bannwäldern herrihrt, beträgt die Strafe sogar drei Gulden pro Stock. Und wer nicht widerspruchslos zahlt, der wird der Obrigkeit angezeigt.

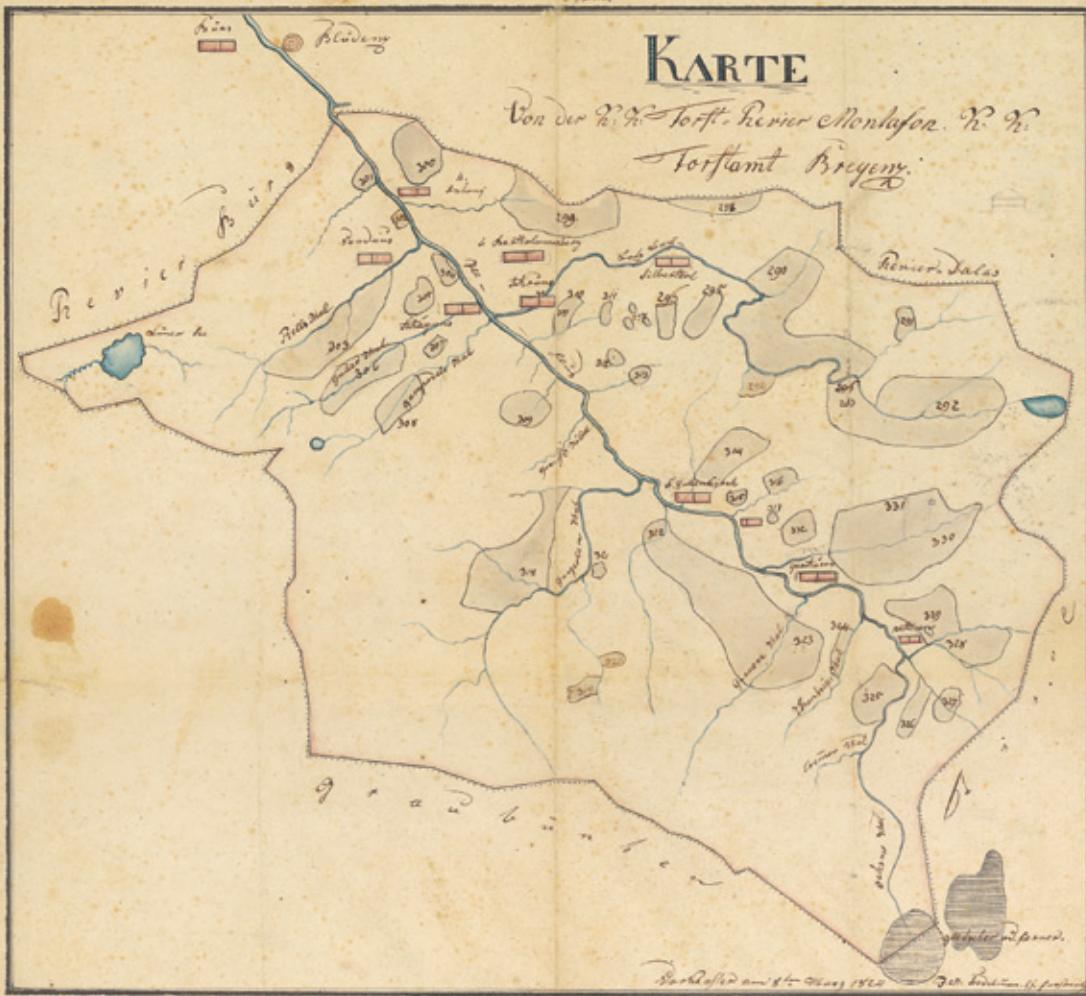
In den Alpordnungen fehlen Bestimmungen zum Schutz des Waldes. Diese sind dort auch nicht zu erwarten, da die meisten Alpen sehr hoch gelegen sind und viele von ihnen aus der Rodung von Wäldern entstanden. Es gab hier keine zu schützenden Wälder. Holz, etwa zum Bau der Hütten und Unterstände, der Brücken oder Zäune, musste herbeigeschafft werden. Die Errichtung von Gattern wurde nicht für überflüssig, sondern für notwendig erachtet, wie auf der Spora-Alpe 1534<sup>123</sup>. Die Alpordnung von Vergalda von 1556 kannte aber ähnliche Einschränkungen der Holznutzung wie die Gemeindeordnungen. Aus einem benachbarten Wald, der zum Bannwald erklärt wurde, durfte »niemand kain prennholz da houen, nehmen noch vellen [...], es seie dann, dass die löwin holz herabträuge, das nit gut zu verzimmern were«; andernfalls wurde eine Strafe von drei Schilling Pfennig für jeden Stock fällig. Bauholz darf nur auf Anweisung der Alpmeister gehauen werden, und nur so viel, wie zum Bau nötig ist. Wenn jemand Zimmerholz angewiesen bekommt, es aber nicht verwendet, sondern verfaulen lässt oder als Brennholz verwendet, wird er ebenfalls um jeden Stock mit drei Schilling Pfennig gestraft<sup>124</sup>. Hier scheint sich auf den Alpen sogar der Schutz des Waldes noch früher durchgesetzt zu haben als in den Dörfern.

<sup>121</sup> Burmeister 1973/1, 42-47.

<sup>122</sup> Burmeister 1973/1, 44 (1611).

<sup>123</sup> Burmeister 1973/1, 170, Art. 16.

<sup>124</sup> Burmeister 1973/1, 201-202, Art. 8.



## Namen et größe der Coal Waldrungen

Die erste Forstkarte des Montafons vom k. u. k. Forstamt in Bregenz aus dem Jahr 1824.

## 7 Jagd und Fischerei

In einem so volkreichen Tal wie dem Montafon kam ungeachtet der leistungsfähigen Land-, Vieh- und Alpwirtschaft auch der Jagd und Fischerei als Faktoren für die Ernährung eine große Bedeutung zu. Zunehmend wurde jedoch seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert vom Landesherrn die Jagd ein-



Fischer

geschränkt. 1501 verbot König Maximilian bei drei Pfund Pfennig Strafe das Schießen von Gämsen mit der Büchse und das Aufstellen von Fallen. 1510 wurde das Wildern mit der Leibesstrafe belegt. Trotzdem ließen es sich die Montafoner nicht nehmen, weiterhin gegen Gämsen und Rotwild auf die Jagd zu gehen. Das zeigen uns namentlich die vielen Urfehden von Wilderern. So wurde beispielsweise 1511 Vestlin Reckh aus St. Gallenkirch viereinhalb Wochen im Turm gefangen gehalten, weil er »ain gämpsthier mit der bux geschossen«<sup>125</sup>. 1594 wurden Hans Grald, Lukas Nayr und Jos Jon aus Tschagguns, die seit Jahren im Verdacht standen, Rotwild geschossen zu haben, in den Turm gelegt: Grald elf Tage und Nächte, Nayr und Jon je vier Tage und Nächte; da sich der Verdacht nicht durch Beweise erhärten ließ, wurden sie gegen Urfehde freigelassen<sup>126</sup>. 1595 musste der Montafoner Wildbretschütze Andreas Wachter in Blumenegg Urfehde schwören<sup>127</sup>. Zu den Forderungen der Bauern von 1525 gehörte die freie Jagd auf Schwarzwild einschließlich der Gämsen, womit sie sich aber nicht durchsetzen konnten. Frei hingegen blieb die Jagd auf »schädliche Tiere« wie

Bären, Wölfe und Luchse, für deren Abschuss die Obrigkeit sogar Prämien aussetzte. So erhielten Jos Gassner und Ulrich Niggs Sohn 1518 für sechs »jung Wolfs köpff« je einen Gulden<sup>128</sup>.

Man ließ sich auch die Pflege des Wilds einiges kosten. Schon 1519 wurde dafür gesorgt, dass man dem Wild Heu im vergangen Winter, als der Schnee groß war und das wiltpret niendert kommen mocht, ze Essen geben hat<sup>129</sup>.

Auch die Fischerei wurde zunehmend reglementiert. Im 16. Jahrhundert beanspruchte die Herrschaft sogar allein für sich das Recht, in der Ill zu fischen, während die Bauern 1525 nicht nur die freie Fischerei in der Ill forderten, sondern vielmehr auch verlangten, dass die Wuhrbauten in Feldkirch abgerissen werden, weil diese die Rheinlanken daran hindern würden, flussaufwärts zu schwimmen. Eine 1599 erlassene Fischordnung verbot den Montafonern, während der herbstlichen Fischlaichzeit bis zum 30. November in der Ill, Litz und in anderen Wasserflüssen zu fischen oder »mit der schnuersezangel« zu angeln. Zugleich wurde ihnen für das ganze Jahr untersagt, kleine Fische zu fangen. Falls sie solche fingen, mussten sie wieder ins Wasser geworfen werden. Gänzlich verboten wurde auch das Fischen in den Brunnenwassern<sup>130</sup>.

Der weitsichtige Augsburger Gewerke Konrad Mair hegte 1549 den Plan, den Lünersee und den Titisunasee durch einen Fischbesatz »zu Würden kommen zu lassen«. Die Obrigkeit wollte sich allerdings mit diesem Gedanken nicht anfreunden. Es sei nicht einzusehen, welchen Nutzen das Fischen in diesen Seen bringe, die »in so gar hochen und rauchen Pirgen liegen« und wo der Schnee fast das ganze Jahr nicht weggehe; außerdem sei zu befürchten, dass die Prättigauer, die dorthin zum Fischen gingen, auch das Wild schießen würden<sup>131</sup>. Der Plan dürfte nicht zur Ausführung gekommen sein; denn noch 1612 glaubte Hauptmann David Pappus, in dem (zirka 2000 Meter) hoch im Gebirge liegenden »wilden und ungeheuren See auf Lün« keine Fische einsetzen zu können, da bei »seiner Wilde nichts fürkäme«<sup>132</sup>. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts berichtete der Bündner Pfarrer Nicolin Sererhard (1689-1765): *Dieser See erzeugt keinen anderen Fisch als nur Groppen, eine Art ganz kleiner Fisch mit breiten Köpfen, die sich bei stillem Wetter häufig am Ufer finden lassen, und hier findet man von allerhand Farbe – weiße, grüne, braune, gesprengelte etc., da sonst anderswo nur graue und schwarze zu finden – sie sind aber nicht so gastvoll zum Essen als der*

<sup>125</sup> Niederstätter 1985, 72-73, Nr. 83.

<sup>126</sup> Niederstätter 1985, 171, Nr. 218.

<sup>127</sup> VLA, Rh. Blumenegg, Sch. 1, Nr. 5.

<sup>128</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 244, unpaginiert.

<sup>129</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 245, Bl. 27v.

<sup>130</sup> Burmeister 1973/1, 124-125.

<sup>131</sup> ÖStA Wien Missiven an Hof 1549, Bl. 217.

<sup>132</sup> Irtenkauf 1985, 40.

*Landflussgruppen*. Beiläufig erzählte ihm ein Alphirt, im See hause ein Drache; er habe ihn etliche Male gesehen, wie er auf einem großen Stein im See sich ein oder zwei Stunden gesonnt habe, um sich dann wieder zurück ins Wasser zu begeben<sup>133</sup>. Man fühlt sich an das bis heute aktuelle Ungeheuer vom schottischen Loch Ness erinnert; es handelt sich offenbar um eine Wandersage.

Die erwähnten Groppen waren in den von den Gletschern gespeisten Brunnen, Wildbächen oder Bergseen auch sonst verbreitet. Die Fischer, die mit der Fischweide belehnt wurden, mussten dem Bludenzer Vogt alle Wochen einen Kratten mit Groppen liefern<sup>134</sup>.

## 8 Das Reislaufen

Nach der Vorarlberger Verteidigungsordnung von 1511 stellten die Montafoner mit 600 Mann das größte Kontingent aller Stände<sup>135</sup>. In der zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges angelegten Musterliste von 1621 wird die gesamte Montafoner Mannschaft namentlich aufgeführt<sup>136</sup>. Das Ende des Bergbaus und die Hindernisse, die seitens der Stadt Bludenz dem Montafoner Viehhandel in den Weg gelegt wurden, aber auch der Geldwucher der Bludenzener, hatten den verarmenden Montafonern den Weg zum Reislaufen gewiesen, dem Militärdienst in der Fremde. Hierin hatte man von den Schweizern und Bündnern gelernt, dass mit der Reisläuferei gutes Geld zu verdienen war.

Schon 1553 wird auf den Missstand hingewiesen, dass viele »mit den kriegszügen der grosen Manschafften so hinweg zogen und layder wenig wider anhaym Khommen«<sup>137</sup>. Diese Bemerkung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer von allen Herrschaften vor dem Arlberg 1553 zusammengestellten Liste: *Hierinn Sind Begriffen die gefangen Knecht, so man nit aigentlich wissen hatt, welliche tod darunder noch lebendig Oder tod sind*. Die Namen der 23 vermissten Montafoner lauten: Hans Zerlin, Thonj Zengerlj, Thonj Wachter, Flurj Staimer, Jörj Staimer, Clas Schwendiner, Wolf Buocher, Bernhart Munckart, Peter Flaischell, Jacob Kessler, Hans Jon, Lutzi Staimer<sup>138</sup>, Jörg Bockh, Peter Jaggel, Lutze Naun, Marte Müller, Jacob Dicht, Peter Dicht, Ulrich Vogt, Clas Visch, Crista Yegen, Hanns Manitzer, Augustin Suderell<sup>139</sup>.

<sup>133</sup> Irtenkauf 1985, 58.

<sup>134</sup> Welti 1971, 34, Anm. 2.

<sup>135</sup> Bilgeri 1966, Abb. zwischen 528-529.

<sup>136</sup> Tiefenthaler 1940.

<sup>137</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 34, Nr. 274, zitiert nach Bilgeri 1977, 447, Anm. 150.

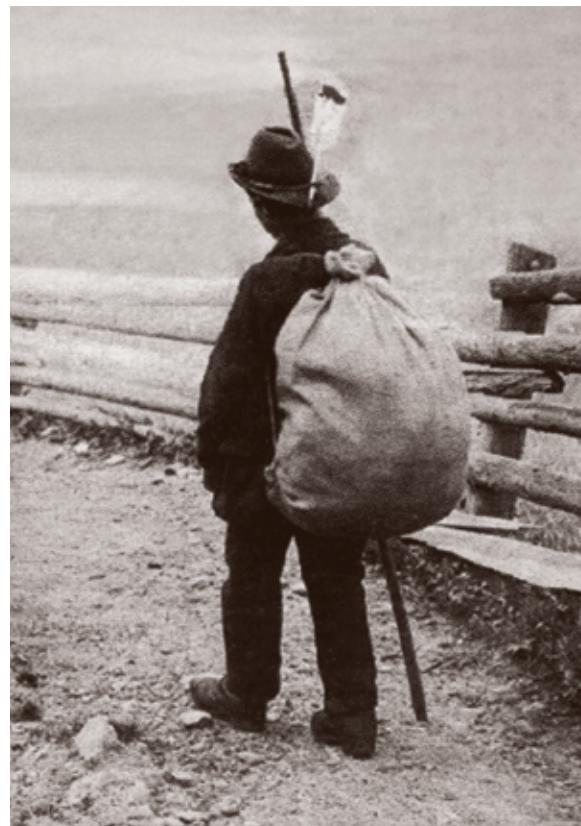
<sup>138</sup> Vielleicht identisch mit Lutze Staymer, der 1534 auf der

Auch ausländische Werber hatten die Bedeutung des Montafons als Musterplatz erkannt. So versuchte etwa 1558 der Graf von Lupfen, im Montafon Landsknechte für Frankreich anzuwerben<sup>140</sup>. Eine Reihe von Montafonern diente 1574/76 und 1578/79 in den Niederlanden unter dem Befehl des Grafen Jakob Hannibal I. von Hohenems<sup>141</sup>, so etwa Mang Zelfi, Klaus Schwarzmann, Christa Zudrell, Hans Salzgeb, Ulrich Salzgeb, Peter Vonier, Thomas Fisch, Zacharias Sander und Lukas Tschofen.

## Die Schwabenkinder

9

Wann die Anfänge der Schwabengängerei anzusetzen sind, ist nicht ganz geklärt; sie fallen jedenfalls auch in die Epoche um 1500. Der wohl erste Bericht geht in das Jahr 1526 zurück, bezieht sich aber auf die Herrschaft Bregenz. Darin heißt es: »Auch das bey unns ein Rauche Landes Ardt ist unnd der Leut vill, die sich an dem Ordt nit Erneren, sondern in ir Jugendl alls Hirtte, auch Hanntwerck zulernen, an die Frembd ziechen unnd darinn ir Leibsnarung suchen und gewinnen mueßen«<sup>142</sup>. Man wird nicht sehr fehl gehen, diese hier getroffene Grundaussage



Schwabenkind.

Spora-Alpe 3½ Kuhrechte besitzt; vgl. Burmeister 1973/1, 164.

<sup>139</sup> VLA, Landstände, Sch. 1.

<sup>140</sup> Welti 1971, 49.

<sup>141</sup> Welti 1954, 304, Anm. 4.

<sup>142</sup> TLA, Hofregister, Reihe A, Abt. X, Position 70a, Faszikel 26, zitiert nach Uhlig 1978, 18.

auch auf das Montafon zu übertragen, zumal hier die gleichen Voraussetzungen wie Armut, raue Landesnatur und Übervölkerung im gleichen Maß gegeben waren. Bestätigt wird das durch zwei Berichte aus dem frühen 17. Jahrhundert. Ähnlich äußern sich die Bregenzerwälder 1581 gegenüber Erzherzog Ferdinand<sup>143</sup>. Der Bludenz Vogt Dr. Altsteter schreibt 1616 an den Landesherrn nach Innsbruck, dass aus beiden Herrschaften Bludenz-Montafon und Sonnenberg *ungefähr in der Fastenzeit etliche hundert arme Kinder wegen Hunger und Mangel nach Ravensburg auf den Kindermarkt ziehen, wo sie immer wieder zum Viehhütten bis Galli und Martini gedingt werden. Von denselben aber bleiben viele aus, die sich weiterverdingen und so aus dem Land wegkommen. Die wieder heimkommen, bringen Geld und gute Kleider mit, um sich so über den Winter erhalten zu können*<sup>144</sup>. 1625 bestätigt Johann Konrad Kostner, Pfleger auf Schloss Bludenz, für das Montafon allein: *Wol ziechen alle jar zue fruelings Zeitten vil Khinder auf die huett nacher Rauensburg, Überlingen und ins Reich hin und wieder, welche aber vor und nach Marthini zue Haus khommen, gestalten man dann an der heurigen Khindern auch erwarten thuett*<sup>145</sup>.

## 10 Die Montafoner Gesellschaft

Wie wir schon der Chorografie von Suntheim entnahmen, gab es im Montafon keine Stadt und keine Schlösser. Das Montafon war die der Stadt Bludenz zugeordnete Landschaft. Die Stadtbürger wohnten in der Stadt Bludenz; nur ausnahmsweise lebten einige Bürger als Ausbürger nicht in der Stadt selbst, sondern im Montafon. Andererseits hatten die Montafoner jederzeit das Recht, in Bludenz ihren Wohnsitz zu nehmen und sich dort einbürgern zu lassen.

### Der Adel

Ebenso wenig gab es einen im Montafon ansässigen Adel. Alle Montafoner Burgen und Schlösser haben mehr oder weniger nur eine Bedeutung in Sage und Literatur<sup>146</sup>, jedenfalls sind sie für die Zeit um 1500 ohne Bedeutung. Wenn man im Montafon vom Schloss sprach<sup>147</sup>, so meinte man damit immer das Schloss in Bludenz.

Gleichwohl gab es vereinzelt Adelige, die im Montafon ihrer Wohnsitz hatten. Ein Beispiel war der

aus dem Oberelsass stammende Anstatt (Anastasius) Waldner von Frundstein, der gemeinsam mit seinem Vater und seinem Bruder viele Jahre lang eine Fehde gegen den Bischof von Straßburg führte, mit dem er 1490 Frieden schloss. Der Bischof zahlte ihm eine Entschädigung von 800 Gulden; 1491 belehnte er ihn mit dem Zehnt und Gütern in Hartmannswiller (Haut-Rhin). 1493 befehligte Waldner 400 Mann in Lure (Haute-Saone). Von König Maximilian I. zum Reitergeneral ernannt, kämpfte er 1496 gegen Florenz. 1497 belehnte ihn der König für seine Dienste mit Land und Burg Schweighausen (Bas-Rhin) und den – heute abgegangenen – Dörfern Husen und Ennwiller einschließlich der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit. 1483 heiratete er Katharina von Reinach, die 1513 in Thann (Haut-Rhin) starb. Sie schenkte ihm zwei Töchter und sechs Söhne, unter ihnen der ›heldenhafte‹ Ritter des Johanniterordens Christoph Waldner (\*1486), »un des plus illustre héros du temps«, der 1523 an der Spitze deutscher und englischer Truppen Rhodos gegen die Türken verteidigte und dort im Kampf fiel. Drei weitere Söhne standen in habsburgischen Diensten, unter ihnen Hans Waldner, der 1527 nach dem Sacco di Roma an seinen Verletzungen starb<sup>148</sup>.

Anstatt Waldner von Frundstein kam nach Schruns, weil die Hofjünger 1524 zu ihrem Schutz gegen aufrührerische Bergknappen die Regierung gebeten hatten, einen tapferen, unparteiischen Vogt ins Tal »Montefan« zu setzen, der gemeinsam mit dem Bergrichter auf eine gute Ordnung sehen sollte. Auf Ersuchen der Regierung entsandte der Bludenz Vogt Waldner als Untervogt ins Montafon. Zugleich hatte er aber auch als Regierungskommissär die Bergwerksverhältnisse im Montafon zu untersuchen<sup>149</sup>; in diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass heute noch im Bludenz Vogteiarchiv eine Bergwerksordnung aus dem Oberelsass aufbewahrt wird. Waldner widmete sich auch der Erforschung der St. Anna-Mine in Bartholomäberg. St. Anna galt als die Erzmacherin und war daher häufig Grubenpatronin. Als solcher wurde ihr auch im Knappenaltar (mit St. Anna als Hauptfigur) in der Pfarrkirche von Bartholomäberg ein Denkmal gesetzt<sup>150</sup>. Anstatt Waldner von Frundstein starb am 30. März 1524 in Schruns, wo ihm einer seiner Söhne in der Pfarrkirche ein Grabmonument errichtete, das ihn in voller Rüstung mit seinem Wappen und dem Wappen seiner Frau zeigt (siehe Abbildung auf Seite 209)<sup>151</sup>.

<sup>143</sup> Bilgeri 1977, 141-142.

<sup>144</sup> Bilgeri 1977, 142 u. 447, Anm. 149 mit wörtlicher Wiedergabe der Quelle: VLA, Vogta. Bludenz, 160.

<sup>145</sup> TLA, Litt. R, Abt. Leopoldinum, zitiert nach Uhlig 1978, 21.

<sup>146</sup> Ulmer 1925, 550-571.

<sup>147</sup> Beispiel VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 45, Bl. 10v (1607).

<sup>148</sup> Vgl. dazu Sitzmann 1973, 939; Nouveau dictionnaire 2002, 4069.

<sup>149</sup> Welti 1971, 56-57.

<sup>150</sup> Vgl. dazu Welti 1971, 77; vgl. dazu den Beitrag von Andreas Rudigier in diesem Band.

<sup>151</sup> Ulmer 1925, 834; Welti 1971, 56-57; Welti 1978, 470.

Es bleiben somit die »reichen Bauern«, die selbstbewussten freien Hofjünger, die den politisch wichtigsten Stand im Tal darstellten. Die Hofjünger waren die Montafoner schlechthin. Aus dieser sozialen Gruppe rekrutierten sich die Geschworenen, Richter, Funktionäre der Talschaft und der einzelnen Kirchspiele; derselben Schicht entstammte auch im Wesentlichen die Montafoner Geistlichkeit.

Hierher gehörten, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, die an der Abfassung des Landsbrauchs von 1545 beteiligten ältesten Geschworenen: Kalixt Wintergrün aus Tschagguns, Felix Barbisch aus Tschagguns, Magnus (Mangele) Reck aus Partenen und Bernhard Ganal aus Bartholomäberg<sup>152</sup>. Ihre Lebensbilder lassen sich aus dem Verwaltungsschriftgut, aus Verkaufsurkunden, Urbaren, Steuerverzeichnissen, Musterlisten und dergleichen erfassen.

#### Kalixt Wintergrün als Repräsentant der Hofjünger

Da sie sich – mutatis mutandis – alle sehr ähnlich waren, können wir uns hier auf das Lebensbild Kalixt Wintergrüns aus Tschagguns als Beispiel für viele beschränken. Wintergrün, urkundlich belegt von 1510 bis 1558, war von 1511 bis 1558 einer der offiziellen Vertreter der Hofjünger und somit, schon von der zeitlichen Ausdehnung seiner Funktion her, einer der einflussreichsten Männer des Tals in der Zeit um 1500. Er war von Beruf Gastwirt. Der Name, der in keinem Verzeichnis deutscher Personennamen zu finden ist, leitete sich aus der Pflanzenwelt her; er bezeichnete einzelne Arten oder auch kumulativ alle Pflanzen, die im Winter ihr grünes Kleid nicht ablegten. Welti vermutet, dass der in Vorarlberger Ohren fremd klingende Name aus Sachsen stammte und Kalixt Wintergrün oder sein Vater als Knappe aus dem Erzgebirge ins Montafon zugewandert waren<sup>153</sup>. Kalixt Wintergrün begegnet uns erstmals in einem Urfehdebrief vom 28. Juli 1510, wo er mit anderen gemeinsam eine Bürgschaft für Gallus Vawonng aus dem Montafon übernahm, der »Ludwigen Garnitzer ain tochter geswängert und ain kindlin an ir gemachett«<sup>154</sup>. Wintergrün leistete 1511 als der einzige Vertreter des Montafons den Eid auf die neue Vorarlberger Landesverteidigungsordnung<sup>155</sup>. Am 15. November 1512 verkauften Kalixt Wintergrün und seine Ehefrau Dorothea, sesshaft

in Unser Frauen Kirchspiel, einen Zins von 20 Pfund Pfennig von ihrer eigenen Gadenstatt samt dem Stall (Anstößer: Felix Barbisch, Clas Caspar, Peter Bock, Jos Schoder und Sigmund Ganitz)<sup>156</sup>. Am 21. März 1517 wirkte er an einem Kaufvertrag als Vogt (Vormund) der Magdalena Wachterin, der Witwe Clas Valasters, mit<sup>157</sup>. Am 26. Mai 1519 gehörte Wintergrün einer Gruppe von Hofjüngern an, die unter dem Vorsitz des Untervogts Simon Thomas in einem Streit zwischen den Gemeindern des Maisäßes Tanafrayden und den Teilgenossen der Alpe Zamang im Kirchspiel von St. Gallenkirch entschieden<sup>158</sup>. Am 19. Oktober 1531 fungierte Wintergrün als einer der Gewaltträger der Hofjünger bei deren Vertrag mit der Genossame des Gotteshauses St. Gerold<sup>159</sup>. Wintergrün war 1536 Teilhaber von neun Kuhweiden auf der Tilisuna-Alpe<sup>160</sup>. Er gehörte zu den Redaktoren des Landsbrauchs von 1545.

Kalixt Wintergrün war lange Jahre auch Geschworener der Gemeinde Tschagguns. Jahr für Jahr fand das lokale Frevelgericht »in Kalixt Winttergrünen Hus« statt, auch der Imbiss und der Umrunk wurden »by Kalixt Winttergrünen wirt verzerset«<sup>161</sup>. Die Sitzung begann jeweils mit der Wahl der Geschworenen für das kommende Jahr; seine Wiederwahl ist für 1544 bis 1547 bezeugt; dann fehlen die Protokolle für das Frevelgericht, die erst 1556 wieder einsetzen; in diesem Jahr wurde er nicht mehr gewählt. 1545 wurde Wintergrün bestraft, weil er anlässlich einer Hochzeit in der alten Fasnacht öffentlich Fleisch gekocht und seinen Gästen vorgesetzt hatte<sup>162</sup>. 1546 kommt ein Frevel zur Sprache, der sich bei Kalixt Wintergrüns Haus zugetragen hatte: Wolf Juen hatte mit Degen und Scheide auf den Hans Zengerlin zugeschlagen. Im Frevelgerichtsprotokoll hieß es zunächst »in« Wintergrüns Haus, was jedoch »by« Wintergrüns Haus korrigiert wurde. Die erste Formulierung hätte ein schlechtes Licht auf sein Gasthaus geworfen. Dem Frevelbuch liegt ein Zettel bei, dass man anlässlich der Verhörung der Geschworenen mit acht Personen bei Kalixt Wintergrün die »Morgen Suppen« um fünf Schilling Pfennig verzehrt habe<sup>163</sup>. Dienstag und Mittwoch nach dem 1. Mai 1547 kamen die Geschworenen aller vier Kirchspiele mit den Bludenzer Beamten erneut in Tschagguns in Kalixt Wintergrüns Haus zusammen. Imbiss und Umrunk beliefen sich auf zwei Pfund, 18 Schilling und drei Pfennig. Es wurde unter anderem ein Frevel

<sup>152</sup> Burmeister 1967, 93; Bilgeri 1977, 316.

<sup>153</sup> Welti 1971, 77.

<sup>154</sup> VLA, Urk. 6508; Niederstätter 1985, 70, Nr. 78.

<sup>155</sup> Bilgeri 1966, vor 529.

<sup>156</sup> VLA, Urk. 521.

<sup>157</sup> VLA, Urk. 6865.

<sup>158</sup> VLA, Urk. 6799.

<sup>159</sup> Sander 1897, 16-17, Anm. 2.

<sup>160</sup> Burmeister 1973/1, 179.

<sup>161</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 22, Bl. 1r.

<sup>162</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 21, Bl. 2v.

<sup>163</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 22, Bl. 2v.

angezeigt, dass Hans Piggun und Hans Baltzer in Wintergrüns Haus in Streit geraten wären<sup>164</sup>.

Noch 1556 stoßen wir immer wieder auf Nachkommen oder Verwandte Kalixt Wintergrüns. Ein Martin Wintergrün, entweder ein Sohn oder ein Bruder Kalixts, war Gastwirt in Gaschurn. Im Frevelbuch von 1556 wird unter St. Gallenkirch, zu dem damals auch noch Gaschurn gehörte, gesagt, dass Martin Wintergrün in einen Faustkampf mit Jakob Hendl verwickelt war, in den sich sein Sohn Thys Wintergrün ebenfalls mit den Fäusten einschaltete<sup>165</sup>. 1560 überfielen Thys Wintergrün und seine Söhne Martin und Thys ihren Tochtermann und Schwager Hans Suderell nachts in seinem Bett<sup>166</sup>. 1559rotteten sich Peter Nitsch und seine Söhne Hans und Jörg gegen Martin Wintergrün zusammen und prügeln sich; Nitsch wurde zu einem großen, Wintergrün zu einem kleinen Frevel verurteilt<sup>167</sup>. In Martin Wintergrüns Haus fand 1564 ein Nachgericht statt<sup>168</sup>.

1583 verzeichnet das Frevelbuch in Gaschurn einen Faustkampf zwischen Vater Cristan Wintergrün und Sohn Kalixt Wintergrün<sup>169</sup>. Letzterer begegnet uns auch sonst häufiger in den Frevelbüchern, so 1601 oder 1603 wegen Fauststreich. Kalixt Wintergrün Junior wurde mehrfach wegen Ehebruchs bestraft (1594, 1607). Er ist 1603 als Anstößer eines Guts in Gortipohl bezeugt<sup>170</sup>.

Im Frevelbuch von 1592 wird in Gaschurn ein Simon Wintergrün wegen Faustens belangt<sup>171</sup>, 1594 ein Kaspar Wintergrün in Gaschurn ebenfalls wegen Faustens<sup>172</sup>. Die Familie ist dort auch noch im 17. Jahrhundert nachzuweisen<sup>173</sup>. Im Taufbuch von Gaschurn wird eine Anna Wintergrün genannt<sup>174</sup>. Vorerst ist es aber noch nicht möglich, die verschiedenen Träger des Namens in eine Stammtafel einzutragen; doch gehen wohl alle auf unseren Kalixt Wintergrün zurück.

### Die Bergleute

Eine besondere soziale Gruppe, die in der Montafoner Bevölkerung sehr stark vertreten war, stellten die Bergleute dar, in den älteren Urkunden »Silberer« genannt, über welche schon früher im Kapitel über den Bergbau berichtet wurde.

### Die Frauen

Die rechtliche Stellung der Montafonerinnen war in den Landsbräuchen zugunsten der Frauen geregelt. Zwar stand jede Frau bei allen ihren Rechtshandlungen unter einem Vormund, der aber rechtlich verpflichtet war, ihren Vorteil zu wahren. Vor allem war das Frauenvermögen vor dem Zugriff der Ehemänner geschützt. So heißt es im Landsbrauch von 1601: *Es ist auch der hofjünger und freien gebrauch und alt herkommen, dass kainer seines eeweibs hab und guet weder versezen, verkaufen noch in ainichen weg verwenden und verendern solle, ohne wissen und willen iren selbs, ihres gesazten vogts oder negsten freunden*<sup>175</sup>.

Dass die Frauen im Erbweg nicht unbedeutende Vermögenswerte erlangen konnten, beweisen die Montafoner Alpordnungen. So wird die Ordnung der Spora-Alpe von 1534 von allen Teilgenossen beschlossen, »mans- und wibspersonen«<sup>176</sup>, ebenso die der Tilosuna-Alpe 1536<sup>177</sup>; die Alpordnung von Vergalda wird 1556 oder die von Valzifenz 1608 ebenfalls von allen berechtigten »mann- und weibspersonen« angenommen<sup>178</sup>. Auf der Spora-Alpe war 1534 die Beteiligung der Frauen besonders stark: Von den 243 Kuhweiden waren 40½ in der Hand von insgesamt 14 Frauen. Einzelne Frauen besaßen auf der Tilosuna-Alpe 1536 Anteile, etwa die Witwe des Hanns Bigguner 4½ Kuhweiden, Dorothea Töntze 1½ Kuhweiden. Auf der Alpe Vergalda hatten 1556 Meng Botts Tochter Anastasia 4 Kuhweiden, Lucya Friegins Erben 2 Kuhweiden, Cristina Ganal 3 Kuhweiden, Lena Ganalin auch 3 Kuhweiden. Während die Frauen auf den Gerichtsversammlungen nicht mitreden konnten, waren sie hier im autonomen Bereich der Alpgenossenschaften gleichberechtigt. Die Frauen redeten in diesen Alpgenossenschaften aber keineswegs nur am Rande mit, sondern sie waren vielmehr bei Strafe verpflichtet, an den jährlichen Versammlungen der Alpgenossen teilzunehmen und mit zu »mehren«; ihre Stimmen zählten also mit.

Eine »First Lady« kannte man im Montafon nicht, da diese, die Hausfrau des Vogts, in Bludenz wohnte. Eine Ausnahme bildete vielleicht die Südtirolerin Elisabeth von Gersburg, Tochter des Andreas von Gersburg und der Helena von Sarnthein, die erste Frau des Bludenzer Vogts Hector von

<sup>164</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 23, Bl. 3v.

<sup>165</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 24, Bl. 11r.

<sup>166</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 27, Bl. 10v.

<sup>167</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 26, Bl. 2r.

<sup>168</sup> Welti 1971, 19, Anm. 1.

<sup>169</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 32, Bl. 13r.

<sup>170</sup> VLA, Urk. 6307 vom 11. November 1603.

<sup>171</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 35, unpaginiert.

<sup>172</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 37, unpaginiert.

<sup>173</sup> Vallaster 1974/2, 184.

<sup>174</sup> Vallaster 1974/2, 184.

<sup>175</sup> Burmeister 1973/1, 83.

<sup>176</sup> Burmeister 1973/1, 163.

<sup>177</sup> Burmeister 1973/1, 178.

<sup>178</sup> Burmeister 1973/1, 188 u. 195.



Deckplatte des Grabmals von Anstatt Waldner von Frundstein (Pfarrkirche Schruns).

Ramschwag, deren Grabmal in der Kirche zu Schruns zu finden war<sup>179</sup>. Der dort ebenfalls bestattete adlige Ritter Anstatt Waldner von Frundstein kam als Witwer ins Montafon, sodass seine verstorbene Frau hier nicht mehr auftreten konnte; immerhin erscheint ihr Wappen auf seinem Grabmonument in der Kirche von Schruns, was zumindest eine Andeutung darauf ist, welche Rolle sie hätte spielen können.

Eine achtungsgebietende Persönlichkeit war auch Anna Pariett, die Ehefrau des Müllers Klaus Barbisch; sie setzte sich während seiner Gefangenschaft wegen eines nicht malefizischen Ehebruchs in einem bewegenden Brief für ihren Mann ein<sup>180</sup>. Weit abgeschlagen hingegen erscheint Dorothea Wintergrün, die Ehefrau des Gastwirts Kalixt Wintergrün, die wohl vermögend war, aber sonst in der Überlieferung keine Schlagzeilen von sich machte.

Der für 1566/67 bezeugte Berggerichtsschreiber Peter Schmidt der Ältere, der Verweser des Augsburger Unternehmers Konrad Mair, betrieb gemeinsam mit seiner Frau den Abbau der Grube »Unser Frauen« in Unter-Gafluna im hinteren Silbertal<sup>181</sup>. Leider ist

über die Einzelheiten nichts bekannt, doch kann man sich vorstellen, dass dieser Frau sehr viel abverlangt wurde. Wir wissen vorerst nicht einmal ihren Namen. Vergleichbar ist die »Bergrichterin« Afra Henngin, die 1587 Grubenanteile ihr Eigen nennen konnte<sup>182</sup>.

Es gab im Montafon sehr geachtete Frauenberufe, insbesondere etwa die Frau des Mesners, an die in den Kirchspielordnungen hohe Ansprüche gestellt wurden. So sollten nach der Kirchspielordnung von St. Gallenkirch von 1625 der Mesner »und sein weib bei tag und nacht mit zum wetter leuthen«. *Und wann es sich in todesnöthen zuet्रieg, dass mangl an götte und gotten sein wurde, so ist der messmer sambt seinem weib schuldig, verhilflich zu sein, um auf jeden Fall eine Taufe zu ermöglichen.* Der Mesner soll fremden Wallfahrern »auswarten«, was in erster Linie ebenfalls seiner Frau zufiel<sup>183</sup>. Die Kirchspielordnung von Schruns aus dem gleichen Jahr 1625 hatte denselben Wortlaut, der aber erst 1635 nachträglich eingefügt wurde<sup>184</sup>. Ebenso folgte die Kirchspielordnung von Tschagguns von 1645 wörtlich jener von St. Gallenkirch<sup>185</sup>. Noch weiter ging die jüngste Kirchspielordnung, nämlich die von Bartholomäberg aus dem Jahr 1652. Auch hier wurde zunächst bestimmt, dass die Ehefrau des Mesners »bei tag und nacht mit zum wetter und andern leuten«. Wenn *mangel an göti und gota sein würde, so ist der messmer sambt seinem weib schuldig, hilflich zu sein sovil möglich, auf dass das heilige sacrament des taufs befürderet und hierinnen niemands verkörzt werde.* Desgleichen sollte der Mesner den Wallfahrern auswarten. Abweichend war die Kirchspielordnung von Bartholomäberg in dem Punkt, der bereits 1618 formuliert worden war<sup>186</sup>, dass die Mesnerin schwangeren Frauen, die in der Geburt ratlos waren und keine Hebamme zur Verfügung hatten, Hebammen-dienste leisten musste<sup>187</sup>. In allen Kirchspielen nahm somit die Mesnerin aufgrund gesetzlicher Regelungen öffentliche Funktionen auf Gemeindeebene wahr.

Die Polizeiordnung von 1651 für Bludenz, das Montafon und Sonnenberg regelte die Löhne. Die hier genannten Frauenberufe beschränkten sich neben den Dienstmägden auf Näherinnen (sie erhielten 8 Kreuzer täglich), Heuerinnen (4 Kreuzer) und Jäterinnen (4 Kreuzer mit zusätzlicher Kost, 12 Kreuzer ohne diese Kost)<sup>188</sup>. Es handelt sich hier um eine Lohnskala, die sich zwischen 3 Kreuzern und

<sup>179</sup> Welti 1971, 68, hier besonders auch Anm. 2.

<sup>180</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 116, Nr. 1097, Bl. 35-38; teilweise abgedruckt bei Welti 1971, 70.

<sup>181</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1067; Welti 1971, 60 u. 66.

<sup>182</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 116, Nr. 1096.

<sup>183</sup> Burmeister 1973/1, 141.

<sup>184</sup> Burmeister 1973/1, 150.

<sup>185</sup> Burmeister 1973/1, 157.

<sup>186</sup> Zurkirchen 1974, 658.

<sup>187</sup> Burmeister 1973/1, 129.

<sup>188</sup> Burmeister 1973/1, 46-47.

<sup>1/6</sup> Gulden bewegte und ausgesprochene Niedriglöhne verzeichnete.

Die Sennerinnen waren für das Montafon mit seiner bedeutenden Alpwirtschaft unverzichtbar und sind schon sehr früh in den Quellen bezeugt. Ein Beispiel ist die 1597 als Hexe hingerichtete Barbara Dünserin, die, als sie noch ledig war, ihrem Vater als Sennerin auf einer Alpe diente<sup>189</sup>.

Die Frauen begegnen uns in ihrer Mehrheit als unselbstständige Hausfrauen, die nur selten ins Licht der Geschichte traten. Sie entsprechen den in den Montafoner Beschwerden beschworenen »armen Weibern und Kindern«, deren Ernährung die Männer nicht mehr leisten zu können befürchten.

Auch in den Frevelbüchern scheinen die Frauen nur sehr selten auf. Sie sind wohl auch zu diesem Gerichtstermin in der Regel gar nicht erschienen, es sei denn, dass sie eigens vorgeladen wurden. Das hing nicht zuletzt damit zusammen, dass die Frauen im Vergleich zu den Männern und insbesondere den Junggesellen sehr viel weniger Gewaltbereitschaft zeigten. Einer der recht seltenen Fälle ist im Frevelbuch 1547 für St. Gallenkirch vermerkt. Bäschle Helbart, der Ehemann der Barbara Mangein, hatte im Stall einen Streit mit seinem Schwager Christian Mangein. Beide hatten sich verhauen und gefaustet. Als der Kampf eskalierte, erwischte Mangein eine Mistgabel und lief damit seinem Gegner nach. »Imselben hat des Bäschlis wyb dem Man och ein gablen gen und haben baid gablen über ain andern zuckht«<sup>190</sup>. Barbara Mangein hatte also lediglich ihren Mann mit einer Waffe versorgt, ohne selbst in den Kampf einzugreifen. Helbart und Mangein wurden mit je 17½ Schilling Pfennig bestraft<sup>191</sup>.

Gelegentlich waren aber auch Frauen aneinander geraten: 1555 wurde »Anna Graylin per einen frefl an Wolf Recken begangen« mit 1 Pfund, 6 Schilling und 3 Pfennig bestraft, ebenso mit 1 Pfund und 15 Schilling »Gretha vnnd Mennga Poslin per einen frefl an Barbara Tschaggunner begangen«<sup>192</sup>. »Thöni Lutters wyb vnd jungen Casperle Holzknechts wyb haben ain andern mit fünsten geslagen vnd bym Har vmbzogen« (St. Gallenkirch, 1560)<sup>193</sup>. 1598 kam es zu einer Rauferei zwischen der aus Landeck zugezogenen, als Ehebrecherin geltenden Amalia Hofherr, der Hans Brunolds Weib die Zöpfe abschnitt, wobei andere Frauen sich einmischten<sup>194</sup>.

Wenn auch die Frevelbücher zu mehr als 90 Prozent Delikte von Männern anzeigen, so bleibt nicht zu erkennen, dass es doch auch eine Kriminalität der Frauen gab. Im Rahmen der von 1586 bis 1596/97 in den Frevelbüchern dokumentierten Bezichtigungen der Hexerei hatten die Frauen einen Anteil von über 90 Prozent<sup>195</sup>. Aber auch alle anderen kriminellen Delikte lassen sich, wenn auch in sehr viel geringerem Maße, für Frauen nachweisen. 1554 fahndeten die Bludenz Beamten längere Zeit nach der »Maldonerin« in St. Gallenkirch, die sie schließlich dingfest machen konnten und vier Tage und vier Nächte in Eisen legten<sup>196</sup>. 1568 entfloh die eines Mordes beschuldigte Maria Thigeinin aus Tschagguns<sup>197</sup>. 1588 beschuldigten sich Eva Gavanesche und ihre Tochter Anna Vytsch gegenseitig, Diebstähle und Abtreibung begangen zu haben<sup>198</sup>.

Sehr oft waren die Frauen Opfer. Hans Niglewell wurde 1518 mit einer Buße von fünf Schilling Pfennig belegt, weil »er schapler sein wyb geschlagen«<sup>199</sup>. Solche Schläge von Männern gegen Frauen kommen in den Frevelbüchern recht häufig vor. Die Frauen waren leichter Raubüberfällen durch Landstreicher ausgesetzt, weil sie die Schwächeren waren<sup>200</sup>. Einem besonderen Druck unterlagen auch die in den Frevelbüchern immer wieder genannten geschwängerten Dienstmägde. Fallweise stellte sich bei ihnen erst im Nachhinein heraus, dass sie mit ihrem Arbeitgeber oder Freier nahe verwandt waren und damit ein schwerwiegender Inzest gegeben war. Hier verweigerte die Kirche auch eine nachträgliche Eheschließung, wie etwa 1553 im Fall des Wolfgang Jun aus Tschagguns und der Anna Nayerin, die mit ihm im dritten Grad verwandt war und ihm etliche Kinder zur Welt gebracht hatte<sup>201</sup>. 1603 erzeugte Moritzi Rudigier in St. Gallenkirch bei seiner Base ein Kind in Blutschande<sup>202</sup>.

Am häufigsten waren die Frauen Opfer ihrer Ehemänner, denen sie aber keineswegs ganz schutzlos ausgeliefert waren. Es kam nicht selten vor, dass die Frauen Schutz bei der Obrigkeit suchten, die dann strafend eingriff. Das bekam etwa 1547 Jakob Pitlogg zu spüren, der bestraft wurde, weil »er sein husrow über der Herschaffts verpot geschlagen, Rauch gehaltenn vnnd mißhanndelt hat«<sup>203</sup>. 1555 wurde Theiß Reckh zu einer hohen Strafe von zehn Pfund Pfennig herangezogen, weil »er seiner

<sup>189</sup> Welti 1971, 93; Tschaikner 1997/1, 204.

<sup>190</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 23, Bl. 6v.

<sup>191</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 246, unpaginiert.

<sup>192</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 248, unpaginiert.

<sup>193</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 27, Bl. 11r.

<sup>194</sup> Vgl. dazu Vallaster 1974/3, 385.

<sup>195</sup> Tschaikner 1997/1, 159.

<sup>196</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 247, unpaginiert.

<sup>197</sup> Vgl. dazu Vallaster 1974/3, 385.

<sup>198</sup> Vgl. dazu Vallaster 1974/3, 385.

<sup>199</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 244, unpaginiert.

<sup>200</sup> Welti 1971, 94; Vallaster 1974/3, 385.

<sup>201</sup> Welti 1971, 105.

<sup>202</sup> Welti 1971, 106.

<sup>203</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 246, unpaginiert.

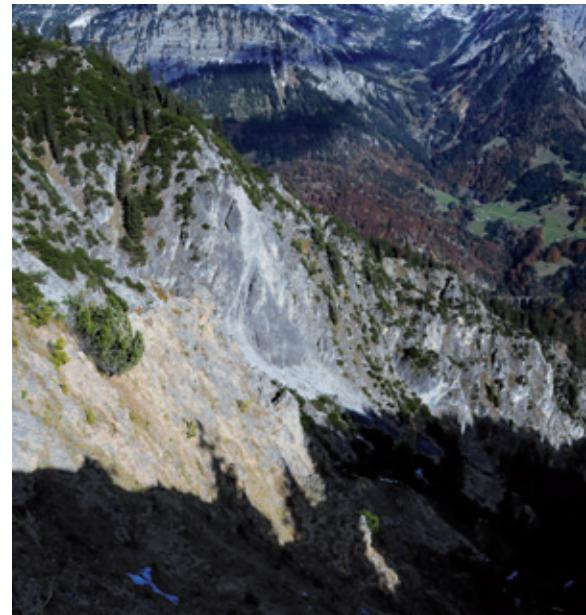
Eelichen Haussfrauen Rechte bösen umbgezogen hat«<sup>204</sup>. Leider lässt sich hier nichts genaues sagen, jedoch hatte der Ehemann offenbar in die Rechte seiner Frau zu deren Schaden eingegriffen.

Ein typisches Frauendelikt stellte der im Zustand der Verzweiflung begangene Kindesmord dar. Ein Beispiel bot die aus dem Stanzertal stammende Katharina Ganitzerin, die 1584 in Schruns auf offenem Feld ein Kind gebar und ins Wasser warf<sup>205</sup>. Häufig ließ man in solchen Fällen Gnade vor Recht walten. Zwar ließ man die Frauen wissen, dass sie nach der Strenge des Rechts eigentlich die Todesstrafe verdient hätten; aber sie wurden begnadigt. Ein Beispiel stellte die Begnadigung der Magdalena Hiltprand aus Tschagguns dar, die im Bregenzerwald straffällig geworden war und lebendig begraben werden sollte. Auf Bitten »der priesterschaft dess gantzen landtz, mit inen ain menge schwanger frowen und andere und ain grosse zal jungckfrowen« wurde sie gegen Urfehde entlassen und des Landes verwiesen<sup>206</sup>. Bemerkenswert ist, was wir auch sonst häufig antreffen, dass es nicht zuletzt die Frauen, die Jungfrauen, die schwangeren Frauen waren, deren Bitten um Begnadigung sich die Obrigkeit nicht entziehen konnte.

#### Die Hexenverfolgungen

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren eine erhebliche Anzahl von Montafonerinnen in Hexenprozesse verwickelt. Erste Ansätze zu einer Hexenverfolgung, die jedoch ohne direkte Folgen blieben, beobachten wir um 1570. So wurde in diesem Jahr Iona Gandtin, die Ehefrau Jakob Vöglis aus Gamprätz bei Schruns, wegen Hexerei angeklagt. Sie konnte jedoch zu keinem Geständnis gebracht und musste daher freigelassen werden. Ebenfalls 1570 wehrte sich Hans Ganahl, auch von Gamprätz, gegen die Hexenanwürfe, die gegen seine Ehefrau Elsa Lienlin erhoben wurden.

Im Mai 1575 wurde dann Iona Gandtin neuerlich verhaftet, zugleich mit ihr wurden auch drei andere Frauen unter dem Verdacht der Hexerei gefangen gesetzt: Margaretha Rudolffettin, ihre Schwester Anna Rudolffettin und Margaretha Durigin. Anna Rudolffettin war ledig und kinderlos und hatte ein gewisses Vermögen, ihre Schwester Margaretha war ebenso wie Iona Gandtin, die noch kleine Kinder hatte, ganz arm. Diesmal verzichtete der Vogt auf die Hinzuziehung der seinerzeit erfolglos gebliebenen Scharfrichter von Bregenz und Lindau, sondern ließ einen Folterspezialisten aus Uri kommen, der durch seine brutalen Methoden drei der vier Angeklagten



Hexentanzplatz Gelrüfi.

zu Geständnissen zwang. Diese drei wurden hingerichtet, während die standhaft gebliebene Durigin am gleichen Tag der Hinrichtung an den Folgen der Folter starb. Die Kosten dieses Verfahrens beliefen sich auf mehr als 235 Pfund Pfennig. Da die Vermögenskonfiskationen der hingerichteten Frauen wenig erbrachten, wurde die Hexenjagd vorerst für einige Jahre eingestellt<sup>207</sup>.

Erst im Juni 1597 kam es dann wieder zu einem Hexenprozess gegen die Montafonerinnen Katharina Burckhartin aus dem Silbertal und Maria Manallin aus Gämprätz bei Schruns. Die verheiratete Katharina Burckhartin ging betteln. Sie war schon 1586 als Hexe angezeigt worden; sie soll durch Anna Tschuggmellin aus Braz zur Hexerei verführt worden sein. Es wurde ihr nachgesagt, sie sei mit anderen Frauen zur »Stubiti« gegangen, habe mit zwei Männern in der als Hexentanzplatz geltenden Gelrüfi bei Bartholomäberg eine Kuh geschlachtet, gegessen und getanzt, wobei der Teufel mit einer Maultrommel zum Tanz aufgespielt habe. Auf einem anderen Berg habe sie mit hundert Unholden Gemswildbret gegessen; dort hätten sie ein Tschidernspieler und ein Geiger zum Tanz aufgefordert. Auf der Folter gab die Manallin die Anna Sandrellin aus Gaschurn als Hexe an, die aber trotz Folterung nicht gestand.

Auch Maria Manallin, die mit ihrem Mann und zahlreichen Kindern in großer Armut lebte, war schon längere Zeit als Hexe verschrien. Sie bezichtigte auf der Folter mehrere andere Frauen der Hexerei, nämlich die Petronella Gortin aus Nenzing, die Anna Tschuggmellin und die Barbara Dünserin. Diese wurden sofort gefangen genommen. Trotz Folter und wochenlanger Haft war Anna

<sup>204</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 248, unpaginiert.

<sup>205</sup> Welti 1971, 110.

<sup>206</sup> Niederstätter 1985, 61, Nr. 62.

<sup>207</sup> Tschaikner 2002, 212-214.

Tschuggmellin zu keinem Geständnis zu bewegen, sodass sie im August 1597 frei gelassen wurde. Barbara Dünserin aus Brand hingegen, die im Montafon verheiratet war, gestand auf der Folter die Teilnahme an Hexensabbaten; ihre Mutter habe sie aufgefordert, eine Hexe zu werden, und der Teufel habe sie gelehrt, Rüfinen und Hagel zu machen. Auch gab sie ihre Schwester Elsa Dünserin und deren Mann Thoman Flisch aus Brand als Teilnehmer an Hexensabbaten an. Am 5. Juli 1597 wurden Katharina Burckhartin, Maria Manallin, Elsa Dünserin und Petronella Gortin zum Tode verurteilt und verbrannt. Im September 1597 wurde auch noch Thoman Flisch hingerichtet, womit die Hexenprozesse vorerst wieder eingestellt wurden<sup>208</sup>.

In der Literatur ist davon die Rede, dass es nach 1600 wieder zu Hexenprozessen in Bludenz gekommen sei, wobei die angeschuldigten Frauen auf der Folter Frauen von hohem Rang oder gar Klosterschwestern als Komplizinnen benannten; daraufhin seien diese Prozesse eingestellt worden<sup>209</sup>.

Bezeugt sind hingegen zwei Hinrichtungen aus dem Jahr 1604. Deli Glawottin von Latschau oberhalb Tschagguns, die Tochter eines Spielmanns, gestand auf der Folter, der Teufel habe sie zu zahlreichen Heimgärten und Tänzen im Hause ihres Vaters verführt. Ein Zeuge gab an, er habe die Glawottin vor etwa zehn Jahren zu seinem Entsetzen gesehen, wie sie in einem abgelegenen Tobel zur Zeit der hl. Messe mit drei anderen Frauen um einen großen Stein wie um einen Altar gegangen sei. Katharina Pottin von Gamplaschg, Ehefrau des Peter Buzerin, widerstand wochenlang den Folterqualen, brach aber dann doch zusammen. Das Bludenzer Malefizgericht verurteilte die beiden Frauen Deli Glawotin und Katharina Pottin am 16. Juli 1604 wegen ihres sodomitischen Hexenlasters zum Tode. Der Bregenzer Scharfrichter Jakob Kuenli erhielt den Befehl, sie zu köpfen und anschließend zu verbrennen<sup>210</sup>.

### Die Juden

Juden waren im Montafon nicht ansässig. Da die Juden in ihren Geschäften jedoch häufig auf Wanderschaft waren, gelangten sie auch vereinzelt ins Montafon. Schon im Mittelalter nahmen die

Montafoner 1407/08 bei einem Konstanzer Juden Geld auf<sup>211</sup>. Manfred Tschaikner hat in einem Aufsatz über einen Prozess berichtet, der 1544 in Bludenz gegen einen Juden namens Jakob aus Dangolsheim (Bas-Rhin) durchgeführt wurde und mit dessen Hinrichtung endete. Ein erster und daher wohl für die Bludenzer Behörden wichtiger Anklagepunkt betraf die Anwesenheit dieses Juden Jakob und seines aus Straßburg stammenden jüdischen Weggefährten Marckhus oder Leo im Montafon. *Erstlichen hat er bekhennt, wie er dem pfarhern zuo Sant Gallen kirchen zwen silbrin becher ab dem tisch gestollen und in buosen gestossen und ins [durchgestrichen: Gallus Bertlins] Cristan Ganitzers hus getragen hab. Imselbigen sye der pfarher kommen und die becher gefordert. Hab er ims wider geben. Und sin gesell, so entrunnen sye, habe Jm gehayssen, und der sye och ain jud und sye von Straßburg, und nänne sich zu zyten Marckhus und zyten Leo. Aber sunst wisse er nut von Jm mer<sup>212</sup>.*

Während des Schwedischen Kriegs erhielten die Juden aus der (damals österreichischen) Markgrafschaft Burgau 1635 ein Patent, das ihnen erlaubte, wegen der Kriegsgefahr vorübergehend in den vom Krieg verschonten Herrschaften Bludenz und Feldkirch Wohnsitz zu nehmen und in bescheidenem Umfang Handel zu treiben. Sie machten von diesem Recht in der Herrschaft Feldkirch lebhaften Gebrauch<sup>213</sup>, nicht aber – von Frastanz abgesehen – in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg.

### Die Geistlichkeit

Es ist kaum möglich, hier die gesamte Geistlichkeit des Tals vorzustellen, sodass wir uns auch an dieser Stelle auf einige markante Beispiele beschränken müssen. Imponierende Priestergestalten aus der Zeit um 1500 waren etwa die Vettern Gordian Köberle und Georg Tannschott. Gordian Köberle »de Rinburg« (?), Kleriker des Bistums Chur, hatte 1513 in Freiburg im Breisgau studiert, war 1515/16 Kurat in Vandans, dann 1516/18 Vicepleban ebenda und 1521 bis 1524 Leutpriester im Montafon<sup>214</sup>. 1522 übernahm er in Chur eine Bürgschaft für seinen Vetter Georg Tannschott<sup>215</sup>. Als Pfarrer »zu unser Frauen kirchen« in Tschagguns verfügte er kraft Amtes über zwei Kuhweiden auf der Alpe

<sup>208</sup> Welti 1971, 93-94; Tschaikner 1997/1, 202-204.

<sup>209</sup> Vallaster 1974/3, 385, wenn auch ohne sichere Benennung der Quelle; dass solche Fälle aber möglich waren, zeigt der Prozess gegen Maria Madlener in Lindau, vgl. dazu Kurz 1991. Auch der bekannte letzte Hexenprozess in der Schweiz gegen Anna Göldin weist einen ähnlichen Aspekt auf. In solchen Fällen mag die Einstellung der Prozesse aber auch den Grund haben, dass man nicht mehr so richtig an

Hexen glauben wollte.

<sup>210</sup> Welti 1971, 94; Tschaikner 1997/1, 68-70 u. 205-206.

<sup>211</sup> Burmeister 1993, 24.

<sup>212</sup> Tschaikner 2003, 227.

<sup>213</sup> Burmeister 1993, 46.

<sup>214</sup> Vasella 1996, 94; Vasella 1948, 127, Nr. 190.

<sup>215</sup> Vasella 1996, 94, Wortlaut eines Briefs vom 12. Mai 1522 in deutscher Sprache.

Tilisuna<sup>216</sup>. Dazu hatte er 1534 zwei eigene Kuhweiden auf der Spora-Alpe (Tschagguns)<sup>217</sup>. Pfarrer Köberle nahm noch 1544 am Frevelgericht in Tschagguns teil<sup>218</sup>.

Köberles Vetter Georg Philipp Tannschott war vermutlich der Sohn eines Geistlichen, der 1487 die Pfarrkirche Montafon resigniert hatte. Tannschott studierte 1471 in Basel, promovierte dort 1474 zum Baccalaureus artium, war seit 1500 Pfarrer im Montafon<sup>219</sup>. Er starb 1522 in diesem Amt. Seine Hinterlassenschaft fiel am 25. September 1522 an den Bischof von Chur<sup>220</sup>. Als Pfarrer »zu unser Frauen kirchen« in Tschagguns standen ihm zwei Kuhweiden auf der Alpe Tilisuna zu<sup>221</sup>. Georg Philipp Tannschott und Gordian Köberle machten sich die Pfarre Tschagguns sozusagen erblich. Typisch sind auch Alpanteile, die darauf hindeuten, dass diese Geistlichen nebenher eine Landwirtschaft betrieben, was bei der Bevölkerung auf Missmut stieß und der Reformation Vorschub leistete.

Lazarus Bürgler, geboren um 1500 in Bludenz (Bürs?), studierte 1519 in Wien, wurde zum Priester geweiht und als Priester in Bürs 1522 wegen Kriegsteilnahme bestraft. Er war 1521 bis 1523 Kaplan in St. Gallenkirch beziehungsweise in Gaschurn. 1529 wandte er sich dem Luthertum zu, musste diesem aber abschwören<sup>222</sup>. Er besaß 1556 sieben Kuhweiden auf der Alpe Vergalda im Gemeindegebiet von St. Gallenkirch<sup>223</sup>. Auch er betrieb nebenher eine Landwirtschaft.

Johann Felix studierte 1503 in Leipzig und wurde am 23. Dezember 1503 zum Akolyth geweiht. Im Juni 1504 wurde er von der Universität Leipzig relegiert »propter violentiam cuidam puellae de nocte illatam, stuprum et raptum« (wegen gegenüber einem gewissen Mädchen des Nachts begangener Gewalttat, Schändung und Entführung), worauf er sein Studium 1504 in Wittenberg fortsetzte. 1505/25 war er Pfarrer in Bartholomäberg<sup>224</sup>.

Weitere studierte Geistliche im Montafon waren Georg Planck aus Bludenz, der 1484 in Tübingen studiert hatte; 1502 war er Vikar in Bürs, vor 1508 in St. Gallenkirch, 1508 verstarb er<sup>225</sup>; Johannes Berchtoldi aus Bludenz, der 1487 in Basel und in Freiburg studiert hatte, war 1501 bis 1507 Pfarrer in Silbertal, dann Pfarrer in Bürs<sup>226</sup>; Christoph Rauchans aus Bludenz war nach dem Studium in Leipzig 1508

Kaplan zu St. Agatha in »Christberg« 1513/14, 1514/20 in St. Gallenkirch, dann in Bludenz<sup>227</sup>; schließlich auch noch Georg Dölsch aus Bludenz, der 1508 in Wittenberg und 1509 in Leipzig studiert hatte und 1514/18 zu St. Agatha in Christberg wirkte<sup>228</sup>. Es scheint, dass die Montafoner Geistlichen zu einem guten Teil aus Bludenz stammten; das ist jedoch keineswegs gesichert, da das Montafon zu Bludenz gehörte und somit ein Montafoner leicht zum Bludenzern werden konnte.

Kein besonderes Vorbild war der Pfarrer Hans Thoman von St. Gallenkirch. Es mutet uns schon sonderbar an, dass er mit einem Degen (»wer«) bewaffnet herumlief. Ganz so außergewöhnlich mag das freilich nicht gewesen sein; denn auch Petrus Petronius, ein Engadiner, der 1546/49 Pfarrer von Feldkirch war, und seine geistlichen Helfer trugen in der Öffentlichkeit »bloße Wehren« und »lange Schwerter« mit sich<sup>229</sup>. Pfarrer Thoman forderte etliche Male Peter Jöri auf, sich mit ihm zu schlagen, wobei er auch sein Wehr gezückt haben soll. Das Frevelgericht sah einen zweifachen Frevel gegeben. Thoman ging aber auch in den Wald seiner Nachbarn, wo er deren Bäume fällte und mit sich nahm. Als ihn Lentz Schwarz bei einer solchen Gelegenheit erwischte, lief ihm Thoman drohend mit seiner Axt nach. Hier erkannte das Frevelgericht, dass ein zweifaches Delikt zur Bestrafung durch die Obrigkeit in Bludenz vorliege<sup>230</sup>.

## Die Bildungsverhältnisse

11

Wenn man in dem Verzeichnis der Vorarlberger Studenten von P. Anton Ludewig nachschlägt, so fehlt dort im geografischen Register nicht nur der Name Montafon, sondern es fehlen auch sämtliche Dörfer: Bartholomäberg, Silbertal, Vandans, Tschagguns, Schruns, St. Gallenkirch, Gaschurn usw. Es entsteht der Eindruck, dass es um die höheren Bildungsverhältnisse im Montafon schlecht bestellt war. Tatsächlich ist es aber so, dass die Studenten in der Regel das bekanntere Bludenz als Herkunftsstadt angaben.

Dennoch gibt es vereinzelte Ausnahmen. So begegnet uns 1469 in der Basler Matrikel Henricus alias Herius Zeller de Montefon<sup>231</sup> und wenig später

<sup>216</sup> Laut Alpordnung von 1536; vgl. Burmeister 1973/1, 179.

<sup>217</sup> Kleiner 1928, 131; Burmeister 1973/1, 164.

<sup>218</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 20, Bl. II.

<sup>219</sup> Vasella 1948, 107-108, Nr. 64.

<sup>220</sup> Vasella 1996, 655, Anm. 78.

<sup>221</sup> Laut Alpordnung von 1536; vgl. Burmeister 1973/1, 179.

<sup>222</sup> Tschaikner 1996, 139; Vasella 1948, 129, Nr. 212.

<sup>223</sup> Burmeister 1973/1, 196.

<sup>224</sup> Vasella 1948, 118-119, Nr. 145.

<sup>225</sup> Vasella 1948, 113, Nr. 99.

<sup>226</sup> Vasella 1948, 114, Nr. 108.

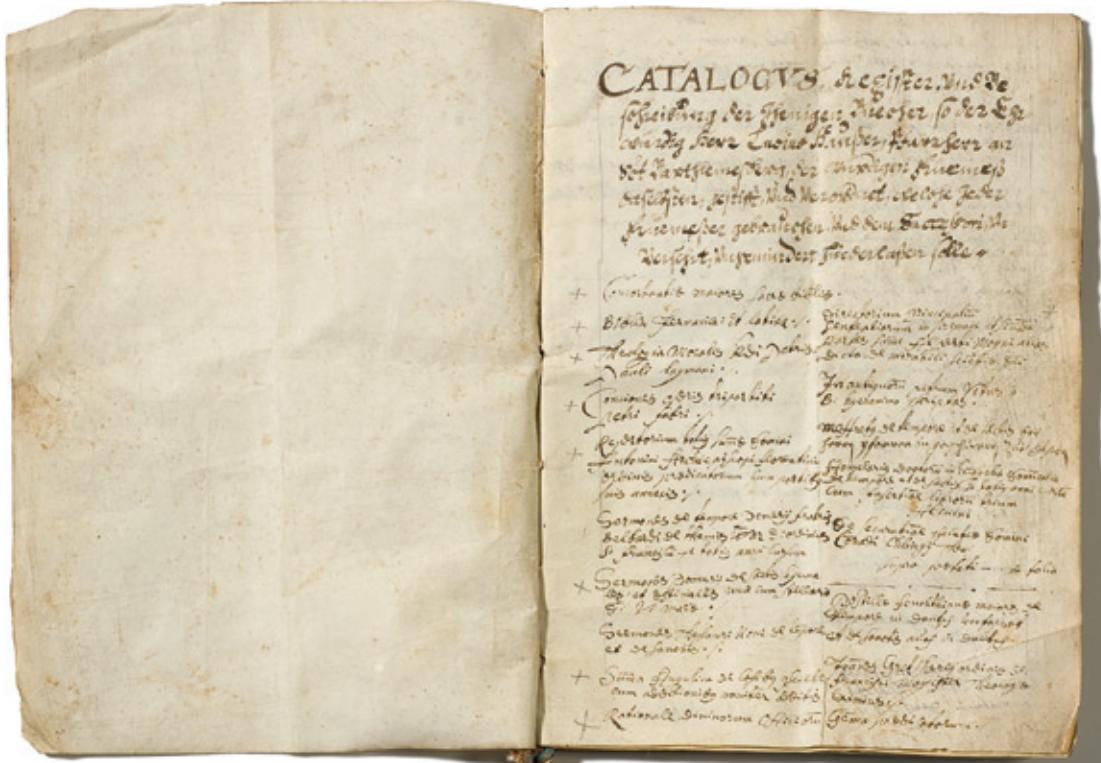
<sup>227</sup> Vasella 1948, 123, Nr. 164.

<sup>228</sup> Vasella 1948, 123, Nr. 166.

<sup>229</sup> Burmeister 1985, 161.

<sup>230</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 28.

<sup>231</sup> Vasella 1948, 107, Nr. 61.



## Bücherkatalog des Pfarrers Luz Hauser (Bartholomäberg, 1657).



1471 ein »Georgius Philippi de Montaphon«<sup>232</sup> der schon erwähnte Tannschott. Ein Rätsel bleiben die am 26. April 1503 in Wien eingeschriebenen Caspar Gral und Sebastian Winderl von Gallenkirchen, deren Montafoner Herkunft bezweifelt wurde<sup>233</sup>; immerhin ist der Name »Grald«, hergeleitet von »Gerold«, in St. Gallenkirch zu belegen<sup>234</sup>.

Gleichwohl bleibt die Zahl Montafoner Studenten, selbst wenn man den einen oder anderen Bludenzer hinzurechnet, erschreckend gering. Auch bleiben, soweit ersichtlich, die Studenten auf den geistlichen Stand beschränkt: es gibt weder Lateinschullehrer noch Mediziner noch Juristen; ja selbst unter den Geistlichen fehlen die Theologen. Und nur wenige erlangten den niederen akademischen Grad eines Baccalaureus artium (Tannschott), keiner ist Magister, keiner Doktor.

Während in Bludenz die seit dem späten  
15. Jahrhundert um sich greifende geistige Bewegung

CATALOGVS. Registrier. vnd de  
fassirung der heiligen. Reicher so der Ege  
nossig. Herr. Christus kinder. fuenfzehn. an  
der Kartuschen. vnd der. Anhanger. fuenfzehn.  
dieschien. gesetz. und. Verordnet. welche jeder  
principes. geordnet. und. den. Sacra. omni. de  
venerat. dagegen. huet. fuerderungen. alle.

- + *Principales razones para fallecer.*

+ *Bebidas fermentadas y ligeras.* *Exageración de la ingesta.*

+ *Alcohol en exceso.* *Exageración en el consumo de alcohol.*

+ *Dulces y galletas.* *Exageración en el consumo de dulces y galletas.*

+ *Comidas grasas y aceitadas.* *Exageración en el consumo de comidas grasas y aceitadas.*

+ *Leche y yogur.* *Exageración en el consumo de leche y yogur.*

+ *Postres dulces y salsas picantes.* *Exageración en el consumo de postres dulces y salsas picantes.*

+ *Refrescos frías y zumos.* *Exageración en el consumo de refrescos frías y zumos.*

+ *Alimentos procesados y elaborados.* *Exageración en el consumo de alimentos procesados y elaborados.*

+ *Alimentos industrializados con alto contenido de azúcar y aceite.* *Exageración en el consumo de alimentos industrializados con alto contenido de azúcar y aceite.*

+ *Semillas de amapola, chía y lino.* *Exageración en el consumo de semillas de amapola, chía y lino.*

+ *Frutos secos y nueces.* *Exageración en el consumo de frutos secos y nueces.*

+ *Frutas y verduras.* *Exageración en el consumo de frutas y verduras.*

+ *Carne, pollo, pescado y marisco.* *Exageración en el consumo de carne, pollo, pescado y marisco.*

+ *Verduras y legumbres.* *Exageración en el consumo de verduras y legumbres.*

+ *Frutos secos y nueces.* *Exageración en el consumo de frutos secos y nueces.*

+ *Carne, pollo, pescado y marisco.* *Exageración en el consumo de carne, pollo, pescado y marisco.*

+ *Verduras y legumbres.* *Exageración en el consumo de verduras y legumbres.*

+ *Frutos secos y nueces.* *Exageración en el consumo de frutos secos y nueces.*

+ *Carne, pollo, pescado y marisco.* *Exageración en el consumo de carne, pollo, pescado y marisco.*

+ *Verduras y legumbres.* *Exageración en el consumo de verduras y legumbres.*

+ *Frutos secos y nueces.* *Exageración en el consumo de frutos secos y nueces.*

+ *Carne, pollo, pescado y marisco.* *Exageración en el consumo de carne, pollo, pescado y marisco.*

+ *Verduras y legumbres.* *Exageración en el consumo de verduras y legumbres.*

+ *Frutos secos y nueces.* *Exageración en el consumo de frutos secos y nueces.*

+ *Carne, pollo, pescado y marisco.* *Exageración en el consumo de carne, pollo, pescado y marisco.*

+ *Verduras y legumbres.* *Exageración en el consumo de verduras y legumbres.*

+ *Frutos secos y nueces.* *Exageración en el consumo de frutos secos y nueces.*

+ *Carne, pollo, pescado y marisco.* *Exageración en el consumo de carne, pollo, pescado y marisco.*

+ *Verduras y legumbres.* *Exageración en el consumo de verduras y legumbres.*

des Humanismus stark aufblühte, gibt es dafür im Montafon keine Parallelen. In Feldkirch oder in Bludenz taufte man Kinder auf ›heidnische‹ Namen wie Aristoteles, Hippokrates oder Juvenal, im Montafon hingegen blieb man bis ins 17. Jahrhundert bei den traditionellen christlichen Taufnamen.

Sehr wenig ist auch über den Besitz von Büchern oder gar Bibliotheken im Montafon bekannt. Erhalten geblieben ist ein Bücherkatalog, den der Pfarrer von Bartholomäberg Luz Hauser 1657 anlegte<sup>235</sup>. Dieser Katalog verzeichnet 43, teilweise mehrbändige, theologische Werke, meist in lateinischer, aber auch in deutscher Sprache, vor allem die Werke der berühmten Prediger des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit sowie Werke von Jesuiten, insbesondere von Arias, Bruni, Coster, Laymann, Lefèvre, Sa und Toledo.

232 Vasella 1948, 107, Nr. 64

233 Vasella 1948, II8, Nr. 143 u. 144.

234 Vallaster 1974/3, 165.

235 VLA, Urk. 413 und Urk. 7636; vgl. auch Burmeister 2008.

## 12 Bauernkrieg und Reformation

Für die Reformation wurde als Entstehungsgrund nicht zuletzt die gesteigerte Volksfrömmigkeit des späten 15. Jahrhunderts geltend gemacht. Damals wurden auch im Montafon einige Kirchen im Zuge einer Erweiterung in gotischem Stil neu errichtet. Es wurden neue Pfründen zur Vermehrung der Gottesdienste eingerichtet. Ein starkes Laienelement nahm verstärkt die Priester in die Pflicht, um eine nachlässige Seelsorge zu verhindern, von der man eine Strafe Gottes in der Form von Hunger, Pest und anderen Katastrophen erwartete. Die Geistlichen sollten sich streng an den Zölibat halten; sie sollten eine bessere Bildung aufweisen und ihre geistlichen Aufgaben ernst nehmen.

Einer der frühesten Künder der lutherischen Lehre war Jakob Spraiter, 1513 bis 1515 Kaplan in Gaschurn, 1516 bis 1524 Pfarrer in St. Anthönien im Prättigau. Bereits im Jänner 1524 verkündete er das Luthertum in Davos<sup>236</sup>. Er predigte auch in Conters und Saas im Prättigau im Sinne Luthers<sup>237</sup>. Zu Beginn der Reformation in Bludenz hielt sich die Obrigkeit gegenüber den lutherisch gesinnten Persönlichkeiten Luzius Matt und Thomas Gassner zunächst zurück. Luzius Matt, Pfarrer in Dalaas, hatte unter großem Zulauf evangelisch zu predigen begonnen und die Mehrheit der Bludenzer Bevölkerung 1524 für die neue Lehre gewonnen. Auch das Kloster St. Peter wandte sich 1524 der neuen Lehre zu. Nach hartem Durchgreifen der Obrigkeit mussten Matt und Gassner aber das Land verlassen.

Der Boden für die Reformation war bereitet, der Anstoß aber kam von außen. Er ging von Studenten aus, die in Wittenberg die Schüler Martin Luthers gewesen waren. Im Montafon war die Lage noch durch den heraufziehenden Bauernkrieg verschärft, indem hier die religiöse Frage mit den Beschwerden der Bauern verknüpft wurde. Viele Reformatoren, allen voran Luther und Zwingli, hatten den Bauern bei ihren Forderungen den Rücken gestärkt, wenn sie auch die ‚Freiheit eines Christenmenschen‘ mehr in einem geistlichen als in einem materiellen Sinn verstanden. Am 2. Juli 1525 hatten die Bludenzer, Montafoner und Sonnenberger, also die Stadt und beide Landschaften gemeinsam, in Innsbruck einen Beschwerdekatalog eingebbracht, in dem gefordert wurde, dass jeder Geistliche nur mehr das Evangelium »klar und luter« predigen solle; dagegen sollten zum Beispiel alle Opfer, Zeremonien, Jahrtage oder Seelenmessen abgeschafft werden, und zwar bei

Strafe des Pfründeeverlusts für die Geistlichen, ebenso sollte der Zehnte abgetan werden. Weiters beklagten sie sich, dass der Dompropst zu Chur ihre Pfarren mit ungelehrten und untauglichen Priestern besetzt habe, weshalb sie in Zukunft ihre Geistlichen selbst bestimmen wollten. Die geistliche Gerichtsbarkeit des Offizialats in Chur sollte mit Ausnahme von Eheangelegenheiten ebenfalls abgeschafft sein. Dazu kamen viele andere Forderungen im weltlichen Bereich, unter anderem die freie Jagd und Fischerei oder die Herabsetzung der Abgaben, ja sie wollten künftig auch keine Untervögte mehr aus dem Schwabenland, sondern nur mehr Österreicher und Bürger von Bludenz. Auch der Vogt sollte in Hinkunft aus Tirol kommen und in Bludenz residieren. Freilich wurde kaum etwas davon zugestanden, ja es klingt wie Hohn, wenn der Landesfürst gnädiglich bewilligte, »dass Sy das Heilig Ewangelium vnd die Episteln Clar vnd lawter predigen«, aber selbstverständlich nur so, wie Ihre Fürstliche Durchlaucht das in seinen Erbländen predigen zu lassen entschlossen war; er bestimmte also zuvor, was klar und lauter war.

In der Folge kamen auch Briefe und Botschaften aus Tirol, die einen Anschluss an die Aufstandsbewegung Michael Gaismairs forderten. Während sich die Bauern im übrigen Vorarlberg an dem eher mäßigen Programm der Zwölf Artikel orientierten, wie sie am Bodensee und im Allgäu propagiert wurden, neigte man im Montafon dem radikalen Tiroler Bauernführer Gaismair zu. Dieser hatte sich zum Ziel gesetzt, überhaupt nur mehr eine Gesellschaft von Bauern zuzulassen; alle Städte sollten beseitigt und auch alle Stadtmauern geschleift werden. Dieses Programm kam den Ressentiments, die man im Montafon gegen Bludenz hegte, sehr entgegen. Und so forderten hier der Erzknappe Jos zum Keller und Sebastian Musch<sup>238</sup>, »ain stark kropfeter pawr« aus St. Gallenkirch, dazu auf, gemeinsame Sache mit den Südtiroler Aufständischen zu machen.

Sebastian Musch gehörte zu jenen gewalttätigen Burschen aus St. Gallenkirch, die im Sommer 1513 italienische Pferdehändler aus Brescia und der Val Camonica, die hundert Rosse in Feldkirch eingekauft hatten, auf dem Weg nach Italien angehalten hatten<sup>239</sup>. Musch hielt im Juni 1525 in Schruns eine radikale Landsgemeinde ab, forderte eine bewaffnete Erhebung und wollte eine Gesandtschaft ins Etschland entsenden. Wer zur Herrschaft halte, sollte alle seine Güter verlieren. Sein weitergehender Plan, mit 300 bis 400 Mann nach Bludenz und Blumenegg zu ziehen, scheiterte am Widerstand

<sup>236</sup> Vasella 1932, 119, Anm. 204.

<sup>237</sup> Welti 1974/1, 426.

<sup>238</sup> Zur Schreibweise des Namens vgl. Bilgeri 1977, 365, Anm.

<sup>239</sup> u. 377, Anm. 385: Bilgeri hält Musch für die richtige

Form, während Sander 1893/1, 35, Anm. 2, für Nusch

eintritt; Nusch auch bei Niederstätter 1985, 88.

<sup>239</sup> Niederstätter 1985, 75-76, Nr. 87.

der Gegenpartei, die zwar zahlenmäßig unterlegen, aber dennoch stark war<sup>240</sup>. Man setzte immerhin ein Zeichen und trank auf Anstiftung von Sebastian Musch dem Pfarrer von Bartholomäberg den Wein aus. Eine künftige Ordnung sollte an der Landesordnung Gaismairs orientiert sein. Sie umfasste die Freiheit, das hl. Evangelium klar und lauter nach dem Text und dem rechten christlichen Verständnis zu predigen, die Aufhebung der inländischen Zölle, die Einstellung aller Arbeiten an der Bludenzner Stadtmauer.

Solche »partheyen Rotten« und »uflöf«, auch dass sich »Fründtschafften unnd gesellschaften treffenlich und vest parthiett und gerottet«, wurden seit 1525 von der Obrigkeit mit großer Sorge betrachtet, weil man daraus Chaos und Unruhe erwartete. Es wurden daher jedermann und namentlich die Verwandten angehalten, bei solchen Zusammenrottungen zum Frieden zu mahnen, mit »nichten parthyen oder Rotten«, vielmehr seine Waffen nur für den Frieden einzusetzen<sup>241</sup>. Die Polizeiordnung von 1545 regelte im ersten Artikel eingehend diese Problematik und sah für die Übertretung schwere Strafen für diejenigen vor, »die frid und trostung versagten als dieselbig nit hielten oder sich rattierten«. Es sollte auch verhindert werden, dass bei Kirchweihen oder Hochzeiten jemand »alten hass reche noch kein neuwe zerwürfnis und unainigkeit nit anfahe«<sup>242</sup>. Auch der Landsbrauch von 1601 nahm diesen Artikel wieder auf<sup>243</sup>.

Die Obrigkeit konnte den 1525 entstandenen Konflikt durch Zugeständnisse bei den Abgaben, etwa den Nachlass der Todfallabgaben, beilegen. Die Rädelserführer Zumkeller und Musch setzten sich ins Ausland ab, später mussten sie sich entschuldigen, dass »sie leider dri gut trinker seien« und ihre aufsässigen Reden »in ainem guten trunk und winfuchte« geschehen seien. Sie wurden zu einer Geldstrafe begnadigt, doch wurden durch die Obrigkeit in alle größeren Wirtshäuser Spitzel gelegt, um zu erfahren, was das Bauernvolk hinter dem Wein spreche.

Große Mühe gab sich die Regierung, des im Oktober 1525 aus dem Innsbrucker Gefängnis entflohenen Gaismair habhaft zu werden. Die Prämien auf seinen Kopf erhöhten sich von 40 bis 50 auf 1500 Gulden im April 1526. Mehrere Bludenzner Spione wurden auf Gaismair angesetzt, unter anderen der Montafoner Rädelserführer des Bauern-

aufstands von 1525 Sebastian Musch, der 1526 in die Dienste Gaismairs getreten war, diesen aber 1528 verraten hatte. Aufgabe der Spione war es, über Gaismair zu berichten, nicht aber ihn zu ermorden; der Mord an Gaismair im April 1532 kann nicht als ihr Werk betrachtet werden<sup>244</sup>.

Die Regierung ließ in ihrem Kampf gegen die neue Lehre nicht locker. 1529 fand man bei Lazarus Bürgler lutherische Bücher, was die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn zur Folge hatte, *in was Artigeln sich dieser Priester Lutterisch gehalten, ob Er auch dieselben Artiggel weiter dem Volckh vorgepredigt, vnd wie die Lutterischn Püecher, so Ir hinder Ime funden, namen haben*. Auch sollte er darüber befragt werden, was er mit seiner Aussage in einem Wirtshaus gemeint habe, »dass Er die warhait nit dürff sagen«. Bürgler wurde aus dem Gefängnis entlassen, musste jedoch einem Priester geloben und versprochen, den lutherischen und anderen verbotenen ketzerischen »Sekten« nicht mehr anzuhängen und keinerlei Kontakt mehr zu solchen Personen zu unterhalten. Die in seinem Besitz aufgefundenen lutherischen Bücher wurden verbrannt, vermutlich durch den Scharfrichter, und zugleich wurde ihm verboten, solche Bücher künftig zu kaufen oder zu lesen<sup>245</sup>.

Als die österreichische Herrschaft über Württemberg zu Ende ging, kam es neuerlich zu Sympathiekundgebungen für die Reformation. Ende 1533 musste man feststellen, »dass die neu verpotten lutterisch Sect in der Statt Bludenz gröslichen eingewurzelt sei«<sup>246</sup>. Da die Obrigkeit gegen die Abtrünnigen vorging, musste sich das auch auf das Montafon auswirken. So tauchte ein Peter Lorenz, genannt Montafuner, im Bregenzerwald und in der Herrschaft Bregenz auf, wo er gefangen genommen wurde. Die Regierung ordnete seine ernstliche Befragung (allerdings ohne Folter) an; da er aber nicht bekennen wollte, sollte er peinlich befragt werden, »warumb vnnd aus was bewegung oder aus wes beuelch Er sich dermaßen ze predigen vnnderstannden«, auch an welchen Orten und was er gepredigt habe<sup>247</sup>. Sein kränklicher Zustand ließ jedoch eine Folter nicht zu, so dass er gegen Urfehde und entsprechende Bürgschaft durch seine Verwandten entlassen werden sollte<sup>248</sup>.

Geheime Anhänger der evangelischen Lehre behaupteten sich im Montafon bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, besonders unter den Saisonwanderern und den – oft von auswärts zugewanderten –

<sup>240</sup> Bilgeri 1977, 49 u. 365, Anm. 289, mit überzeugender Begründung.

<sup>241</sup> Vgl. dazu Bilgeri 1977, 365-366, Anm. 290.

<sup>242</sup> Burmeister 1973/1, 63.

<sup>243</sup> Burmeister 1973/1, 98-99, VI. titl.

<sup>244</sup> Vgl. dazu Burmeister 1982, 161-170; anderer Ansicht ist

Macek 1965, 465.

<sup>245</sup> TLA, Buch Walgau, Bd. 1, Bl. 208v-209r; Schöch 1912, 270.

<sup>246</sup> Schöch 1912, 270.

<sup>247</sup> TLA, Buch Walgau, Bd. 2, S. 122r.

<sup>248</sup> TLA, Buch Walgau, Bd. 2, Bl. 123r.

Bergleuten. 1540 wurde der Fröner (Bergzehenteinnehmer) Andre Wintzürlin beschuldigt, er habe »freuentlich vnd vngeschickht Reden halben wider die Mueter Gottes gethan« beziehungsweise »die Mueter Gottes gelestert«; es wurde eine gütliche und peinliche Befragung angeordnet, welche Lästerworte er gebraucht habe. Wintzürlin hatte gesagt, »unnnser fraw sey ein frau wie ein ander fraw«.<sup>249</sup> Die Regierung nahm solche Religionsdelikte nicht leicht hin. Obwohl dieser Fall des Frönners vor das Berggericht gehört hätte, verlangte man in Innsbruck, dass die Straftat durch den Vogt abzuurteilen sei.

Emil Scheibenstock vermutet, dass die Fugger für eine Ausbreitung des Luthertums verantwortlich gewesen seien. Da die Fugger katholisch waren, lässt sich das wohl kaum in dieser Form aufrecht erhalten. Richtig ist aber, dass infolge der Investitionen der Fugger zahlreiche Augsburger Gewerken ins Land kamen, die Protestanten waren, etwa die Geiger, Großvetz, Haller, Hundertpfund, Imhof, Krafft, Mair, v. Retter, Roch<sup>250</sup>, Roth<sup>251</sup>, Steinmünzli und Zellmayr oder auch die Ebertz aus Isny. Scheibenstock geht mit Recht davon aus, dass es nicht zuletzt Religionsstreitigkeiten unter den Knappen waren, die zwischen 1545 und 1570 den Verfall des Montafoner Bergbaus forderten<sup>252</sup>.

1545 wurden der bereits vorgestellte Wirt Kalixt Wintergrün aus Tschagguns und einige seiner Gäste vor dem Frevelgericht angeklagt, weil er die Fastengebote missachtet hätte: *Item Kalixt Wintergrün hat an der alten Vastnacht Martin Salamonen anainer Hochtzeit offenlichen Fleisch gekochet vnd vff den mal zuo Essen geben. Item Hans Piggun hat dem Martin Salomon an sein hochtzeit die praut gefüiert vnd och an der Hochtzeit flaisch gessen, och der preutiger Martin Salomon, och Christian Salomon*<sup>253</sup>.

1562 wurde festgestellt, dass sechs Personen in etlichen Jahren nicht gebeichtet und nicht das Sakrament empfangen hätten. Da man keinerlei verführerische »Sekten« dulden könne, solle man ihnen auferlegen, in der nächsten Fastenzeit zu beichten und das Sakrament zu empfangen. Sollten sie sich weigern und sollte sich herausstellen, dass sie einer »Sekte« angehören, so müssten sie ihre Güter verkaufen und wegziehen<sup>254</sup>. Einige andere hätten sich auch die Ehe versprochen, jedoch ohne den Kirchgang zwei, drei oder mehr Jahre zusammengelebt und seien dann wieder voneinander

gezogen. Diese sollen bestraft und vor die geistliche Obrigkeit zitiert werden »damit die alt war catholisch Religion erhalten vnnd khain newe Sect bey dem gemainen Mann Einreisse«<sup>255</sup>.

Mang Zelfi, der abenteuerlustige Sohn des Baders Meister Georg Zelfi in Schruns und Veteran, der 1574/76 mit andern Montafonern und Vorarlbergern unter Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems zur Besatzung von Antwerpen gehörte und 1578/79 in Maastricht gekämpft hatte<sup>256</sup>, fiel noch 1609 dadurch auf, dass er auf offener Straße allerlei ärgerliche Reden über die katholische Religion von sich gab. Unter anderem sagte er, wenn er an einem Sakramentshäuschen vorbeigehe, sei ihm dieses gleich wie ein Hennengatter; er lästerte auch gegen die »Pfaffen«, den Ablass, die guten Werke und die Mutter Gottes<sup>257</sup>. Es ist typisch, dass diese Schmähreden von einem Mann kamen, der als Söldner gedient und im Ausland zu einem lockeren Verständnis der Religion gekommen war.

Mit der zunehmenden Saisonarbeit der Montafoner verstärkte sich der Kryptoprotestantismus im Tal. Gewalttaten gegen die Geistlichkeit nahmen überhand. Man schlug den Pfarrer und schädigte sein Vermögen. Vor allem in St. Gallenkirch oder in Gaschurn kamen solche Fälle vor. 1607 verhielten sich fünf Burschen »gar vnerbar in der Khürchen, dass ander leuth vom Gottesdienst abgehalten werden«; sie wurden jeder mit einem Gulden Strafe belegt<sup>258</sup>.

Nach dem Lindauer evangelischen Theologen Bonaventura Riesch (1696-1749) gab es im Montafon noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts Lutheraner, welche man dann aber nicht »länger litt«<sup>259</sup>. Immerhin haben wir noch als ein spätes Zeugnis die Äußerung des Kirchenbaumeisters Johannes Purtscher (gestorben 1718) aus Schruns, der von sich sagte, »er seye besser lutherisch als catholisch«<sup>260</sup>.

Angesichts dieser für die katholische Geistlichkeit des Montafons wenig erfreulichen Lage ist es nicht verwunderlich, dass 1657 in der Pfarrbibliothek von Bartholomäberg Bücher vorhanden waren wie eine »Catholische vnnd Warhaftige Confutation contra Calvinum« oder eine »Defensio contra Luterum«<sup>261</sup>.

Diese lang fort dauernde geheime Anhängerschaft hat eine ganze Reihe von Ursachen. Sie liegt einmal im Freiheitsdrang der Montafoner begründet, die sich auch in diesen Gewissensfragen nichts

<sup>249</sup> TLA, Buch Walgau, Bd. 3, S. 150 ff.; Bilgeri 1977, 408, Anm. 35.

<sup>250</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 116, 1096 (1587); Welti 1971, 73.

<sup>251</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1060 (Peter Roth, 1594).

<sup>252</sup> Scheibenstock 1974, 45-46.

<sup>253</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 21, Bl. 2v.

<sup>254</sup> Bilgeri 1977, 408, Anm. 35.

<sup>255</sup> TLA, Buch Walgau, Bd. 5, 310v u. 311r.

<sup>256</sup> Welti 1954, 304, Anm. 4; Welti 1971, 49.

<sup>257</sup> Welti 1963, 59.

<sup>258</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 45, Bl. 9r.

<sup>259</sup> Schöch 1912, 272.

<sup>260</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 73 u. 74; zitiert nach Tschaikner 1997/1, 118-119.

<sup>261</sup> VLA, Urk. 413 u. Urk. 7636.

von ihren Vögten oder gar den Landesherren in Innsbruck vorschreiben lassen wollten. Dann sind es auch die vielen fremden Einflüsse, und zwar nicht nur das migrationsbedingte Erleben fremder Konfessionen, sondern auch die Begegnungen mit fremden Konfessionen im Land selbst, vor allem die täglichen Beziehungen zu den Bergleuten aus reformierten Gegenden wie Sachsen oder Augsburg. Schließlich gilt es zu bedenken, dass das Montafon auch von reformierten Ländern begrenzt war, dem Prättigau und dem Engadin, mit dessen Bewohnern man sowohl diesseits als auch jenseits der Grenzen in ständigem Kontakt lebte<sup>262</sup>.

### 13 Das Gericht

Das Recht im Montafon beruhte vor dem 16. Jahrhundert vorwiegend auf ungeschriebenem Gewohnheitsrecht. 1382 wurde erstmals der Hofbrief niedergeschrieben, der das Gericht regelte und für die Hofjünger und Freien grundlegende Rechte formulierte, besonders im Erbrecht. Der Hofbrief behauptete auch noch in späteren Jahrhunderten seine Gültigkeit, selbst wenn manches wegen der veränderten Verhältnisse nicht mehr anwendbar war. Zum Hofbrief gesellten sich im Laufe der Zeit verschiedene Freiheiten und Privilegien. Sehr früh wurden aus Gründen der Rechtssicherheit auch bereits die Alpordnungen schriftlich abgefasst (vergleiche unten zu den Alpen). Auch die kaiserlichen Bergwerksordnungen von 1520 und 1522 sind recht frühe Beispiele für geschriebenes Recht. Große Schritte voran im Zuge der Verschriftlichung des Rechts machte das Montafon mit der Niederschrift des Landsbrauchs (mit einer angehängten Polizeiordnung) 1545 und des Landsbrauchs von 1601. In diesem Umfeld entstanden auch die Gantordnung von 1594, die Fischereiordnungen von 1601, 1603 und 1608 und die Waldordnung von 1611 (alle für Bludenz-Montafon-Sonnenberg gemeinsam) und die Montafoner Brotordnung von 1618. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann man mit der Niederschrift der Kirchspielordnungen: St. Gallenkirch und Schruns 1625, Tschagguns 1645, Bartholomäberg 1652.

Das Montafon unterschied sich von den meisten anderen Vorarlberger Ständen, die im Landtag vertreten waren, dadurch, dass eine eigentliche politische Spalte, ein Richter oder ein Landammann, nicht vorhanden war; denn der Richter des Montafoner

Gerichts war stets der Bludenzer Untervogt. Es gab zwar Persönlichkeiten, die das Tal nach außen hin vertraten, aber es handelte sich dabei immer um eine Mehrzahl von Personen. Solche waren etwa »die ältesten geswornen und nachpauren von Hofjüngern« (1545), die »gesandten von Hofjüngern« (1545), »abgesandte ratsfreund und fürgesetzte von den gemeinden« (1598), die »fürgesetzten und geschworenen des tals Montafon« (1618). Seit dem 17. Jahrhundert setzte sich für diese Spitzenvertreter des Tals der Begriff der »Vorgesetzten« durch<sup>263</sup>.

Der Verschriftlichungsprozess bedingte auch die Einrichtung von Archiven. In älterer Zeit wurde das Schriftgut in der Sakristei der Kirche von Bartholomäberg aufbewahrt. Am 26. August 1683 hatte man einen Einbruch durch ein Fenster in die Sakristei zu beklagen. Hier erfahren wir, dass dort ebenso Laden, Kisten und Kästen der Gemeinde vorhanden waren wie eine Lade der Landschaft, die aufgebrochen wurden und aus denen man »Brief« (Urkunden) herausgezogen hatte. Das führte dazu, dass man sich Gedanken über eine sicherere Verwahrung der »Gschriften« machte<sup>264</sup>. Auch die Alpordnungen wurden hier hinterlegt. So bestimmte die Alpordnung von Vergalda 1556, das besiegelte Original »in sannt Barthlomes pfarrkirchen am berg in behalt [zu] legen«<sup>265</sup>. Ein besonders schönes Beispiel eines Alparchivs bietet die Mareuer Lade, eine große Truhe mit Pergamenturkunden, Abrechnungen und Besitzungs-Registern der Alpen Mareu und Albona, die bis in das Jahr 1446 zurückreichen<sup>266</sup>.

Die nur zögernd voranschreitende Verschriftlichung hat ihre Ursache wohl darin, dass im Land die dafür notwendigen Juristen und Schreiber fehlten. So sind im Montafon Notare vor der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht nachzuweisen; und den Bludenzer Notaren misstraute man. Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts setzte die Verschriftlichung des Rechts voll ein. Beispiele sind die Gantordnung von 1653, die Polizeiordnungen für Bludenz-Montafon-Sonnenberg von 1651 und das Montafon von 1656 sowie die Wirtordnung von 1656<sup>267</sup>. Blickt man in die Gemeinde- und Pfarrarchive des Montafons, so setzen fast überall die seriellen Quellen (Urbare, Zinsbücher, Rechnungsbücher, Bruderschaftsbücher, ...) nach 1650 ein. Ähnlich liegt es bei den (manchmal aber lückenhaften) Pfarrmatriken, etwa für Schruns (1631), Gaschurn (1632, 1669, 1668), Bartholomäberg (1634, 1634, 1634), St. Gallenkirch (1642, 1642, 1677), Vandans (1643, 1699, 1699), Silbertal (1654, 1654, 1654), St. Anton (1677, 1677, 1677).

<sup>262</sup> Siehe dazu auch Tschaikner 1997/1, 161.

<sup>263</sup> Leuprecht 1930/2, 169-176.

<sup>264</sup> VLA, Stand Montafon 1/4.

<sup>265</sup> Burmeister 1973/1, 202.

<sup>266</sup> Die Urkunden befinden sich im Vorarlberger Landesarchiv.

<sup>267</sup> Fast alle diese Ordnungen sind ediert in: Burmeister 1973/1, *passim*.

Der Hofbrief von 1382 sah vor, dass das für alle Steitigkeiten über Eigentum oder Lehen zuständige jährliche Märzengericht an drei Tagen hintereinander »uf der platten ze Sant Petern vor Bludentz« stattfinden sollte. Die Teilnahme war für alle Hofjünger und Freien bei einer Strafe von drei Schilling Pfennig verpflichtend. Das Gericht auf der Platte war der einzige Gerichtsstand für die Montafoner; niemand sollte einen anderen »anderswa hinziehen«<sup>268</sup>. Da es aber doch oft der Fall war, dass sich ein Kläger vor dem Landgericht Rankweil oder dem geistlichen Chorgericht in Chur einen größeren Erfolg versprach, musste die Bestimmung häufig wiederholt oder ihre Missachtung mit Strafen belegt werden. An dem angegebenen Ort behauptete sich das Märzengericht bis 1657. Vielfach fand das Märzengericht jedoch seit dem 16. Jahrhundert auch im Bludenzer Rathaus statt, vor allem bei schlechtem Wetter; schon 1487 und 1491 hatte das Märzengericht im Rathaus getagt. 1551 wurde beispielsweise das Gericht auf der Platte feierlich eröffnet, worauf man sich dann in das Bludenzer Rathaus begab. Damit war in gewissem Sinne der Form Genüge getan. 1601/02 fand das Märzengericht in der großen und kleinen Konventsstube des Klosters St. Peter statt. Seit 1490 wurde ein heute noch erhaltenes Märzengerichtsprotokoll durch den Stadtschreiber von Bludenz geführt.

Häufig musste man die so genannten Nachgerichte, die unentschiedenen Fälle des Märzengerichts, die nachträglich zu beurteilen waren, wegen eines notwendigen Augenscheins im Tal selbst abhalten, so »als ob es zu St. Peter oder von dort in das Rathus gen Bludenz gezogen wäre«, etwa 1558 im Haus des Berichters Jörg Senger in Schruns<sup>269</sup>. Solche Nachgerichte im Tal waren relativ häufig. Sie fanden in Ermangelung einer festen Dingstätte meist in Gasthäusern oder Privatwohnungen statt, wobei regelmäßig Bludenzer Fürsprechen (Anwälte) zugezogen wurden.

Den Montafonern waren solche Sitzungen im Bludenzer Rathaus, aber auch draußen auf der Platte, ein Dorn im Auge. Denn es entstanden für alle zum Erscheinen verpflichteten Teilnehmer Reise- und Übernachtungskosten. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts versuchten die Montafoner deshalb immer wieder, das Märzengericht ins Tal selbst zu verlegen. 1593 boten sie einen Kompromiss an, wenigstens nur jedes zweites, viertes oder sechstes Jahr draußen auf der Platte zu tagen. Noch 1644

lehnte die Erzherzogin Claudia einen solchen Vorstoß der Montafoner ab, ehe sie dann 1657 endlich Erfolg hatten<sup>270</sup>.

Auf dem Gerichtsplatz vor dem Hof zu St. Peter, der auf sonnenbergischem Boden lag, stand eine große Gerichtslinde<sup>271</sup>. Nach einem aus eigener Beobachtung stammenden Bericht des Beichtvaters von St. Peter von 1666 tagte das Märzengericht nicht unter einer Linde, sondern unter einem eher strauchartigen »Kierlabeerbaum« (Kornelikirschbaum, Gelber Hartriegel). Dieser Gerichtsbau wurde 1657 von den Montafonern anlässlich der Verlegung des Gerichts ins Tal gleichsam als ein verhasster »Gesslerhut« demonstrativ niedergehauen<sup>272</sup>.

Für die Montafoner war das Märzengericht aber auch noch aus anderen Gründen unzuträglich. Denn es stand unter dem Vorsitz des Bludenzer Untervogts oder Vogteiverwalters, der den Bludenzer Stadtschreiber und meist auch noch mindestens drei Bludenzer Ratsherrn beizog, die als Fürsprechen fungierten. Die Montafoner standen hier sozusagen vor einem fremden Gericht, das nicht nur höhere Kosten verursachte, sondern oft auch nicht den nötigen Einblick in die Hintergründe eines Rechtsfalls hatte und berücksichtigungswürdige Sachverhalte nicht richtig werten konnte. Erst ab 1549 wurden vier aus jedem Kirchspiel gewählte Schöffen dem in Bludenz tagenden Gericht beigegeben<sup>273</sup>. Noch übler waren die Montafoner bei den ebenfalls im Bludenzer Rathaus abgehandelten Malefizfällen gestellt, weil hier gar keine Montafoner Schöffen vorhanden waren<sup>274</sup>; die Hofjünger waren damit auch in Strafsachen einem fremden Gericht ausgeliefert. Erschwerend kam noch hinzu, dass gerade die Bludenzer Richter traditionell ihre größten Widersacher waren<sup>275</sup>.

Ungeachtet des mit Strafe bedrohten Verbots, einen Gerichtsfall an ein fremdes Gericht zu ziehen, kannte der Montafoner Landsbrauch von 1601 das mittelalterliche Institut des Rechtszugs. Klagte ein Hofjünger vor dem Stadt- oder Gastgericht in Bludenz und kam das Gericht nicht zu einem einhelligen Urteil, so konnten die in der Minderheit bleibenden Urteilsprecher den Fall vor Stadtammann und Rat zu Feldkirch ziehen. Das Feldkircher Gericht entschied in solchen Fällen als ein Gericht auf gleicher Ebene, nicht als eine politisch übergeordnete Instanz. Der Zug nach Feldkirch galt aber nicht für Malefizfälle. Gegen das Feldkircher Urteil

<sup>268</sup> Burmeister 1973/1, 55-57.

<sup>269</sup> Welti 1971, 18-19, Anm. 2.

<sup>270</sup> Sander 1901, 9-10; Welti 1971, 17-18.

<sup>271</sup> Tiefenthaler 1950, 295-296; dieser Bericht stammt aus dem Jahr 1842.

<sup>272</sup> Sander 1901, 7-8.

<sup>273</sup> Welti 1971, 18, Anm. 1.

<sup>274</sup> Welti 1971, 96.

<sup>275</sup> Welti 1974/2, 477.

konnte dann, wie gegen jedes andere Bludenzer Urteil, beim Kaiser, beim Landesfürsten oder bei der Regierung in Innsbruck appelliert werden<sup>276</sup>.

Das Frevel- oder auch Schuldgericht fand immer im Tal selbst statt, anfangs getrennt nach Kirchspielen jeweils im örtlichen Wirtshaus, wo die teilnehmenden Bludenzer Beamten (Untervogt, Stadtschreiber, Stadtkecht) und die heimischen Geschworenen mit Morgensuppe, Imbiss, Umtrunk und Schlaftrunk reichlich bewirtet wurden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Frevelgerichtssitzungen zu repräsentativen Schauveranstaltungen. Die Frevel wurden nicht mehr kirchspielweise, sondern für das ganze Tal gemeinsam abgehandelt. Den Vorsitz führte nicht mehr der Untervogt, sondern der »herrische« Vogt Hektor von Ramschwag, der 1591 eine Massenveranstaltung daraus machte. Die Kosten für den Imbiss stiegen auf über 48 Gulden für insgesamt 73 Beteiligte: den Vogt, seinen Sohn, seine drei Diener, den Untervogt, den Stadtschreiber, den Forstüberreiter, den Forstknecht, die sieben Priester der Talschaft, den Stadtkecht, den Sohn des Untervogts, drei Müller, des Schreibers »Buob« und die Geschworenen aller Dörfer<sup>277</sup>. Dieser gehobene Aufwand blieb auch während der folgenden Jahre; man tagte 1594 mit 74 Personen in Gaschurn in Helyas Schelbers Wirtsbehausung<sup>278</sup>, 1596 ebenda mit 74 Personen<sup>279</sup>, 1599 nochmals<sup>280</sup>, 1601 in Schruns in Cristan Balzers Wirtsbehausung, diesmal mit 69 Personen<sup>281</sup>. Hier wurde überflüssiger Luxus betrieben, während man auf der andern Seite die privaten Hochzeiten einzuschränken suchte. Quod licet Jovi, non licet bovi!<sup>282</sup> Dazu passt sehr gut eine spätere Bestimmung einer Wirteordnung, die 1656 die Sperrstunde auf 9 Uhr abends festsetzte, gleichzeitig aber die Personen davon ausnahm, »die in oberkeit und herrschaft gescheft beladen«<sup>283</sup>.

Wie bereits oben angedeutet, waren die Montafoner von allen anderen fremden Gerichten befreit, jedenfalls wurde das immer wieder gefordert oder auch zugesagt. Das betrifft namentlich die Befreiung vom geistlichen Chorgericht in Chur (Ehesachen ausgenommen), vom kaiserlichen Landgericht in Rankweil oder in Schwaben sowie vom Hofgericht Rottweil. Ungeachtet bestehender Privilegien ließen aber Montafoner Kläger ihre Gegner

immer wieder durch das Landgericht Rankweil laden, wo sie bei Nichterscheinen wegen Missachtung des Gerichts in die Acht erklärt wurden. Solche Eingriffe in die eigene Gerichtsbarkeit wurden vom Frevelgericht bestraft<sup>284</sup>.

Das Montafoner Frevelgericht oder auch das Märzengericht achteten streng darauf, dass der Gerichtsfriede gewahrt wurde. Ein häufig bestrafter Frevel war neben der Pfandwehrung (gewaltsame Verhinderung einer vom Gericht angeordneten Pfändung) die so genannte Überbracht, das Ergreifen des Worts ohne Erlaubnis des Richters<sup>285</sup>. Ebenso ungern sah man die öffentliche Kritik an einem ergangenen Urteil. So wurde Jörg Gandts Sohn mit einem kleinen Frevel gebüßt, weil »er nach der urtail vor verpannen gericht geredt, lorentz wachter habe Im Vnrecht gethan«<sup>286</sup>.

Die ganze Fülle der Verwaltungsaufgaben, teilweise auch der Gerichtsangelegenheiten und schließlich auch die politische Repräsentation des Tals auf den Landtagen und bei der sonstigen Arbeit der Vorarlberger Landstände, lag bei den zwei Vorgesetzten. Einen Landammann kannte das Montafon in unserer Zeitepoche noch nicht, da die Leitung des Gerichts in der Hand des Bludenzer Untervogts lag. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wählten die Montafoner nach altem Herkommen zwei Vorgesetzte auf zwei Jahre, welche in allen des ganzen Thaals Montafun fürfallenden Sachen schuldig seind, zu reihen und zu raißen auf Landt Tägen und andern orthen, auch an eines Geschworenen Aydts statt ainem Undervogt anloben müessen, dass Sie ihrem besten Verstandt und Vermögen nach, dem ganzen gemainen Thaal Montafun seinen Nutzen fürdern, und Schaden wenden wellen, dass Sie Gott und der obrigkeit darum antworth geben künden<sup>287</sup>. Die Vorgesetzten konnten jedoch einzelne Aufgaben an die Dorfgeschworenen oder an die Steurer delegieren. Alljährlich am Sonntag vor dem Gallustag (16. Oktober), dem Schrunser Kirchtag, berieten die Vorgesetzten mit den Bludenzer Amtleuten, ob man die Steuer »bey dem Aydt« einheben sollte oder aber »trewlich vnd ohngefährlich nach den Augen anlegen und Steuern welle«. Leuprecht hat eine erste alphabatische Liste der Vorgesetzten zusammengestellt, die zeitlich mit Peter Netzer (1612) beginnt.

<sup>276</sup> Burmeister 1973/1, 73.

<sup>277</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 34, Bl. 1r u. v.

<sup>278</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 37, Einleitung.

<sup>279</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 39, Einleitung.

<sup>280</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 40, Einleitung.

<sup>281</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 41, Einleitung.

<sup>282</sup> Was Jupiter erlaubt ist, ist noch lange nicht jedem

Rindvieh erlaubt.

<sup>283</sup> Burmeister 1973/1, 120.

<sup>284</sup> Beispiel VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 42 (1603).

<sup>285</sup> Drei Beispiele aus dem Jahre 1518 in VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 244. Zum Märzengericht siehe neuerdings Ohneberg 2007 beziehungsweise ihren Beitrag in diesem Band.

<sup>286</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 245, Bl. 2v.

<sup>287</sup> Leuprecht 1930/2, 169.

Ebenfalls wählte man jährlich für das ganze Tal vier Steuerwaibel, die neben den gemeindlichen Steuerwaibeln wirkten. Ihre Aufgabe war die Einhebung der Steuern und die Durchführung der Gant<sup>288</sup>. Die Geschworenen aus den Gemeinden des ganzen Tals kamen immer im Mai zusammen, wo sie jeweils vor dem Frevelgericht in ihrem Amt bestätigt und neu gewählt wurden. Ihre Aufgabe war es, die großen und kleinen Frevel und insgeheim die »malefizisch verleumbten« Personen (unter anderem die Hexen) der Obrigkeit anzuseigen. Darüber hinaus mussten sie bei Streitigkeiten der Untertanen untereinander »Frid und Trostung« gebieten<sup>289</sup>, das heißt, Frieden stiften.

## 14 Die Gemeinden

Die Verfassung und die Verwaltung der Gemeinden waren in so genannten Kirchspielordnungen geregelt. Für das 16. Jahrhundert sind solche Regelungen nicht überliefert. Hingegen bestanden aus dem 17. Jahrhundert Kirchspielordnungen für St. Gallenkirch von 1625, Schruns 1625, Tschagguns 1645 und Bartholomäberg 1652. Vorbild für alle diese Ordnungen scheint die Kirchspielordnung von Bartholomäberg von 1618 zu sein, die bereits alle wichtigen Punkte enthält<sup>290</sup>. Alle diese Ordnungen wurden einhellig von der jeweiligen Gemeinde beschlossen.

Betrachten wir als ein Beispiel für alle die Kirchspielordnung von St. Gallenkirch. Oberstes Organ eines jeden Kirchspiels war die Gemeindeversammlung (»ganze gemaind«) mit den Vorgesetzten und Geschworenen an ihrer Spitze. Jeder Hofjünger, der mannbar und zu seinen Tagen gekommen war, musste an der Gemeindeversammlung teilnehmen und durfte sie auch nicht vorzeitig verlassen. Zu widerhandlung wurden mit einem Pfund Pfennig bestraft. Waren Beschlüsse mit Mehrheit gefasst worden, so war die Minderheit verpflichtet, der Mehrheit zu folgen. Das galt aber nicht uneingeschränkt; denn wenn ein Vertreter der Minderheit »genuegsamlich erhabliche bedenken und ursachen darwider« hatte, so konnte er diese der Obrigkeit mitteilen. Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeinde war Stillschweigen zu bewahren. Jeder Gemeindsmann war verpflichtet, Gemeindefarbeiten zu übernehmen, sei es an der Kirche, dem Pfarrhof, dem Mesnerhaus, den Brücken, Stegen, Wegen, Wuhren, Wäldern und dergleichen.

Die Leitung der Gemeindeversammlung lag bei den »Geschworenen und eltesten Nachbarn«, die

das wichtigste Organ nach der Gemeindeversammlung darstellten. Ihnen oblag die Aufgabe, die Anträge und Beschlüsse vorzubereiten, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Obrigkeit. Sie ordneten die Gemeindefarbeiten an. Sie hatten eine Strafgewalt über Ungehorsame. Sie achteten darauf, dass sich keine »fremden ausländischen mann- oder weibspersonen« im Kirchspiel haushäblich niederließen. Eine Hauptaufgabe der Geschworenen war es, auf Martini jeden Jahres die Gemeindeämter (»ambtmännern«) zu besetzen. Es waren dies ein oder mehrere Rodmeister, Waldmeister, Kirchen- und Kapellenpfleger, Spendmeister, Mesner, Waibel, Umgeiter, Bettelvögte, Brückenvögte und Saltner. Das Waibel- und Mesneramt wurde jeweils für ein Jahr vergeben, falls andere Kandidaten sich bewarben. Hier entschieden auch nicht die Geschworenen, sondern die Gemeinde mit Mehrheitsbeschluss, wobei die Verwandten des Kandidaten in den Ausstand treten mussten. Alle anderen Ämter wurden auf zwei Jahre vergeben. Nach Ablauf der zwei Jahre musste jeder »Ambtmann« zurücktreten, konnte aber nach zweijähriger Ruhezeit erneut das Amt übernehmen. Jedem »Ambtmann« war auf Begehr ein Pflichtenheft auszuhändigen, das er am Ende seiner Amtsperiode seinem Nachfolger übergeben sollte. Die große Zahl der Gemeindeämter und deren häufiger Wechsel stellten sicher, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung in der gemeindlichen Selbstverwaltung aktiv mitwirken konnte. Es spricht auch für ein tiefes Demokratieverständnis, dass es sowohl vor Gericht als auch in der Gemeinde die Möglichkeit gab, dass eine Minderheit gegen einen Mehrheitsbeschluss vorgehen konnte.

Zwei Waldmeister übernahmen die Pflege des Waldes. Sie achteten darauf, dass im Gemeindewald nicht »wüstlich« Holz geschlagen wurde, und zeigten die Übertreter an. Jedem Landmann stand Brenn- und Bauholz zum eigenen Bedarf zu, ein Weiterkauf war aber nicht erlaubt.

Die Kirchenpfleger verzeichneten alle Einnahmen und Ausgaben und rechneten darüber mit den Geschworenen ab. Sie achteten darauf, dass Kirche und Pfarrhof in gutem baulichen Zustand waren und dass die Jahrtage der Stifter und Stifterinnen gehalten wurden. Ähnlich wurden für die Kapellen in Gaschurn und Gargellen Kirchenpfleger mit denselben Aufgaben gesetzt.

Der »Spendmaister« verwaltete das Almosen. Er sorgte dafür, dass vierteljährlich das Magnusbrot an die Armen gereicht wurde.

Bei der Bestellung des Mesners hatte der Pfarrer ein Mitspracherecht. Der Mesner wartete die Kirche, besorgte Feuer und Licht, richtete die Turmuhr

<sup>288</sup> Leuprecht 1930/2, 170.

<sup>289</sup> Leuprecht 1930/2, 170-171.

<sup>290</sup> Zurkirchen 1974, 658.

und zog sie auf. Er stand mit seiner Ehefrau dem Pfarrer für Hilfsdienste zur Verfügung.

Der Waibel zog die Steuern und den Zehnten ein, er stand auch dem Untervogt zur Verfügung. Er hatte das Verhalten der jungen Leute zu beobachten und ob sie Kinder erzeugten. Er hatte alle Unzuträglichkeiten den Vorgesetzten, Geschworenen und Steuerern anzuseigen. Auch war er gehalten, Befehle der Obrigkeit jederzeit auszuführen.

Der Umgelter hatte die Aufgabe, das Umgeld (Getränkesteuer) in St. Gallenkirch und Gaschurn einzuziehen und vierteljährlich darüber mit dem Untervogt abzurechnen.

Der Bettelvogt versorgte die Armen mit Tuch und mit Schuhen. Er ließ es sich angelegen sein, die diesbezüglichen Almosen zu vermehren. Jährlich rechnete er mit den Geschworenen über Einnahmen und Ausgaben ab.

Der Brückenvogt hielt die Landbrücke und andere Brücken in Stand. Er säuberte die Gassen und Straßen, um diese für Wagen, Reiter und Wanderer jederzeit begehbar zu halten.

Die vier Saltner befassten sich mit dem Pfänden und Hüten des gepfändeten Viehs. Je nach Art der durchzuführenden Arbeiten wurden sachverständige Werkmeister bestellt.

Ähnlich wie in manchen Gegenden in der Schweiz (zum Beispiel heute noch in Appenzell) kannten auch die Montafoner Gemeinden eine Einteilung in kleinere Bezirke (Roden), an deren Spitze jeweils ein Rodmeister (Rathmeister) stand. Die Zahl der Rodmeister war je nach Gemeinde verschieden. Die Rodmeister unterstützten die Arbeit der Geschworenen, namentlich bei den Gemeindearbeiten.

## 15 Die Alpen

Nach der historischen Landeskunde nehmen die Alpen einen sehr bedeutenden Platz in der Montafoner Landschaft und Wirtschaft ein. Daher ist das Alpwesen schon immer ein wichtiges Thema in der historischen Forschung gewesen, sodass hier auf diese Darstellungen verwiesen werden kann, namentlich auf die grundlegenden Arbeiten von Ludwig Vallaster im Montafoner Heimatbuch. Dazu gehört auch ein Verzeichnis der »Montafoner Alpen«, das den heutigen Bestand von 55 Alpen mit ihrer Größe, der Anzahl der Weiderechte und ihrer

urkundlichen Erstnennung beschreibt<sup>291</sup>. Der überwiegende Teil der Montafoner Alpen ist urkundlich bereits im Mittelalter oder im 16. Jahrhundert bezeugt; nur zwölf Alpen werden erst im 17. und 18. Jahrhundert erstmals erwähnt.

Zahlreiche veröffentlichte und unveröffentlichte Alpordnungen geben einen Einblick in die Organisation des Alpwesens. Veröffentlichte Alpordnungen liegen vor für die Alpen Spora 1534<sup>292</sup>, Tilosuna 1456<sup>293</sup> und 1536<sup>294</sup>, Valzifenz 1608<sup>295</sup>, Vergalda 1556, mit Zusätzen von 1618 und 1648<sup>296</sup>, und Zaluanda (Salonien) 1475<sup>297</sup>.

Die Alpen waren meist als Genossenschaftsalpen organisiert, sie konnten aber auch Gemeindealpen oder Privatalpen sein. Die Anteile der Genossen an der Alpe bestanden in der Form von Kuh- oder Käsrechten ( $\frac{1}{4}$ -Kuhrecht = 1 Fuß), die unterschiedlich groß sein konnten, da die Kuhrechte durch Schenkung, Tausch, Kauf, Erbschaft oder Pfändung ständig Veränderungen unterlagen. Eine Besonderheit bot die in Blumenegger Händen befindliche Alpe Valzifenz im Gemeindegebiet von St. Gallenkirch. Hier waren die Alpanteile auf Häuser und Hofstätten in Bludesch, Thüringen und Ludesch festgeschrieben. Brannte ein Haus ab und wurde nicht wieder aufgebaut, so erloschen die zugehörigen Alprechte beziehungsweise fielen an die Genossenschaft, die allerdings dem Abbrändler einen finanziellen Ausgleich zu zahlen hatte<sup>298</sup>.

Die von Zeit zu Zeit erlassenen Alpordnungen hielten zwar jeweils den aktuellen Besitzerstand fest, schrieben aber vor, dass alle fünf Jahre ein neues Register der Alprechte anzulegen sei und etwaige Veränderungen alle Jahre in dieses Register nachgetragen werden müssten<sup>299</sup>. Zuständig für die Beschiebung einer Alpordnung war die Gesamtheit der Anteiler, die sich meist einmal jährlich zusammenfanden. Die Teilnahme an diesen Versammlungen war verpflichtend; unentschuldigtes Fehlen wurde mit Strafen zwischen vier Schilling Pfennig und einem Pfund Pfennig belegt. Die Teilgenossen wählten alljährlich mit Mehrheitsbeschluss einen oder mehrere Alpmeister (Alpvögte). Sie wurden auf zwei Jahre gewählt, oder auf ein Jahr, dann sollte dieser ein Jahr lang ruhen, worauf seine Wiederwahl wieder möglich wurde. Die Alpmeister hatten ein Satzungsrecht; sie sorgten für die Einhaltung der Ordnung auf der Alpe, dabei konnten sie Strafen verhängen, beispielsweise bei Überbesetzung. Sie hatten auch ein Pfändungsrecht, führten die Register,

<sup>291</sup> Vallaster 1974/6, 563.

<sup>292</sup> Kleiner 1928, 129-139; Burmeister 1973/1, 163-173.

<sup>293</sup> Kleiner 1928, 67-69; Burmeister 1973/1, 175-177.

<sup>294</sup> Kleiner 1928, 140-148; Burmeister 1973/1, 178-186.

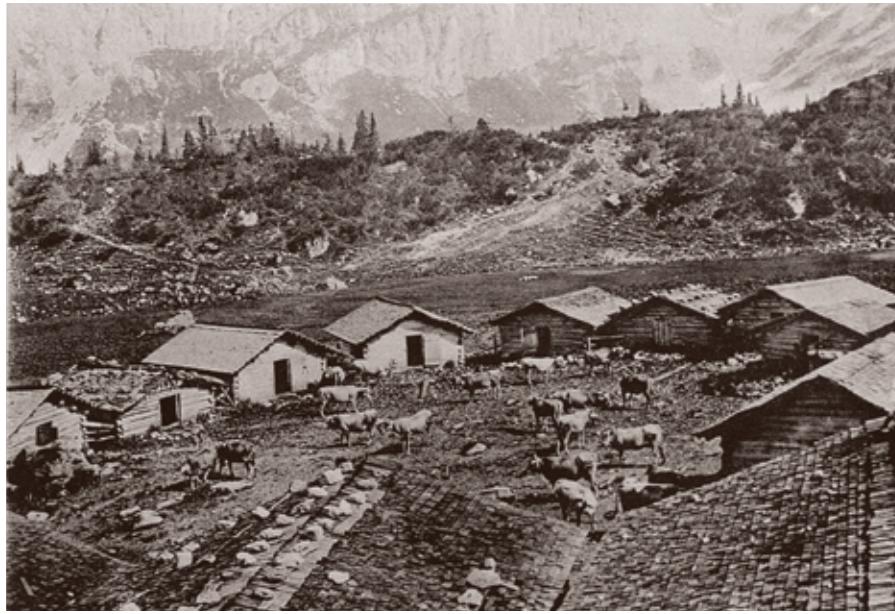
<sup>295</sup> Burmeister 1973/1, 188-193.

<sup>296</sup> Kleiner 1928, 157-165; Burmeister 1973/1, 195-202.

<sup>297</sup> Burmeister 1973/1, 202-206.

<sup>298</sup> Burmeister 1973/1, 189.

<sup>299</sup> Burmeister 1973/1, 172 (Spora-Alpe 1534) u. 186 (Tilosuna-Alpe 1536).



Alpe Spora (um 1920).

errichteten Zäune, waren verantwortlich für Kessel, Senntum und dergleichen. Sie hielten die Wege, Stege und Brücken instand. Sie stellten den oder die Hirten ein sowie die Knechte, die im Senntum arbeiteten. Sie beriefen auch die jährlichen Versammlungen ein. Dort legten die Alpmeister Rechnung ab. Der Alpmeister leistete auch einen Eid, seine Pflichten wahrzunehmen.

Eine besondere rechtliche Struktur wiesen die abgelegenen kaiserlichen Alpen Maroi und Albona am Arlberg auf<sup>300</sup>. Sie wurden mit der Verpflichtung, neben dem Pachtzins auch ein Steinbockgehörn zu liefern, als Lehen ausgegeben. Bis 1500 waren diese Alpen überwiegend in der Hand Lindauer Bürger, danach waren sie meist über Lehenträger in der Hand von Montafoner Bauern. Auch die beiden Alpmeister waren Montafoner.

Neben den erwähnten Registern war es im Montafon auch üblich, die Hausmarken der Besitzer mit ihren jeweiligen Kuhrechten in einen zwei Meter langen Alpstab zu ritzen. Ein Beispiel eines solchen Alpstabs befindet sich im Montafoner Heimatmuseum. Die meisten Alpstabs, deren Ursprünge sehr alt sind und in die Zeit vor der Verschriftlichung zurückreichen, wurden wegen der auf den Alpen notorischen Holznot verfeuert.

Die Grenzlage des Montafons hatte zur Folge, dass es im Tal auch Alpen gab, die von auswärtigen Besitzern genutzt wurden, namentlich von Bewohnern des Engadins (Alpe Großvermunt), von Vaduz-Schellenberg (Alpe Dürrwald, Fahren, Ziersch), Sonnenberg (unter anderem Zaluanda, auch Salonien genannt) und Blumenegg (Valzifenz). Ein schönes Beispiel für eine Montafoner Alpe im auswärtigen

Besitz ist ein im Jahr 1611 abgefasster Alpbrief etlicher Blumenegger, Jagdberger und Montafoner, die ein Alprecht im Montafon im Tschaggunner Kirchspiel hatten, das Vorderrells genannt<sup>301</sup>. Die Alpen Maroi und Albona, die außerhalb des Tals lagen, sind ein Gegenbeispiel dafür, wie fremde Alpen durch Montafoner bewirtschaftet wurden. Auf den Montafoner Alpen war die Einrichtung des Vogelrechts<sup>302</sup> (auch Vogelmolken, Vogelmahl, »alpagium«) üblich, eine Abgabe von den Melkalpen an den Landesherrn, der dafür die Verpflichtung übernahm, die Alpe vor wilden Vögeln und Raubtieren zu schützen. Geschuldet wurde eine Tagesproduktion an Käse und Schmalz um den St. Jakobstag, das heißt, den 25. Juli. Das Vogelrecht war eine Holschuld, die von den landesherrlichen Einziehern auf der Alpe eingesammelt wurde. Unterblieb die Abholung wegen Kriegs oder der Pest, so erlosch damit auch die Abgabeschuld. Nach altem Herkommen wurde bei der Abholung des Vogelrechts das Alpvolk mit einem Weißbrot gespeist (»in alpen ainem yeden menschen und kind ain brot«).

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts lieferten die Montafoner Alpen an die Herrschaft Bludenz aus dem Vogelrecht 260 Pfund Schmalz und 444 Pfund Käse. Nicht inbegriffen waren die Montafoner Alpen Zaluanda, Lün, Zum See, Villifar, Alpila und Rells, die das Vogelrecht an die Herrschaft Sonnenberg lieferten. 1523 machten die Montafoner und Sonnenberger eine Eingabe an Erzherzog Ferdinand um die Befreiung von fremden Gerichten; anderenfalls sähen sie sich nicht in der Lage, ihre Steuern zu zahlen »noch das vogelrecht von den Alpen zu geben«<sup>303</sup>. Seit dem 17. Jahrhundert wurde für das Montafon die Natural-



Alpstab (Montafoner Heimatmuseum).

<sup>300</sup> Vallaster 1974/5, 537-541.

<sup>301</sup> Gemeindearchiv Eschen (FL), vgl. Stricker/Banzer/Hilbe 1999, 361.

<sup>302</sup> Burmeister 1975, 31-41.

<sup>303</sup> Sander 1893/1, 300-301.

abgabe in eine Geldabgabe umgewandelt. 1611 erfolgte eine Ablösung der Naturalabgabe durch eine jährliche Zahlung von 40 Gulden. Allerdings behielt sich die Herrschaft das Recht vor, die Abgabe jederzeit wieder in natura fordern zu können.

## 16 Das Alltagsleben

Das Alltagsleben der Montafoner lässt sich in einer Vielzahl von Quellenhinweisen, besonders in den Rechtsordnungen und in den Frevelgerichtsprotokollen erfassen. Einige ausgewählte Beobachtungen mögen das hier etwas beleuchten.

### Die Zeitrechnung

Ein erhebliches Durcheinander richtete die Kalenderreform im Montafon an. Als um 1582/83 der alte Julianische Kalender durch den neuen Gregorianischen Kalender abgelöst wurde, folgten zunächst nur die katholischen Länder der Reform des Papstes Gregor XIII., während die protestantischen Länder beim alten Kalender blieben. In Österreich wurde der neue Kalender etwas verzögert am 6. Januar 1584 wirksam, von dem man auf den 17. Jänner 1584 überging<sup>304</sup>. Im Montafon, einem Land der Vieh- und Alpwirtschaft, hätte die Einführung des neuen Kalenders Probleme bereitet, sodass aufgrund einer kaiserlichen Anordnung den Bauern befohlen wurde, dass man »das vich wie von alterher gebreuchs dem alten zeit nach hüeten und laufen lassen« solle<sup>305</sup>.

Während man im amtlichen Gebrauch den Kalender nach Tag und Monat bestimmte, lebte die Bevölkerung meist noch nach den Heiligenfesten des Kirchenjahrs. Statt dem 23. Juni sagte man »St. Johannis des Heil. Teufers abent«<sup>306</sup>, statt dem 16. Oktober St. Gallentag<sup>307</sup>, statt dem 11. November Martini<sup>308</sup>, statt dem 29. November »St. Andreas des Heil. Apostels abent«<sup>309</sup>, statt dem 6. Dezember St. Niclastag<sup>310</sup> und so weiter. Der Montafoner lebte in unserer Epoche auch noch nicht mit der Uhr in der Hand. Vielmehr wurde der Tag nach den kirchlichen kanonischen Stunden eingeteilt. So orientierte man sich beispielsweise am Vesperläuten, Ave-Maria-Läuten usw. Man hörte auf die Glocken der Kirchen und Kapellen. Eine Kirchturmuhren ist für

<sup>304</sup> Grotfend 1941, 27.

<sup>305</sup> Burmeister 1973/1, 124.

<sup>306</sup> Beispiel: Burmeister 1973/1, 140.

<sup>307</sup> Beispiel: Burmeister 1973/1, 131.

<sup>308</sup> Beispiel: Burmeister 1973/1, 139, 141, 144 u. 148.

<sup>309</sup> Beispiel: Burmeister 1973/1, 140.

<sup>310</sup> Beispiel: Burmeister 1973/1, 140.

St. Gallenkirch bezeugt; nach der Kirchspielordnung von 1625 hatte der Mesner die Pflicht, »die uhr fleißig zu richten und aufziehen«. Die Kirchspielordnung von Schruns im Zusatz von 1635 und diejenige von Tschagguns 1645 kennen dieselbe Bestimmung; dort gab es folglich auch solche Kirchturmuhren. Hingegen schweigt die Kirchspielordnung von Bartholomäberg 1652 zu dieser Frage; möglicherweise gab es dort noch keine solche Turmuhr.

## Tanzhäuser

17

Die gemeinsame Polizeiordnung für Bludenz-Montafon-Sonnenberg von 1651 setzt voraus, dass sich in jedem Dorf ein Tanzhaus befand. Die Tanzhäuser standen im Zentrum der Dörfer, meist



Tanzlaube (Gaschurn).

neben der Kirche. Die aus Holz errichteten, zu allen vier Seiten offenen, laubenartige Gebäude (daher im Dialekt »Tanzloba«) dienten als Versammlungshäuser für das Gericht, als Rathäuser für die Gemeinde, als Kaufhäuser, wo fliegende Händler ihre Waren feilboten, sie wurden für Theater und Spiele verwendet, schließlich aber auch für Tanz- und Fasnachtsveranstaltungen<sup>311</sup>. Die ältesten Tanzhäuser lassen sich für das Montafon für die Zeit um 1500 belegen, so beispielsweise 1546 für St. Gallenkirch<sup>312</sup>, 1556 für Schruns<sup>313</sup>, 1560 für Tschagguns<sup>314</sup>, 1572 für

<sup>311</sup> Burmeister 1983, 147-148.

<sup>312</sup> Welti 1971, 19; Burmeister 1983, 150; nach Bär 1893, 43, stand das Tanzhaus noch im ausgehenden 19. Jahrhundert.

<sup>313</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs 27, Bl. 3r; Hueber 1974, 271.

<sup>314</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs 24, Bl. 5v; Hueber 1974, 271.

<sup>315</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs 29, Bl. 9v; Hueber 1974, 271.

<sup>316</sup> Hueber 1974, 271.

Bartholomäberg<sup>315</sup>. Erst jüngeren Datums sind die Tanzhäuser von Vandans<sup>316</sup>, Silbertal<sup>317</sup> und Gaschurn<sup>318</sup>, zum mindestens fehlen für sie die älteren Belege.

In den Tanzhäusern wurden auch die amtlichen Maße und Gewichte aufbewahrt. Die Polizeiordnung schrieb vor, es solle *ain clafter mäß von 7 wehrschue, item ain schezrueten von 4 wehrsches in ain eisenstab gemacht und bei jedes kirchspels tanzhaus angeheft werden*<sup>319</sup>. Die für den Bergbau verbindlichen Maße und Gewichte hingegen bewahrte der jeweilige Bergrichter in seinem Haus auf, unter anderem: *1 beschlagens star ertz maß, 1 schwarz zwilchner kolsackh [...] als [...] gerecht kollmaß, 1 große schnellwaag zum Abwiegen des Kupfers, dann eine Schüsselwaage zum Abwiegen des Silbers und zwei Gewichtsteine zu 50 und zu 32 Mark*<sup>320</sup>.



Alte Maßeinheiten.

In und um die Tanzhäuser kam es nicht selten zu Streit und zu Schlägereien, besonders unter der Dorfjugend. Der Schweizer Dichter Niklaus Manuel hat diese allgemeine Beobachtung 1529 in einem Fasnachtsspiel in die Verse gekleidet: *Was ist das für ein hadery, als ob es hie ein tanzhaus sy*<sup>321</sup>.

Den Schlägereien suchte man mit hohen Geldbußen zu begegnen. Im Montafon kostete in der Regel ein Faustschlag zwölf Kreuzer; wenn dabei Blut floss, ein Gulden; jemanden zu Boden schlagen

zehn Pfund Pfennig; mit einem Gegenstand werfen und fehlen drei Pfund Pfennig<sup>322</sup>.

1546 haben vor dem Tanzhaus in St. Gallenkirch »in der Vasnacht einige kräftige Burschen mit gezückten Wehren auf einander eingeschlagen«<sup>323</sup>. Zahlreiche weitere Belege dafür findet man in den Montafoner Frevelbüchern, so etwa 1556: »Symon Thurness hat zu schruns underm tantzhus über bernhart Tschuos sun zuckt«<sup>324</sup>; 1558: »Moritz Samanauer und Jacob Rudolf haben zu schruns by der thantzloben über einander zuckt«<sup>325</sup>; 1559: »Jung Jöri Burger hat by der tantzloben den Symon bott mit fünsten geslagen«<sup>326</sup>; 1560: »Am zinstag vaßnacht hat Michl Grass uff der tantzloben zu Tschigguns den Hans Burger mit der Faust geslagen, do hat Hans och mit der Funst zum Michl geslagen«<sup>327</sup>.

Die Freizeit verbrachten die Montafoner zum guten Teil im Wirtshaus, wie das für eine Gesellschaft mit einer Dominanz von Junggesellen nahe lag. Die Frevelbücher, die wir teilweise bereits im Zusammenhang mit Kalixt Wintergrün vorstellten, enthalten hunderte Fälle von Wirtshausschlägereien. Dabei blieb es meist nicht bei Wortgefechten, Injuriern oder beim Fluchen; vielmehr war das Fausten an der Tagesordnung. Überaus häufig war das bedrohliche Zücken einer Waffe. Die Gefahr eines solchen Zückens lag deshalb besonders nahe, weil die Montafoner bewaffnet auf die Straße oder ins Wirtshaus gingen. Nahezu jeder hatte ein Messer, viele auch einen Degen oder einen Hirschfänger (»Patsch«). Nicht selten ging man aber auch mit Degen und Scheide aufeinander los. Oder man bewarf sich mit allerlei Gegenständen, im steinigen Bergland vor allem mit Steinen<sup>328</sup>, ja es gab sogar einen eigenen Tatbestand des »Steinwurffrevels«<sup>329</sup>, aber etwa auch mit einem Teller, einem Glas, einem Silberbecher<sup>330</sup>, wie sie einem am Wirtshaustisch gerade unterkamen. Alltäglich waren auch die Rottierungen (das Eingreifen von Verwandten), was leicht in Massenschlägereien ausarten konnte.

Fallweise kam es beim Werfen von Gegenständen vor, dass man auch mit Käsestücken warf. Zwei derartige Fälle verzeichnet das Frevelbuch 1583: *Thone Schuochter hat den Symon Descher ain Stüeck Käß nachgeworfn und gefelt, dadurch er ain grossen frefl begangen; Baltser Schuochter hat och mit aim stüeckh Käs an Bernhart Tschuggen worfen und gefelt,*

<sup>317</sup> Bär, 1893, 43; Hueber 1974, 271.

<sup>318</sup> Hueber 1974, 270; vgl. dazu auch Beitl 1968/69, 147.

<sup>319</sup> Burmeister 1973/1, 39; Vallaster 1974/7, 376.

<sup>320</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Sch. 112, Nr. 1067 (Inventar von 1585); Welti, 1971, 74.

<sup>321</sup> Zitiert nach Grimm/Grimm 1935, 127.

<sup>322</sup> Burmeister 1970, 88-89.

<sup>323</sup> Welti 1971, 19.

<sup>324</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 24, Bl. 5v.

<sup>325</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 25, Bl. 6v.

<sup>326</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 26, Bl. 5v.

<sup>327</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 27, Bl. 3v.

<sup>328</sup> Beispiel: VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 39 (1597); Hs. 45, Bl. 5r (1607).

<sup>329</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 42 (1603).

<sup>330</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 45, Bl. 13v.

*dardurch er ain grosen frefl begangen.* Ein großer Frefel kostete hier zehn Schilling Pfennig.

## Spiel

226

Die Montafoner waren in dieser Epoche leidenschaftliche Spieler, wie wir zahlreichen Belegen aus den Frevelbüchern entnehmen können. Die Obrigkeit sah das nicht gern, besonders wenn um Geld gespielt, wenn an Feiertagen gespielt, wenn wegen einer Staatstrauer gegen ausdrückliche Verbote gespielt oder wenn allzu lautstark getobt (»raslen«) wurde. Einige Fälle mögen das veranschaulichen. 1583 ließ Martj Gadenn in Bartholomäberg Tag und Nacht in seinem Haus spielen, sogar in der heiligen Weihnacht. Letzteres bestritt er allerdings und gelobte, sich zu bessern. Gleichwohl vermerkte das Protokoll am Rand »Wirtschaft verpieten«<sup>331</sup>; Martj Gadenn war offenbar ein Wirt. Ebenso hatte 1583 Jacob Cornel in seinem Haus um Brot spielen lassen; auch er versprach, es nicht mehr zu tun<sup>332</sup>. 1586 ließ Joß Barball in seinem Haus in Schruns Tag und Nacht spielen<sup>333</sup>; ebenso verlautet 1586 in Schruns: *Hans Kuontzen son Peter last tag vnd nacht in sein haus spiln vnd raslen zu aln seiten, desgleichen hat er 2 legelen Win onj erloptung vßgeschenkt.* Er wurde mit der Keuchen (Kerker) bestraft<sup>334</sup>. Bernhart Brunolt hat [...] in seinem hus bj tag vnd nacht spilen lassen vnd er selbst vmb broth gespilt (1592)<sup>335</sup>. 1607 wurde Michael Appartt mit 30 Kreuzern gebüßt, weil er »die Spüller ohnangesehen das es höchlichen verpoten, in sein Hauß« gelassen<sup>336</sup>; in diesem Fall waren wohl Spielleute (Musikanten) gemeint. Das wiederholt gerügte Spielen um Brot war bereits durch die Polizeiordnung von 1545 ausdrücklich unter Verbot gestellt worden: *Sol heinfür niemand, er sei jung oder alt, um brot spielen, weder mit wurflen, karten, och weder mit schlagen, tragen, howen noch in kainen weg bei fünf schilling pfennig straf und bus, so oft und dick das beschicht*<sup>337</sup>. Verboten war also insbesondere das Spielen um Geld. Bei der gleichen Strafe war auch verboten, Kinder, Knaben oder Mädchen, die noch nicht volljährig waren, in seinem Haus spielen zu lassen<sup>338</sup>.

Es gab aber durchaus noch schlimmere Fälle als das bloße Spielen um Geld oder das Spielen der Jugendlichen. So landete 1510 Peter Staymer aus St. Gallenkirch im Gefängnis, weil er mit einem

gewissen Oschwald zu St. Gallenkirch im Haus des Tschan Mangen gespielt und »im ein schantz gewaltiglich zu seinen handen zogen und genomen«<sup>339</sup>. Das Wort »schantz«, abgeleitet vom französischen »chance« beziehungsweise vom lateinischen »cadentia« (= Fall der Würfel) bedeutet sowohl beim Würfel- wie auch beim Kartenspiel den Spielgewinn.

Es gab auch professionelle Falschspieler wie jenen Montafoner, der 1576 auf dem Markt von Bludenz auftauchte<sup>340</sup>.

Auch das Kegelspiel war verbreitet. Dabei konnte es wie beispielsweise 1592 passieren, dass Theis Schuochter den Tonj Pitschmann, Mörlis Sohn, mit einer Kegelkugel schlug<sup>341</sup>.

Das Spielen konnte gelegentlich auch in sexuelle Vergnügungen ausarten. So wurden 1583 dem Mang Döntz »ungehörliche Haimgarten mit spiln vnd andern«<sup>342</sup> vorgeworfen.

Die Maßnahmen, die von der Obrigkeit gegen das Spielen im weitesten Sinne, das heißt, Vergnügungen aller Art, ergriffen wurden, waren nicht zuletzt dadurch bedingt gewesen, dass man befürchtete, den Zorn Gottes zu erregen, und hoffte, mit einer strengeren Zucht dessen Strafen (Krieg, Pest, Unwetter) abwehren zu können. In diesem Sinne wurde am 23. Jänner 1652 durch den Landschreiber S. Zelfen den Hofjüngern ein obrigkeitliches »Mandatum gueter landspolizei im thal Montafon« verlesen. Darin hieß es: *als werden hiemit in craft diß alle weltlichen saiten- und dergleichen freudenspil, tanzen, singen, nächtliche haimbgarten, haimb- und offenlich, auf den gassen, würth- und andern heusern, zumahlen das nächtliche iuzen und schreien auf den gassen, nit weniger das spilen umb brot, wein oder gelt und dergleichen, sowol in den heusern als anderwerts, würcklich abgestellt und verpoten*<sup>343</sup>. Zugleich wurden zahlreiche weitere Verbote erlassen, insbesondere das Fluchen, aber auch der Genuss von Branntwein und Tabak. In diesem Punkt war die Polizeiordnung für Bludenz, das Montafon und Sonnenberg schon im Jahr zuvor 1651 vorausgegangen. *Wie dan mit dem rauch- und trincktaback abermalen ein schädlicher unnötwendiger missbrauch ain zeit lang entstanden, welcher nit allein ein groß gelt aus dem land zue ziechen verursacht, auch niemand kein nuz oder erforderliche ersprießlichkeit gedeien mach, sondern durch das deswegen brauchende feur ein märcklichen schaden und unglück entstehn, indem leichtlich ain statt, flecken,*

331 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 32, Bl. 9v.

332 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 33, Bl. 12v.

333 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 33, Bl. 3r.

334 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 33, Bl. 5v.

335 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 35, unpaginiert.

336 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 45, Bl. 5r.

337 Burmeister 1973/1, 69.

338 Burmeister 1973/1, 69.

339 Niederstätter 1985, 68, Nr. 75.

340 Welti 1971, III.

341 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 35, unpaginiert.

342 VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 32, Bl. 18v.

343 Burmeister 1973/1, 116.

*dorf, haus oder stall zue aschen gericht werden möchte. Deme aber vorzukommen, solle solcher rauch- und trincktaback hinfür genzlich und gar verboten sein<sup>344</sup>.*

Auch die Hochzeitsfeiern wurden stark eingeschränkt: Es durften nur mehr die nächsten Verwandten eingeladen werden; anstatt der bisher üblichen 15 bis 20 Tische sollten nur noch sechs, sieben oder acht Tische geduldet werden. 1656 ergänzte eine das letzte Detail reglementierende Wirteordnung diese »heilsame« Einschränkung der Vergnügungen der Montafoner Bevölkerung. Nochmals wurden Spiele und Tänze verboten und die Sperrstunde auf 9 Uhr abends festgelegt. Auch »sollen die würt einichen schlegel zu trincken, so die jugend und andere in übung gehabt, [...] keineswegs gestatten«<sup>345</sup>. Unter »einen Schlegel trinken« verstand man die »circumpotatio«, das Kreisen eines Humpens in einer größeren Gesellschaft<sup>346</sup>.

### Liebesspiele

Die Frevelbücher sind überdies voll mit Vorwürfen der Erzeugung unehelicher Kinder, vorehelichen Geschlechtsverkehrs oder Ehebruchs und dergleichen mehr. Hier ist auch noch einmal an jenen Johannes Felix zu erinnern, der 1504 wegen nächtlicher Notzüchtigung eines Mädchens von der Universität Leipzig verwiesen wurde, um ein Jahr später Pfarrer von Bartholomäberg zu werden. Die Schafe eines solchen Seelenhirten konnten kaum anders geraten. In einem Schreiben der Regierung von 1576 wurde ausdrücklich gerügt, mit »was Laster und gottlosem Leben des Ehebruchs sich sonderlich die Untertanen in Montafon (mehr dann ainicher anderer Orten beschehen) nun lange Zeit hero besudlet und ganz ergerlich und hochsträflich erwiesen hätten«<sup>347</sup>. Seit 1605 wurden die Ehebrüche in den Frevelbüchern an den Anfang gestellt. Für das Berichtsjahr 1604/05 waren es 14 Fälle. Hans Parfall musste 1605 für seinen dritten Ehebruch 130 Gulden bezahlen, eine enorm hohe Summe. Kalixt Wintergrün (Junior) aus St. Gallenkirch wurde 1594 zum zweiten Mal wegen Ehebruchs mit »seiner alten magt« bestraft<sup>348</sup>. 1607 hatte er wiederum ein uneheliches Kind erzeugt; diesmal kostete ihn dieser Frevel 80 Gulden, die er in kleinen Raten abstotterte<sup>349</sup>.

Die besondere Vorliebe für den außerehelichen Verkehr ist typisch für die im Montafon vorherrschende Welt ungebundener Junggesellen. Hier ist

auch wohl eine Erklärung für die große Zahl unehelicher Kinder im Montafon zu suchen. Es ist auch bemerkenswert, mit welcher Ausführlichkeit sich der Landsbrauch von 1545 sowie jener von 1601 der unehelichen Geburten annahm<sup>350</sup>. Bei nachfolgender Ehe waren die unehelich geborenen Kinder mit den nachfolgenden ehelichen Kindern voll erb berechtigt. Eine Ausnahme galt nur für die im Ehebruch erzeugten unehelichen Kinder<sup>351</sup>. Sehr eingehend regelte der Landsbrauch die Entschädigungen für die unehelichen Mütter: Eine Jungfrau erhielt 15 Pfund Pfennig für das Kindbett und sonstige Aufwendungen. Ging aus einer Verbindung, die aus eherechtlichen Gründen verboten war, ein Kind hervor, standen der unehelichen Mutter nur sechs Pfund Pfennig zu. Auch wenn die uneheliche Mutter eine Witwe war, hatte sie nur Anspruch auf sechs Pfund Pfennig. Eine besondere Regelung galt für die Dienstmägde, die durch ihren Dienstherrn geschwängert wurden; hier wurde die Höhe der Entschädigung durch die Obrigkeit festgelegt, gegen deren Entscheidung nicht appelliert werden konnte<sup>352</sup>. Nach dem Ende des Kindbetts musste der Mann das uneheliche Kind übernehmen und dieses aufziehen.

Fallweise wurde auch im Montafon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die trotz ihrer Gleichstellung im Erbrecht von der Gesellschaft vielfach benachteiligten unehelichen Kinder durch die Legitimation des Kaisers oder eines Pfalzgrafen vom Makel der unehelichen Geburt zu befreien. Ein Beispiel ist der vom Pfalzgrafen Lic. iur. utr. Johann Venerand Wittenbach in Innsbruck am 14. Mai 1655 ausgestellte Legitimationsbrief für Hans Hueber in Schruns, Sohn des verstorbenen Hans Hueber und der Anna Schalnere, dessen »Unschuldig Empfangne Macul« aufgehoben wird<sup>353</sup>.

### Fasnacht

Seit dem 16. Jahrhundert versuchte die Obrigkeit, die Auswüchse der Fasnacht einzudämmen. Eine besondere Abneigung hegte die Obrigkeit gegen Masken, die 1560 an der alten Fasnacht<sup>354</sup>, 1582 schließlich ganz verboten wurden<sup>355</sup>. Sehr viel mehr ist über unseren Zeitraum nicht zu berichten, außer dass die Fasnacht immer wieder den Anlass für Schlägereien bot.

<sup>344</sup> Burmeister 1973/1, 34.

<sup>345</sup> Burmeister 1973/1, 118-121.

<sup>346</sup> Grimm/Grimm 1899, 343.

<sup>347</sup> Zitiert nach Welti 1971, 71.

<sup>348</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 37.

<sup>349</sup> VLA, Vogta. Bludenz, Hs. 45, Bl. 3r.

<sup>350</sup> Burmeister 1973/1, 66, 82-83 u. 102-103.

<sup>351</sup> Burmeister 1973/1, 82-83.

<sup>352</sup> Burmeister 1973/1, 102-103.

<sup>353</sup> Voller Wortlaut des Textes bei Welti 1974/2, 486-487.

<sup>354</sup> Beitl 1958/59, 109.

<sup>355</sup> Leuprecht 1928.